

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für interna-
tionale Finanzfragen
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

12. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (Fin-Tech-Bewilligung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 21. Juni 2018 zur Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (Fin-Tech-Bewilligung) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Er stimmt dem Vorhaben zu, möchte aber bei dieser Gelegenheit wie schon in seiner Vernehmlassungsantwort vom 26. April 2017 zur Änderung des Bankengesetzes betonen, dass mit dem Abbau von Markteintrittshürden für Unternehmen mit FinTech-Geschäftsmodellen kein Wettbewerbsnachteil für den erheblich regulierten Bankensektor erwachsen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rechtsdienst@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3011 Bern

Appenzell, 17. August 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie teilt die Meinung des Bundesrats, dass dieser für die Wohlfahrt der Schweiz attraktive Wirtschaftsbereich möglichst gute Standortbedingungen in der Schweiz vorfinden soll. FinTech-Unternehmen mit ihren heterogenen und innovativen Geschäftsmodellen werden den Finanzmarkt mit neuen Produkten und Prozessen nachhaltig verändern. Sie benötigen aber Rechtssicherheit, welche mit den vorgeschlagenen Regularien geschaffen wird. Die neugeschaffene Bewilligungskategorie begrenzt das Einlagevolumen zurecht auf maximal Fr. 100 Mio., was verhindert, dass ein FinTech-Unternehmen grösser als eine Bank in der kleinsten Risikostufe werden kann.

Im Weiteren verweisen wir auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch)
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
E-Mail	markus.doerig@rk.ai.ch
Datum der Stellungnahme	13.08.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen				...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☒	☐	☐	...	...
Art. 2 (Banken)	☒	☐	☐	...	...
Art. 3 (Nichtbanken)	☒	☐	☐	...	...
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☒	☐	☐	...	...
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Bewilligungen					
1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☒	☐	☐	xxx	xxx
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 14b (Geschäftskreis)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 14c (Geschäftsführung)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 14d (Organe)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
Ingress	☒	☐	☐	xxx	xxx
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☒	☐	☐	xxx	xxx

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 11d ^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐	xxx	xxx
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☒	☐	☐	xxx	xxx
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☒	☐	☐	xxx	xxx
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☒	☐	☐	xxx	xxx
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐	xxx	xxx
Anhang	☒	☐	☐	xxx	xxx



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 31. August 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden und weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Bankenverordnung (BankV) durch

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Revision der BankV bietet für FinTech-affine Finanzinstitute einen flexiblen und attraktiven Rahmen und trägt damit zur Rechtssicherheit sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Schweizer Finanzplatzes bei. Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Auf eine detaillierte Stellungnahme in Form des Antwortformulars wird verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 28. August 2018
fm

Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen und haben keine Bemerkungen zu diesem Geschäft. Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Email: regulierung@gs-efd.admin.ch

Basel, 5. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 4. September 2018

Revision der Bankenverordnung „FinTech-Bewilligung“: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 übermittelten Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Bankenverordnung („FinTech-Bewilligung“) und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es sinnvoll, die bereits im letzten Jahr vorgenommene Revision des Bankengesetzes auch auf die Crowdlending-Plattformen auszuweiten. Der Regierungsrat unterstützt daher die entsprechenden Änderungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen,

im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Document PDF et Word à :
rechtsdienst@sif.admin.ch

Fribourg, le 21 août 2018

**Projet de modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)
Réponse à la procédure de consultation**

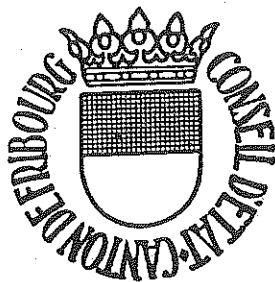
Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 21 juin 2018 concernant l'objet noté en titre et vous informons que le canton de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler à l'égard des modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



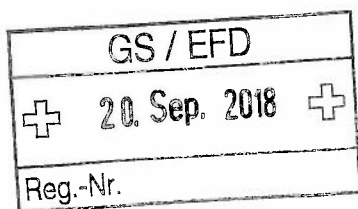
RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 19 septembre 2018

→ SIF

Le Conseil d'Etat

4190-2018



Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

**Concerne : modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation Fintech) -
procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 21 juin 2018 concernant la modification de l'ordonnance sur les banques et nous vous en remercions.

Pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification, qui vise à favoriser l'innovation dans les technologies financières. Nous tenons toutefois à partager une observation, qui, selon nous, compromet l'atteinte de l'objectif de soutien à l'innovation visé par le présent projet.

Les sociétés Fintech rencontrent actuellement des difficultés à trouver des partenaires bancaires pour déployer leurs activités, notamment en lien avec les dépôts obtenus dans le cadre de leurs activités. Bien que nous comprenions les raisons qui poussent les banques à ne pas entrer en matière, des solutions devraient être trouvées pour éviter ce type de freins, qui ne permettent pas de développer pleinement l'innovation dans le secteur financier.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

per E-Mail
rechtsdienst@sif.admin.ch.

Glarus, 14. August 2018
Unsere Ref: 2018-136

Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- rechtsdienst@sif.admin.ch.

versandt am: **14. Aug. 2018**

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail : rechtsdienst@sif.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 11 septembre 2018

**Consultation fédérale concernant la modification de l'ordonnance sur les banques
(autorisation FinTech)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur les banques. Le sujet s'avère de nature très technique sur certains aspects. Nous limiterons ainsi notre réponse à une position d'ordre général.

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de chercher à rendre la Suisse davantage compétitive dans le marché FinTech. Nous pouvons imaginer que la numérisation grandissante du secteur financier puisse déboucher sur de nouveaux modèles d'affaires.

Dans ce contexte, si un allègement des dispositions est envisagé pour certaines entités dans le secteur FinTech, nous demandons d'apprécier également une telle orientation en faveur des établissements bancaires régionaux de taille modeste. Un assouplissement de contraintes excessives sous certaines conditions permettra de veiller à une certaine égalité de traitement entre les acteurs du secteur bancaire.

Dans le même ordre d'idées et comme indiqué dans la prise de position du Centre patronal sur le même sujet, les établissements existants doivent aussi pouvoir créer des entreprises FinTech sans être soumis à d'autres dispositions plus restrictives. Concrètement, il convient de garantir la notion d'indépendance respectivement l'exclusion d'une consolidation pour une nouvelle entité FinTech créée par une banque existante dans le cadre d'une diversification de son modèle d'affaire. Cette nouvelle structure pourrait ainsi bénéficier du plafond de 100 millions qui permet un certain assouplissement du cadre réglementaire.

Nous soutenons les modifications proposées sous réserve de veiller au respect du principe d'égalité de traitement entre les différents acteurs du marché.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
rechtsdienst@sif.admin.ch

Luzern, 7. September 2018

Protokoll-Nr.: 868

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der vorgeschlagenen Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) zustimmt.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Beilage:

- Formular Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Kanton Luzern, Finanzdepartement, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern
E-Mail	info.fd@lu.ch
Datum der Stellungnahme	07.09.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Weitere Bemerkungen				...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☒	☐	☐	...	...
Art. 2 (Banken)	☒	☐	☐	...	...
Art. 3 (Nichtbanken)	☒	☐	☐	...	...
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☒	☐	☐	...	...
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Bewilligungen					
1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☒	☐	☐	...	...
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☒	☐	☐	...	...
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14b (Geschäftskreis)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14c (Geschäftsführung)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14d (Organe)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☒	☐	☐	...	...
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	...	...
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	...	...
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
Ingress	☒	☐	☐	...	...
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☒	☐	☐	...	...
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 11d^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	...	...
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☒	☐	☐	...	...
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☒	☐	☐	...	...
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐	...	...
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☒	☐	☐	...	...
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☒	☐	☐	...	...
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐	...	...
Anhang	☒	☐	☐	...	...



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel sur la modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à la modification de l'ordonnance sur les banques qui vise à permettre aux entreprises FinTech opérant en dehors du champ d'activité principal des banques, d'accepter des dépôts du public jusqu'à concurrence de 100 millions de francs, sous certaines conditions. Cette modification leur ouvre, dès lors, l'accès au marché.

La présente révision n'a pas d'impact direct sur les finances publiques.

En effet, ces allègements vont offrir la possibilité aux entreprises FinTech présentes sur notre territoire d'accroître leurs capacités innovatrices et renforcer notre attractivité en matière de services, et ainsi apporter un complément diversifiant notre tissu économique principalement orienté sur l'industrie d'exportation.

Nous avons par ailleurs consulté la Banque Cantonale Neuchâteloise (BCN), qui nous a informé ne pas être impactée par cette modification dans la mesure où elle dispose déjà d'une licence bancaire et qu'aucune modification pour ce type d'établissement n'est contenue dans les documents soumis.

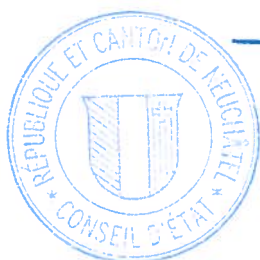
En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 septembre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 21. August 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) eine Stellungnahme abzugeben.

Im Februar 2017 führte der Bundesrat eine Vernehmlassung zum Thema FinTech durch, die drei Massnahmen zur Förderung von Innovation im Finanzbereich und zum Abbau von Markteintrittshürden für FinTech-Unternehmen enthielt. Der Kanton Nidwalden hat dazu eine Stellungnahme abgegeben und zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Bemerkungen angebracht.

Das Parlament hat am 15. Juni 2018 – zusammen mit dem Finanzdienstleistungs- und dem Finanzinstitutsgesetz – Bestimmungen zur Innovationsförderung in das Bankengesetz aufgenommen. Im Anhang zum FINIG findet sich eine Änderung des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹ die mit einem neuen Artikel 1b eine neue Bewilligungskategorie schafft.

Mit der dritten Massnahme soll das "Crowdlending" auch für Privatfinanzierungen geöffnet werden. Es sollen nicht mehr nur Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, die einer industriell-gewerblichen Tätigkeit nachgehen, von der Ausnahmebestimmung nach Absatz 3 profitieren, sondern auch Personen, die die Kredite für die Finanzierung des privaten Konsums verwenden.

Im Entwurf zur Bankenverordnung sind sämtliche Punkte zur Revision im Detail aufgeführt. Die Bewilligung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Zu befürworten ist, dass die Unternehmen sich primär verpflichten, die eingenommenen Gelder entsprechend der Vereinbarung bestimmungsgemäss weiterzuleiten und falls dies nicht möglich ist, an die Kundinnen und Kunden zurückzuzahlen. Auch dass die Einlagen im Interesse der Kundinnen und Kunden verwahrt werden müssen und in dieser Zeit weder angelegt noch verzinst werden dürfen ist zu begrüssen. Somit wird das Zinsdifferenzgeschäft als ungesetzlich definiert.

Der Kanton Nidwalden hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen und stimmt der Änderung zur Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) zu.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

- Formular zur VNL Änderung der Bankenverordnung

Geht an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch



<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Sarnen, 5. Juli 2018

Vernehmlassung: Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 17. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der eidgenössischen Bankenverordnung zukommen lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem Entwurf einverstanden sind und keine weiteren Bemerkungen anzubringen haben.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 73 80
Fax +41 (0)52 632 78 25
sekretariat.vd@ktsh.ch

Eidg. Finanzdepartement
Generalsekretariat EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Schaffhausen, 22. August 2018

**Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

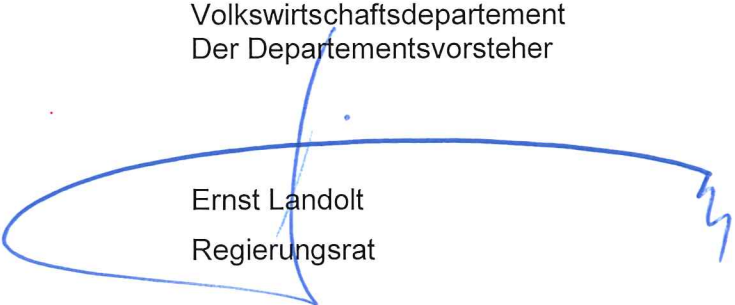
Mit dem Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Im zu Verfügung gestellten Fragekatalog haben wir im Abschnitt Bankenverordnung (BankV) gerne dazu Stellung genommen. Des Weiteren begrüssen wir die Stellungnahme von SwissBanking, welche am 8. Mai 2017 dem Eidg. Finanzdepartement EFD zugestellt wurde.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Departementsvorsteher



Ernst Landolt
Regierungsrat



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Kanton Schaffhausen / Herr Daniel Sattler
E-Mail	daniel.sattler@ktsh.ch
Datum der Stellungnahme	22.08.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐	Insgesamt verdient das Vorhaben grundsätzliche Unterstützung. FinTech-Unternehmen sollen nach Massgabe ihrer Ungleichheit nicht wie gewöhnliche Banken behandelt werden. Aus diesem Grund macht die Senkung der Markteintrittshürden für FinTech-Unternehmen mittels Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie zur Innovationsförderung Sinn und folgerichtig sind die Bestimmungen in der Bankenverordnung dem geänderten Bankengesetz anzupassen.	...
Weitere Bemerkungen				Fintech soll zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gefördert werden. Dabei sollen gezielt innovative Dienstleistungen und	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				nicht einzelne Anbietersegmente im Fokus stehen. Bestehende Finanzdienstleistungsunternehmen, insbesondere Banken, müssen zu denselben regulatorischen Bedingungen am innovativen Fintech-Markt partizipieren können. Es darf keine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten etablierter Akteure stattfinden (gleicher Service – gleiche Regeln), insbesondere dürfen nicht selektiv Lücken ins Geldwäschereidispositiv geschlagen werden. Bedürfnissen nach Rechtssicherheit (auch) im digitalen Bereich muss Rechnung getragen werden (z.B. klare Begriffsdefinitionen und Abläufe, Zugangsregeln, Beweiskraftregeln etc.) Unklarheiten betreffend Gültigkeit um Umfang der üblichen Aufsichts-, Kontroll- und Schutzelemente (z.B. Geldwäschereibestimmungen, Anlegerschutz) müssen beseitigt werden.	
Zu den einzelne Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☐	☐	☐	...	...
Art. 2 (Banken)	☐	☐	☒	Abs. 2 enthält keine präzise Regelung ("sinngemäss") und öffnet den zuständigen Stellen einen grossen Ermessensspielraum. Wir möchten deshalb beliebt machen, den Regelungsgegenstand noch mehr zu konkretisieren. Wichtig ist der Umstand, dass diese FinTech-Unternehmen eine FINMA-Bewilligung beantragen und die Gesetze und regulatorischen Anforderungen einhalten und für ein wirksames Risikomanagement und internes Kontrollsystem	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				sorgen müssen (Art. 1b Abs. 2 lit. b BankG; Art. 14e E-BankV). Zu diesen regulatorischen Anforderungen gehört unter anderem das Geldwäschereigesetz. Diesbezüglich haben wir allerdings gewisse Zweifel, ob Start-Ups im FinTech-Bereich mit den anspruchsvollen Sorgfaltspflichten im Geldwäschereibereich und den damit erforderlichen Abwehrdispositiven umzugehen wissen. Die konsequente Umsetzung und Kontrolle von Geldwäscherei-Vorgaben ist aber wichtig und kann nicht bloss Aufgabe der gewöhnlichen Banken sein, welche gegebenenfalls Geschäftskonten für FinTech-Unternehmen oder Crowdlending-Plattformen zur Verfügung stellen und/oder entsprechende Transaktionen bzw. Transaktionen mit Kryptowährungen abwickeln.	
Art. 3 (Nichtbanken)	☐	☐	☐	...	...
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☐	☐	☐	...	...
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐	Es ist sachlogisch, dass bei FinTech-Unternehmen keine Einlagensicherung besteht und FinTech-Unternehmen deshalb ihre Kunden hierüber informieren müssen. Warum allerdings nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Information über die nicht bestehende Einlagensicherung gegeben werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Es erscheint nicht sachgerecht, hier separate Dokumente oder separate E-Mails zu verlangen, um über eine sachlogische Tatsache zu informieren.	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Bewilligungen					
1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☐	☐	☐	...	...
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☐	☐	☐	...	...
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14b (Geschäftskreis)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14c (Geschäftsführung)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14d (Organe)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☐	☐	☐	...	...
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐	...	...
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐	...	...
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
Ingress	☐	☐	☐	...	...
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☐	☐	☐	...	...
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☐	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 11d^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐	...	...
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☐	☐	☐	...	...
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☐	☐	☐	...	...
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☐	...	...
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☐	☐	☐	...	...
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☐	☐	☐	...	...
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☐	...	...
Anhang	☐	☐	☐	...	...

Finanzdepartement

Departementssekretariat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
Telefax 032 627 22 70
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim

Landammann

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

10. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie uns die Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir haben die Vorlage studiert und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Bemerkungen anzubringen haben und der vorliegenden Anpassung der Bankenverordnung zustimmen können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und

grüssen Sie freundlich



Roland Heim
Landammann



elektronisch an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Schwyz, 18. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 21. September 2018 zur Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Bankenverordnung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 18. September 2018
784

Änderung der Bankenverordnung (Fin Tech-Bewilligung)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns in obgenannter Sache mit Schreiben vom 21. Juni 2018 eröffnete Möglichkeit zur Vernehmlassung und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgesehenen Verordnungsänderung einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



4255

fr

0

19 settembre 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze
(DFF)
3003 Berna

Trasmessa per e-mail a:
rechtsdiest@sif.admin.ch

Modifica dell'ordinanza sulle banche (FinTch), procedura di consultazione

Gentili signore, Egregi signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 21 giugno 2018, prendiamo atto che il Dipartimento federale delle finanze ha indetto, presso gli enti interessati, una procedura di consultazione inerente la modifica dell'Ordinanza sulle banche con l'obiettivo di attuare le nuove disposizioni della legge.

Lo scrivente Consiglio, dopo aver visionato la documentazione fornitaci, vi comunica di non avere osservazioni particolari da formulare. Alleghiamo pertanto alla presente il formulario inviatoci debitamente compilato.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Claudio Zali

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Allegato: citato

Copia p. c.:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Expéditeur	Consiglio di Stato Cantone Ticino
Courriel	curzio.guidotti@ti.ch
Date de l'avis	12.09.2018

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les banques (OB)					
D'une manière générale					
Quelle est votre appréciation du projet dans son intégralité?	☒	☐	☐	...	...
Autres remarques				...	...
En particulier					
Chapitre 1: Dispositions générales					
Art. 1 (Objet)	☒	☐	☐	...	...
Art. 2 (Banques)	☒	☐	☐	...	...
Art. 3 (Non-banques)	☒	☐	☐	...	...
Art. 6 (Exercice d'une activité à titre professionnel)	☒	☐	☐	...	...
Art. 7a (Obligation d'informer des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Chapitre 2: Autorisations					
Section 1					
Art. 8 (Indications sur les personnes et les détenteurs de participations)	☒	☐	☐	...	...
Art. 8a (Modification des faits)	☒	☐	☐	...	...
Section 2a					
Art. 14a (Forme juridique, siège et activité principale)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14b (Champ d'activité)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14c (Gestion)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14d (Organes)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14e (Compliance et gestion des risques)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f (Garde de dépôts du public)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14g (Conflits d'intérêts)	☒	☐	☐	...	...
Art. 16 (titre seulement)	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a (Capital minimum des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	...	...
Art. 24a (Groupes financiers formés par des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	...	...
Ordonnance sur la surveillance de la révision (OSRev)					
En particulier					
Préambule	☒	☐	☐	...	...
Section 1					
Art. 11a (Agrément pour l'audit selon les lois sur les marchés finan-	☒	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
ciers)					
Art. 11c (Incompatibilité)	☒	☐	☐	...	...
Art. 11d ^{bis} (Connaissances techniques et expérience pour l'audit des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	...	...
Section 5					
Art. 38 (Agrément)	☒	☐	☐	...	...
Art. 42 (Redevance de surveillance)	☒	☐	☐	...	...
Section 7					
Art. 51c (Disposition transitoire)	☒	☐	☐	...	...
Ordonnance relative à la loi fédérale sur le crédit à la consommation (OLCC)					
En particulier					
Section 2					
Art. 3 (Système d'information sur les crédits à la consommation)	☒	☐	☐	...	...
Section 3					
Art. 7a (Étendue de la sûreté)	☒	☐	☐	...	...
Section 4					
Art. 9b (Disposition transitoire)	☒	☐	☐	...	...
Annexe	☒	☐	☐	...	...



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu Änderungen der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit dem Entwurf der Verordnung einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. September 2018



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15024245

Lausanne, le 12 septembre 2018

**Consultation fédérale – Révision de l'ordonnance sur les banques (OB)
(autorisation FinTech)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la mise en consultation du projet de révision de l'ordonnance sur les banques (OB) (autorisation FinTech).

En 2017, le marché des FinTech était estimé à environ 20 milliards de dollars dans le monde et est en plein essor. La Suisse doit donc demeurer compétitive dans le secteur des FinTech et le cadre flexible et attrayant offert par la réglementation proposée poursuit pleinement cet objectif. Le Canton de Vaud a, pour sa part, constaté avec satisfaction une augmentation des projets FinTech sur son sol et salue donc la pertinence des révisions de la LB et de l'OB.

Le Conseil d'Etat souhaite néanmoins attirer votre attention sur trois éléments du projet.

S'agissant de l'art. 3 OLCC (Système d'information sur les crédits à la consommation), nous partons du principe que des contrôles sont mis en place afin de vérifier que les entités privées qui accèdent au système d'information sur les crédits à la consommation respectent bien les normes applicables en matière de protection des données et qu'elles n'accèdent aux données du système que lorsqu'une demande de crédit est déposée. Si tel n'est pas le cas, nous enjoignons votre autorité à mettre en place de tels contrôles.

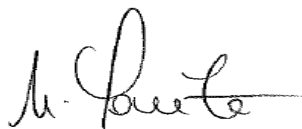
Au sujet de l'art. 11d^{bis}, al. 4 OSRev (Connaissances techniques et expérience pour l'audit des personnes visées à l'art. 1b OB), nous nous interrogeons sur une possible inégalité de traitement entre les réviseurs chargés de la révision des entités visées à l'art. 1b OB et les réviseurs actifs dans d'autres domaines. En effet, le Conseil fédéral ne donne aucune explication quant aux raisons qui l'ont conduit à imposer des exigences de formation continue plus élevées aux réviseurs chargés de la révision des personnes visées à l'art. 1b OB. En conséquence, le Conseil d'Etat vaudois est d'avis que les exigences en matière de reconnaissance du type de formation continue suivie doivent être identiques pour tous les réviseurs.

Enfin, le Conseil d'Etat fait remarquer que la révision soumise à consultation engendrera des besoins de formation et de reconversion certains, impliquant des dépenses supplémentaires pour les instituts de formation, souvent en mains publiques.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Formulaire de réponse

Copies

- Rechtsdienst@sif.admin.ch
- SG-DEIS
- OAE



Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Expéditeur	Nom
Courriel	E-mail
Date de l'avis	Date

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les banques (OB)					
D'une manière générale					
Quelle est votre appréciation du projet dans son intégralité?	☒	☐	☐	...	...
Autres remarques				...	...
En particulier					
Chapitre 1: Dispositions générales					
Art. 1 (Objet)	☒	☐	☐	...	...
Art. 2 (Banques)	☒	☐	☐	...	...
Art. 3 (Non-banques)	☒	☐	☐	...	...
Art. 6 (Exercice d'une activité à titre professionnel)	☒	☐	☐	...	...
Art. 7a (Obligation d'informer des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Chapitre 2: Autorisations					
Section 1					
Art. 8 (Indications sur les personnes et les détenteurs de participations)	☒	☐	☐	...	...
Art. 8a (Modification des faits)	☒	☐	☐	...	...
Section 2a					
Art. 14a (Forme juridique, siège et activité principale)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14b (Champ d'activité)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14c (Gestion)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14d (Organes)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14e (Compliance et gestion des risques)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f (Garde de dépôts du public)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14g (Conflits d'intérêts)	☒	☐	☐	...	...
Art. 16 (titre seulement)	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a (Capital minimum des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	...	...
Art. 24a (Groupes financiers formés par des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	...	...
Ordonnance sur la surveillance de la révision (OSRev)					
En particulier					
Préambule	☒	☐	☐	...	...
Section 1					
Art. 11a (Agrément pour l'audit selon les lois sur les marchés finan-	☒	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
ciers)					
Art. 11 c (Incompatibilité)	☒	☐	☐	...	...
Art. 11 d^{bis} (Connaissances techniques et expérience pour l'audit des personnes visées à l'art. 1 b OB)	☐	☒	☐	L'al. 4 prévoit des restrictions pour la prise en considération de la formation continue.	Nous considérons cette exigence comme disproportionnée par rapport aux autres réviseurs pour lesquels cette limitation de reconnaissance de la formation continue n'existe pas. A notre sens, cette réglementation peut créer une inégalité de traitement d'autant que le Conseil fédéral (rapport p. 19-20) n'explique pas pourquoi, pour ce type de réviseur, la reconnaissance de la formation continue et limitée aux formations effectuées dans le domaine de contrôle.
Section 5					
Art. 38 (Agrément)	☒	☐	☐		...
Art. 42 (Redevance de surveillance)	☒	☐	☐	...	...
Section 7					
Art. 51 c (Disposition transitoire)	☒	☐	☐	...	...
Ordonnance relative à la loi fédérale sur le crédit à la consommation (OLCC)					
En particulier					
Section 2					
Art. 3 (Système d'information sur les crédits à la consommation)	☐	☒	☐	Il convient de s'assurer que les entités privées qui accèdent au système d'information sur les crédits à la consommation respectent bien les règles de protection des données et qu'elles n'accèdent aux données du système que lorsqu'une demande de crédit a été déposée. Pour ce faire, des contrôles devraient être mis en place si tel n'est pas déjà le cas.	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Section 3					
Art. 7a (Étendue de la sûreté)	☒	☐	☐	...	...
Section 4					
Art. 9b (Disposition transitoire)	☒	☐	☐	...	...
Annexe	☒	☐	☐	...	...



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 3. September 2018 rarc
FD FDS 6 / 158 / 101342

**Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung);
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) eröffnet und uns eingeladen, bis am 21. September 2018 dazu Stellung zu nehmen. An seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Zug beschlossen, die direkte Beantwortung der Finanzdirektion zu übertragen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Für die Schweiz und für den Kanton Zug als «Crypto Valley» ist ein wettbewerbsfähiger Finanzplatz auch im Bereich neuer Finanztechnologien sehr bedeutend. Wir unterstützen daher die vorgeschlagene Änderung der Bankenverordnung. Insbesondere begrüssen wir die offene Formulierung der neuen Bewilligungskategorie mit erleichterten Anforderungen. Diese Flexibilität ist bei der grossen Dynamik in diesem Sektor wichtig und zukunftssträchtig.

Wir begrüssen auch die Anpassungen im KKG, mit welchen die crowdlending-Plattformen sowie die Schwarmkredit-Vermittlung dem KKG unterstellt werden. Damit wird eine notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen für eine neue Art der Konsumkreditvermittlung, die sich in jüngster Zeit entwickelt hat.

Anträge stellen wir keine, erlauben uns aber die nachfolgenden

Bemerkungen:

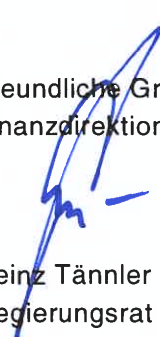
Auch wenn die regulativen Herausforderungen im Bereich der Finanzströme von Blockchain-Gesellschaften nicht direkt in der Vorlage erwähnt werden, so ist es doch wichtig und zeitlich dringlich, dass diese dank gefestigter Regulierung Zugang zum bankenbasierten Finanzsystem haben. Dies betrifft nicht nur die Eröffnung von Bankkonten mittels Fiat-Währung, was erste

Priorität hat, sondern auch weitere Themen, wie Verwaltung von Kryptowährungen, Lizenzen für Börsenplattformen von Kryptowährungen, Banklizenz light, usw.

Sollte keine zeitnahe Lösung zur Verfügung stehen, droht die Schweiz die Poleposition zu verlieren und konkurrierende Finanzplätze könnten diese Arbeitsplätze akquirieren. Insbesondere ist die eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA gefordert, präzisierende Erläuterungen zu publizieren. Ebenso müssen insbesondere die Grossbanken und die Schweizerische Bankiervereinigung zeitnah Lösungsvorschläge ausarbeiten und auch umsetzen.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@sif.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle, Worddokument)
- Volkswirtschaftsdirektion



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

5. September 2018 (RRB Nr. 823/2018)

**Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung), Änderung;
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) und der Konsumkreditverordnung Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Bei den Änderungen der Bankenverordnung (BankV) ist aus unserer Sicht entscheidend, dass die Anforderungen an die erleichterte Bewilligung im Sinne von Art. 1b des Bankengesetzes im Verhältnis zur Geschäftstätigkeit und dem Risiko angemessen sind und nicht weiter gehen dürfen als nötig. Andernfalls würde die Absicht des Gesetzgebers vereitelt, mit der erleichterten Bewilligung innovative Geschäftsmodelle zu fördern. Wir beantragen deshalb, die Wirksamkeit der erleichterten Bewilligung und die entsprechenden Anforderungen drei Jahre nach Inkraftsetzung eingehend zu prüfen.

Das in Art. 17a E-BankV festgelegte Mindestkapital erscheint uns mit 5% der Publikums-einlagen bzw. mindestens Fr. 300 000 zu hoch. Da die Publikumseinlagen weder angelegt noch verzinst werden dürfen und in der Schweiz getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren sind sowie jederzeit zur Verfügung gehalten werden müssen (Art. 14f E-BankV), besteht für die Einlagen kein Risiko. Auch wenn das festgelegte Mindestkapital primär die Sicherstellung einer angemessenen organisatorischen und technischen Ausstattung des Unternehmens gewährleisten soll, erscheint die festgelegte Höhe des Mindestkapitals nicht in allen Fällen angemessen. Daher ist eine weitergehende Senkung des Mindestkapitals zu prüfen. Die FINMA hat gemäss Art. 17a Abs. 2 E-BankV immer noch die Möglichkeit, im Einzelfall strengere Anforderungen an das Mindestkapital zu stellen, wenn dies aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen Risiken als geboten erscheint.



Den Änderungen der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) stimmen wir im Grundsatz zu. Wir beantragen jedoch, für Schwarmkredit-Vermittelnde dieselben fachlichen Voraussetzungen vorzusehen, wie sie für die gewerbsmässig Kreditgebenden gelten (Art. 6 Abs. 1 VKKG). Schwarmkredit-Vermittelnde haben mit der Unterstellung unter das Konsumkreditgesetz gleich wie die Kreditgebenden Kreditfähigkeitsprüfungen vorzunehmen und die gesetzlichen Prüfpflichten zu erfüllen. Daher sollten sie auch dieselben fachlichen Voraussetzungen erfüllen und damit in Art. 6 Abs. 1 VKKG ausdrücklich genannt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 11.09.2018 / MR
VL FinTech-Bewilligung

Elektronischer Versand: rechtsdienst@sif.admin.ch

Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den vorgeschlagenen Änderungen in der Bankverordnung grundsätzlich zu. Bereits in der [Vernehmlassung](#) zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankverordnung vom 3. Mai 2017 hat sich die FDP positiv zur Einführung einer neuen Bewilligungskategorie geäussert.

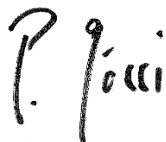
Wir begrüssen, dass die neue Bewilligungskategorie in der BankV nicht auf bestimmte FinTech-Geschäftsmodelle beschränkt ist, sondern eine offene Formulierung beinhaltet. Zu enge Definitionen verhindern Innovation und Fortschritt, was sich gerade im Bereich Finanztechnologie in der Zukunft als ungünstig erweisen kann. Den in der Vernehmlassung vom 3. Mai 2017 geäusserten Bedenken wurde im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Jedoch möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

- › Die Finanzmarktregulierung müsste insgesamt risikobasierter ausgestaltet werden, damit für alle Dienstleistungen mit geringem Risikoprofil Regulierung abgebaut werden kann.
- › Für alle Marktteilnehmer sollen gleich lange Spiesse gelten. Auch etablierte Finanzinstitute betreiben Innovation. Diese sollen – sei es im Banken-, Versicherungs- oder Kreditgeschäft – durch die neue Bewilligungskategorie nicht benachteiligt werden.
- › Regulierungen im Bereich der Digitalisierung müssen innovative Ideen zulassen. Dies hat die FDP bereits in Ihrem Positionspapier vom November 2016 gefordert („[Chancen der Digitalisierung](#)“).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

20. September 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung).

Unsere Stellungnahme können Sie im Einzelnen dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Grünliberale Partei Schweiz
E-Mail	ahmet.kut@parl.ch
Datum der Stellungnahme	20.09.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	- Die Grünliberalen setzen sich dafür ein, dass die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gestärkt und Markteintrittshürden beseitigt werden. Es wird daher begrüsst, dass Erleichterungen im Bankenrecht eingeführt werden, um Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts entsprechend ihrem Risikopotenzial zu regulieren. Vorausgesetzt ist, dass der Schutz der Kundinnen und Kunden sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte gewährleistet sind. - Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer neuen Bewilligungskategorie zur Innovationsförderung («FinTech-Bewilligung» für Publikumseinlagen bis Fr. 100 Mio.) zu begrüssen. Diese wird jedoch in der Vorlage mit vielen Einschränkungen und Hürden	Ausschöpfen der gesetzlichen Spielräume zugunsten einer stärkeren Innovationsförderung, namentlich: - Präzisierung in der Verordnung, was unter dem Anlage- und Verzinsungsverbot gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. b nBankG genau zu verstehen ist, wobei diese Verbote eng auszulegen sind (z.B. mit einem nicht abschliessenden Ausnahmekatalog). - Der Zugang zu Girokonten der Schweizerischen Nationalbank sowie zum Zahlungssystem „Swiss Interbank Clearing“ (SIC) muss auch für Inhaber einer FinTech-Bewilligung gewährleistet sein. - Sandbox (Art. 6 Abs. 2 und 3 BankV): Die Gewerbsmässigkeit ist nicht nur bei einer gewerblich-industriellen Haupttätigkeit und einer Finanzierung des privaten Konsums zu verneinen, sondern generell bei Tätigkeiten, die nicht das Aktivgeschäft

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				versehen, sodass kaum noch von einer Innovationsförderung im FinTech-Bereich die Rede sein kann. So führt etwa ein zu eng verstandenes Anlage- und Verzinsungsverbot bei längerem Halten der Einlagen faktisch zu einem Wertzerfall der Einlagen, was nicht im Sinne der Kundinnen und Kunden ist. • Entsprechendes gilt für die Ausgestaltung des bewilligungsfreien Innovationsraums („Sandbox“ für Publikumseinlagen bis Fr. 1 Mio.), die der Bundesrat am 5. Juli 2017 beschlossen hat (Näheres dazu bei Art. 6).	(Vergabe von Krediten unter Verwendung der Einlagen) betreffen, beispielsweise die Finanzierung eines Start-ups im Dienstleistungsbereich.
Weitere Bemerkungen				Über Transaktionen mit Kryptowährungen, namentlich Crowdfunding und Crowdlending, wird mit der Vorlage keine Klarheit geschaffen. So bleibt etwa offen, ob diese den Anforderungen der liquiden Aufbewahrung genügen bzw. ob sie vom Anlageverbot erfasst werden, da sie Wertschwankungen unterliegen.	Rasche Klärung der Rechtslage bezüglich Transaktionen mit Kryptowährungen
Zu den einzelne Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☒	☐	☐		
Art. 2 (Banken)	☒	☐	☐		
Art. 3 (Nichtbanken)	☒	☐	☐		
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☐	☒	☐	Die Gewerbsmässigkeit wird im geltenden Recht zu umfassend definiert (Abs. 2 und 3), was dem Ziel der Vorlage widerspricht, Innovationsräume zu schaffen. Es ist daher zu begrüßen, dass neu auch Publikumseinlagen zur Finanzierung des privaten Konsums unter bestimmten Voraussetzungen als nicht gewerbsmässig gelten sollen. Der Gefahr, dass das Konsumkreditge-	(siehe vorne bei der allgemeinen Beurteilung der Vorlage)

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				setz (KKG) durch Formen des Crowdlending umgangen werden könnte, wurde mit der Regelung der Schwarmkredit-Vermittler im geänderten KKG Rechnung getragen. Nicht einverstanden sind die Grünliberalen aber damit, dass in Art. 6 Abs. 3 Bst. a E-BankV als einzige Alternative zum privaten Konsum eine „gewerblich-industrielle Tätigkeit“ erwähnt wird, die mit den Publikumseinlagen finanziert werden soll. Der Bundesrat hatte diese restriktive – und ihrer Auslegung völlig unklare – Ausnahme 2017 nach der Vernehmlassung und ohne Vorankündigung in die Verordnung eingefügt. Dadurch wird die Sandbox unnötig restriktiv ausgestaltet. Wie vorne erwähnt genügt es, wenn das Aktivgeschäft verboten ist.	
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	Gemäss Vorlage sind die Kundinnen und Kunden so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss „genügend Zeit“ bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zu verstehen (Abs. 2). Es ist unklar, wann diese Voraussetzung erfüllt ist. Das schadet der Rechtssicherheit.	«Genügend Zeit» ist zu konkretisieren.
2. Kapitel: Bewilligungen 1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☒	☐	☐		
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☒	☐	☐		
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☒	☐	☐		
Art. 14b (Geschäftskreis)	☒	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 14c (Geschäftsführung)	☐	☒	☐	Absatz 1 verlangt, dass der Träger einer FinTech-Bewilligung "tatsächlich von der Schweiz aus geleitet" werden muss. Da es hier um keine eigentlichen Banken geht, geht diese Anforderung zu weit, gerade in Zeiten der digitalen Kommunikation und Prozesse. Es genügt, wenn die mit der Geschäftsführung betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können (so Abs. 2).	Absatz 1 ist zu streichen
Art. 14d (Organe)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☐	☒	☐	- Gemäss Entwurf müssen die vom Träger einer FinTech-Bewilligung entgegengenommen Publikumseinlagen „in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln“ verwahrt werden. Was mit einer Verwahrung in der Schweiz gemeint ist, bleibt unklar und wird auch nicht im Erläuternden Bericht thematisiert, dies im Unterschied zur separaten Verwahrung, die zu restriktiv ausgelegt wird. So sollen die Einlagen „bis zur Rückzahlung oder zu bestimmungsgemässen Weiterleitung [...] liquide zur Verfügung stehen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden können“ (Erläuternder Bericht, S. 16). Diese Auslegung ist unnötig restriktiv und abzulehnen. Die eingangs erwähnte Formulierung im Verordnungstext (Art. 14f) genügt. - Damit eine „Deckung“ der Einlagen mit Sichtguthaben bei der SNB möglich ist, muss wie schon erwähnt der Zugang zu Girokonten der Schweizerischen Nationalbank sowie zum Zahlungssystem „Swiss Interbank	Für die Publikumseinlagen muss im Minimum muss ein Absonderungsrecht nach Art. 16 in Verbindung mit Art. 37f BankG bestehen. (Siehe zudem vorne bei der allgemeinen Beurteilung der Vorlage)

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Clearing“ (SIC) auch für Inhaber einer FinTech-Bewilligung gewährleistet sein. • Abgelehnt wird auch die Aussage im Erläuternden Bericht, dass die getrennte Verwahrung nicht bedeute, „dass dadurch ein Aussonderungsrecht der Kundinnen und Kunden im Konkurs einer Person nach Art. 1b BankG begründet würde“ (S. 16). Dies bedeutet einen klaren und ungerechtfertigten Nachteil zulasten der Kundinnen und Kunden.	
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☒	☐	☐		
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☒	☐	☐		
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐		
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Ingress	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
Art. 11d ^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☐	(keine Stellungnahme)	
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☒	☐	☐		
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☐	☐	☒	Gemäss Entwurf müssen Schwarmkredit-Vermittler als Sicherheit eine Versicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von Franken 100'000 abschliessen oder diesen Betrag auf einem Sperrkonto hinterlegen. Dieser Betrag ist deutlich zu hoch. Anders als gewöhnliche Kreditgeber müssen sie nicht unter Umständen sämtliche Raten an den Konsumenten zurückzahlen (können). Im Vordergrund stehen vielmehr allfällige Schadenersatzansprüche der Kreditgeberinnen gegenüber der Schwarmkredit-Vermittlerin. Der Schutz der Kreditgeberinnen ist aber kein Ziel des KKG.	Die Höhe der Sicherheit für Schwarmkredit-Vermittler ist angemessen zu senken.
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐		
Anhang	☒	☐	☐		



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018

Stellungnahme zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP hat die Vorschläge des Bundesrats zur Regulierung von Fintech-Unternehmen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, in der Stellungnahme vom 8. Mai 2017 grundsätzlich begrüsst.¹ Die nun vorliegende Verordnungsänderung enthält die Ausführungsbestimmungen zu der neuen, im Bankengesetz (BankG) verankerten Bewilligungskategorie (Art. 1b BankG) gemäss Beschluss des Parlaments vom 15. Juni 2018, welche erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen für Unternehmen mit Publikumseinlagen von maximal 100 Millionen Franken vorsieht. Entsprechend scheinen uns die vorgeschlagene Umsetzung in der Bankenverordnung (BankV) sachgerecht. Die SP Schweiz begrüsst vor allem, dass inzwischen auch der Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes (KKG) auf die Schwarmkreditvermittlung („crowdlending“) ausgedehnt wurde. Mit dieser Änderung müssen bei den Geschäftsmodellen des Crowdlending, bei denen Kredite zwischen Privaten über eine Plattform vermittelt werden, die

¹ https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/17-320_aenderung_bankengesetz_und_bankenverordnung_fintech.pdf

Anforderungen des KKG eingehalten werden. Eine Umgehung des KKG ist nicht mehr möglich. Das war eine wichtige Forderung der SP Schweiz in der Stellungnahme vom Mai 2017.

Für die SP Schweiz ist deshalb die in Art 7a BankV eingeführte Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG ein entscheidendes Element dieser Verordnungsänderung, genauso wie die in Art. 14 e festgelegten Compliance- und Risikomanagementanforderungen für Fintech-Unternehmen. Bei der Informationspflicht ist unter anderen entscheidend, dass der Hinweis auf ein Fehlen der Einlagensicherung den Kundinnen und Kunden nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mitgeteilt wird, sondern „verständlich, umfassen und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Information durch Text ermöglicht“ vorgelegt wird. Ebenfalls nicht nur in den AGB enthalten sein darf die Risikoaufklärung der Kunden und Kundinnen.

Die SP Schweiz legt zudem Wert darauf, dass folgende grundsätzliche Anforderungen eingehalten werden:

- a) Querschnittsgesetze (GwG, DSG, FIDLEG) müssen für alle gelten. Zudem müssen FinTech-Geschäftsmodelle auch etablierten Finanzdienstleistern zur Verfügung stehen

Jede Form von FinTech-Regulierung muss widerspruchsfrei in die bestehende Gesetzgebung eingebettet sein. Das lässt sich auf zwei Wegen erreichen: Zum einen müssen Querschnittsgesetze namentlich zum Schutz von Konsumenten bzw. Anlegern (wie etwa KKG, DSG u. FIDLEG) oder zum Schutz des ganzen Finanzplatzes (wie etwa GwG) uneingeschränkt auch für FinTech-Anbieter gelten. Andernfalls könnten FinTech-Anbieter den Schutzzweck solcher Regulierung zunichtemachen und der Rechtsumgehung Tür und Tor öffnen. Für Konsumenten bzw. Anleger würde eine rechtlich weder vorgesehene noch sinnvolle "Zweiklassen-Gesellschaft" geschaffen. Überdies würden Fehlleistungen eines FinTech-Anbieters Reputationsschäden mit Wirkung für den gesamten Finanzplatz Schweiz generieren. Umso wichtiger ist deshalb auch eine effiziente Aufsicht der FINMA über neue FinTech-Anbieter.

Zum andern muss es auch etablierten Finanzdienstleistern bzw. den von diesen gegründeten oder betriebenen FinTech-Unternehmen möglich sein, die zum Zwecke von FinTech geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, und zwar zu denselben Bedingungen, wie sie für neue FinTech-Anbieter gelten. Das ergibt sich nur schon aus der Tatsache, dass sich der Begriff "FinTech-Anbieter" nicht griffig definieren lässt. Die vorliegende Revision dient der Förderung von Innovation und Fortschritt. Deshalb muss es grundsätzlich jedem Anbieter offenstehen, die zur Ver-

fügung stehenden neuen Möglichkeiten unter identischen Bedingungen zu nutzen (Level-Playing-Field). Zu Recht kommt der Erläuterungsbericht ebenfalls zu diesem Resultat (vgl. Art. 24a u. Erläuterungsbericht, S. 18 f.).

b) Stiftungsform ist für FinTech-Anbieter ungeeignet

Aus den im Erläuterungsbericht überzeugend genannten Gründen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 13) befürworten wir die durch Art. 14a Abs. 1 BankV vorgenommene Eingrenzung der zulässigen Gesellschaftsformen auf die Kapitalgesellschaftsformen AG, Kommandit-AG und GmbH. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die Tatsache, dass neue FinTech-Anbieter dazu berechtigt sind, in einem wichtigen Wirtschaftszweig eigenständig aufzutreten, in welchem strenge Anforderungen an Konsumenten- bzw. Anlegerschutz sowie für die Corporate Governance gelten. Zu Recht werden deshalb Gesellschaftsformen wie z.B. Personengesellschaften, Genossenschaften oder Vereine von den Möglichkeiten einer "Banklizenz light" ausgeschlossen. Umso mehr muss dies für weitere Gesellschaftsformen gelten, welche im Erläuterungsbericht nicht einmal erwähnt werden wie insbesondere die Stiftung. Neben den fehlenden gesetzlichen Anforderungen an Kapitalausstattung und Kapitalschutz sprechen noch zahlreiche weitere Gründe gegen die Eignung der Stiftung als Rechtsform für neue FinTech-Anbieter. Namentlich zu nennen sind die strengen und unflexiblen gesetzlichen Regeln mit Bezug auf Festlegung und allfällige spätere Anpassung des Stiftungszweckes, die für typische FinTech-Verhältnisse gänzlich ungeeignete Stiftungsaufsicht sowie das strukturell bedingte gänzliche Fehlen von direkt anwendbaren Regeln oder Standards für eine effiziente Corporate Governance.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Elektronisch an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (FinTech), mit Antwort vom 8. Mai 2017, umfangreich eingegeben: **Im Grundsatz war die SVP mit der Zielsetzung des Vernehmlassungsentwurfs zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung einverstanden.** Der vorliegende Verordnungsentwurf vollzieht nun, was mittlerweile auf Gesetzesstufe bereits umfangreich festgelegt wurde und auch, was ohnehin in Aussicht gestellt wurde, weshalb die SVP an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet.

Hauptsächlich wird mit der Verordnungsanpassung geregelt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unternehmen (regelmässig sog. FinTech-Unternehmen), gestützt auf Art. 1b BankG, gewerbsmässig Publikumseinlagen bis max. CHF 100 Mio. entgegennehmen dürfen.

Mit Blick auf die Vernehmlassungsantwort vom Mai 2017 muss weiterhin ausdrücklich kritisiert werden, dass mit vorliegenden Ausführungsbestimmungen die Regulierungsdichte für FinTech-Unternehmen weiter ausgebaut, statt abgebaut wird. Die neue, an bankenspezifische Anforderungen gebundene Bewilligungskategorie lässt stark befürchten, dass mehr Verwirrung, statt Innovation, begünstigt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin


Albert Rösti
Nationalrat


Silja Bär



Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 20. September 2018

Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

De: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Envoyé: lundi 2 juillet 2018 15:35
À: _SIF-Rechtsdienst
Objet: Verzicht zur Stellungnahme: Vernehmlassungsverfahren: Revision der BankV (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder im Auftrag von Prof. Dr. Roland A. Müller, Direktor

Sabine Maeder
Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

21. September 2018

**Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV)
(FinTech-Bewilligung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und die Diskussionen in unserer AG Finanzmarktregulierung aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung.

Zusammenfassung unserer Forderungen

1. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es von grundlegender Bedeutung, dass eine regulatorische Gleichbehandlung von etablierten und neuen Finanzdienstleistungsunternehmen erfolgt. Alle sollen zu den gleichen Bedingungen am innovativen FinTech-Markt partizipieren können.
2. Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist allzu eng und schränkt den Anwendungsbereich der „FinTech-Lizenz“ stark ein. Es muss klargestellt werden, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „FinTech-Lizenz“ gegeben sind.
3. Neue Bewilligungsträger müssen das Recht haben, bei der Schweizer Nationalbank (SNB) ein Konto zu führen.

- | | |
|----|--|
| 4. | Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet und die vorgeschlagenen 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen sind zu hoch. |
| 5. | Der Abbau und die Verhinderung von Medienbrüchen ist im Zusammenhang mit der Ermöglichung von digitalisierten Geschäftsmodellen von grundlegender Bedeutung. Um die Schaffung neuer Hürden für bestehende wie auch für neue Geschäftsmodelle zu verhindern, bedarf es Anpassungen auf Verordnungsstufe. So ist in der Verordnung festzulegen, dass das Formerfordernis der Schriftlichkeit im KKG auch durch die Verwendung einer „in Text nachweisbaren Form“ erfüllt wird. |
| 6. | Die Erleichterung bei der Formvorschrift "Schriftlichkeit" muss grundsätzlich bei allen typischen Anwendungsfeldern von Finanztransaktionen erfolgen. |

1 Zu einzelnen Punkten der BankV im Detail

1.1 Gleichbehandlung der Finanzdienstleister

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es von grundlegender Bedeutung, dass eine regulatorische Gleichbehandlung von etablierten und neuen Finanzdienstleistungsunternehmen erfolgt. Alle sollen zu den gleichen Bedingungen am innovativen FinTech-Markt partizipieren können. Art. 24a BankV ist entsprechend anzupassen: Publikumseinlagen von Banken sind bei der Bestimmung des Schwellenwertes innerhalb einer Gruppe nicht anzurechnen. Das Gleiche gilt für alle anderen Einschränkungen, die sich allfällig aus der Pflicht zur Konsolidierung auf Konzernstufe ergeben.

1.2 Anlage- und Verzinsungsverbot

Die FINMA legte in ihrem Rundschreiben 2008/3: „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ das Anlage- und Verzinsungsverbot sehr restriktiv aus. Diese restriktive Auslegung auf Stufe Rundschreiben wird nun im Erläuterungsbericht zur Revision der BankV auf Verordnungsstufe übernommen. Dort wird ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten (vgl. S. 16 f. des Erläuterungsberichts). Diese Einschränkung ist zu restriktiv und es sind Präzisierungen erforderlich. Hierzu verweisen wir auf die separate Eingabe unseres Mitgliedes Schweizerische Bankiervereinigung, SBVg.

1.3 Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)

Unter der FinTech-Lizenz muss ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB bestehen. Die Gefahr besteht, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen und Träger einer FinTech-Lizenz von diesem Recht ausschliessen wird. Gerade für kleine Unternehmen, die sich als Konkurrenten von etablierten Finanzunternehmen positionieren wollen, ist die Möglichkeit, bei der SNB ein Konto zu führen, von grundlegender Bedeutung.

1.4 Senkung des Mindestkapitals

In Bezug auf das Mindestkapital haben die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts zum Zug zu kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt ist. Flankierend dazu sollen „angemessene Sicherheiten“ analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Eine solche Lösung ist auch mit Blick auf die Konsistenz der Regelungen zwischen den verschiedenen Typen von Finanzdienstleistern (Bewilligungskaskade) zu bevorzugen. Das in Art. 17a Abs. 1 E-BankV geforderte Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu hoch.

1.5 Differenzierung «Kunden» und «Einleger»

Die Begriffe „Kunden“ und „Einleger“ sind auseinanderzuhalten. Ein FinTech-Unternehmen könnte „Kunden“ während einer bestehenden Vertragsbeziehung Dienstleistungen anbieten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Einlage führen. Aus Sicht der Einlagensicherung werden die Dienstleistungen erst massgebend, bevor der „Einleger“ seine erste Einlage vornehmen will. Es sollte daher die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 lit. c. BankV („Sandbox“) übernommen werden, wonach Einleger, bevor sie die Einlagen tätigen, informiert werden müssen. Die Information über die Risiken des Geschäftsmodells gemäss Art. 7a Abs. 1 lit. a. E-BankV betreffen den „Kunden“ und nicht den „Einleger“, da diese Risiken auch die Daten des Kunden und nicht nur die Einlagen betreffen. Während der Umfang der Informationspflicht betreffend Einlegerschutz (und Risiken des Geschäftsmodells) für FinTech-Unternehmen in Art. 7a E-BankV detailliert festgehalten werden soll, fehlt in der BankV diese Konkretisierung der Informationspflicht für die nicht-gewerbsmässige Annahme von Publikumseinlagen („Sandbox“). Aus den vorgenannten Überlegungen und aus Gründen der Einheitlichkeit und Durchlässigkeit (von Sandbox zu FinTech) wäre es ferner gegebenenfalls angebracht, die Informationspflicht der „Sandbox“ mit jener in Art. 7a E-BankV zu koordinieren.

2 Zu einzelnen Punkten der VKKG im Detail

Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf verhindern, zu Medienbrüchen (z.B. Abbruch des über die Website eines entsprechenden Providers laufenden Onboarding-Prozesses für ein dem KKG unterstelltes Produkt) und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können daher bedeutende Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden, wenn als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“ verlangt wird. Dies entspricht dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu fördern (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3 u. Art. 64 Abs. 3 Bst c u. d FIDLEG, Erfüllung von Informationspflichten u. Veröffentlichung von Prospekten elektronisch möglich). Die Formulierung "durch Text nachweisbare Form" ist zudem technologieneutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt. Auch wenn es für Finanzintermediäre inzwischen theoretisch möglich ist, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen, sind solche Einschränkungen äusserst umständlich und unnötig. Dies insbesondere deshalb, weil sämtliche Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG auch so abgebildet werden können, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind.

Die alternative Formvorschrift "durch Text nachweisbare Form" soll im Übrigen nicht nur mit Wirkung für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden, sondern muss konsequent für alle Gruppen von Anbietern gelten. Andernfalls würde die Alternative wettbewerbsverzerrend zu Lasten etablierter Anbieter wirken, was es zu vermeiden gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 4

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Freundliche Grüsse

economiesuisse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pletscher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Erich Herzog', with a stylized 'E' and a wavy line at the end.

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Basel, 21. September 2018
J.002 | ABA | +41 61 295 92 17

Stellungnahme der SBVg zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 21. Juni 2018 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

Zur Änderung der Bankenverordnung (BankV)

1. Auch etablierte Finanzdienstleistungsunternehmen sollen zu den gleichen regulatorischen Bedingungen wie neue Anbieter am innovativen FinTech-Markt partizipieren können. Entsprechend sollte Art. 24a BankV dahingehend präzisiert werden, dass Publikumseinlagen von Banken bei der Bestimmung des Schwellenwertes innerhalb einer Gruppe nicht anzurechnen sind. Analoges gilt für alle anderen Einschränkungen, die sich allfällig aus der Pflicht zur Konsolidierung auf Konzernstufe ergeben.
2. Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist allzu eng und schränkt den Anwendungsbereich der „FinTech-Lizenz“ empfindlich ein. Es muss in der Verordnung klar gestellt werden, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „FinTech-Lizenz“ gege-

ben sind.

3. Ferner muss in der Verordnung klar gestellt werden, dass die neuen Bewilligungsträger Anspruch auf die Eröffnung eines Kontos bei der Schweizer Nationalbank (SNB) haben.
4. Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet und die vorgeschlagenen 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen auf jeden Fall auch zu hoch. Bezüglich Mindestkapital sollten deshalb die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts zum Zug kommen, wobei darauf zu achten ist, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt sein muss. Flankierend dazu sollen „angemessene Sicherheiten“ analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Eine solche Lösung ist auch mit Blick auf die Konsistenz der Regelungen zwischen den verschiedenen Typen von Finanzdienstleistern (Bewilligungskaskade) zu bevorzugen.

Zur Änderung der Verordnung zum KKG (VKKG)

5. Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. Um das zu verhindern, soll in der Verordnung präzisiert werden, dass das Formerfordernis der Schriftlichkeit im KKG durch Verwendung einer „in Text nachweisbaren Form“ erfüllt wird.
6. Die Liberalisierung bzw. technologieneutrale Auslegung der Formvorschrift "Schriftlichkeit" muss konsequenterweise auch bei allen andern Themen erfolgen, bei welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind.

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die Anstrengungen optimale Rahmenbedingungen für einen innovativen Finanzplatz zu schaffen und begrüssen auch die Idee einer limitierten Bewilligung für die Annahme von Publikumseinlagen bis CH 100 Mio. Insgesamt erscheinen die vorgeschlagenen Regeln als sachgerecht, auch wenn sich unseres Erachtens im Einzelnen noch Anpassungsbedarf ergibt. Insbesondere sind diese Regeln auch besser auf die neu erlassenen Bestimmungen des FINIG abzustimmen. So kann es beispielsweise nicht sein, dass gemäss FINIG ein Vermögensverwalter eine Haftpflichtversicherung abschliessen oder Mindestkapital halten muss, dieses Erfordernis aber bei der erleichterten Bewilligung nach Art. 1 b BankG nicht verlangt wird (vgl. II.6).

II. Ergänzungs- und Anpassungsbedarf aus Sicht der Branche

II.1 FinTech-Geschäftsmodelle müssen auch etablierten Finanzdienstleistern zur Verfügung stehen

Jede Form von FinTech-Regulierung muss widerspruchsfrei in die bestehende Gesetzgebung eingebettet sein. Der wesentliche Eckpfeiler dazu ist die Herstellung bzw. den Erhalt eines Level-Playing-Fields für alle gewerbsmässig im betreffenden Bereich tätigen Marktteilnehmer. Nach etablierten Grundsätzen lässt sich dies nur dadurch realisieren, dass die Regulierung wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet ist. Diese Anforderung hat sachlogisch Ausprägungen in zwei Richtungen:

- Zum einen müssen Querschnittsgesetze namentlich zum Schutz von Konsumenten bzw. Anlegern (wie etwa KKG, DSG u. FIDLEG) oder zum Schutz des ganzen Finanzplatzes (wie etwa GwG) uneingeschränkt auch für FinTech-Anbieter gelten. Andernfalls könnten FinTech-Anbieter allein aufgrund des reduzierten regulatorischen Aufwands wesentlich günstigere Angebote offerieren, was eine massive Wettbewerbsverzerrung zu Lasten etablierten Marktteilnehmern darstellen würde. Zudem würde damit der Schutzzweck solcher Regulierung zunichte gemacht und der Rechtsumgehung Tür und Tor geöffnet. Für Konsumenten bzw. Anleger würde eine rechtlich weder vorgesehene noch sinnvolle "Zweiklassen-Gesellschaft" geschaffen. Überdies würden Fehlleistungen eines FinTech-Anbieters Reputationsschäden mit Wirkung für den gesamten Finanzplatz Schweiz generieren. Umso wichtiger ist deshalb auch eine effiziente Aufsicht der FINMA über neue FinTech-Anbieter.
- Zum andern muss es auch etablierten Finanzdienstleistern bzw. den von diesen gegründeten oder betriebenen FinTech Unternehmen möglich sein, die zum Zwecke von FinTech geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, und zwar zu denselben Bedingungen, wie sie für neue FinTech-Anbieter gelten. Das ergibt sich nur schon aus der Tatsache, dass sich der Begriff "FinTech-Anbieter" nicht griffig definieren lässt. Aus naheliegenden Gründen kann auch nicht gesagt werden, etablierte Finanzdienstleister seien per se nicht innovativ. Die vorliegende Revision dient der Förderung von Innovation und Fortschritt. Deshalb muss es grundsätzlich jedem Anbieter offenstehen, die zur Verfügung stehenden neuen Möglichkeiten unter identischen Bedingungen zu nutzen (Level-Playing-Field). Zu Recht kommt der Erläuterungsbericht ebenfalls zu diesem Resultat (vgl. Art. 24a u. Erläuterungsbericht, S. 18 f.).

Diese Grundsätze sind aus Gründen von Klarheit und Rechtssicherheit wie folgt auf Verordnungsstufe zu verankern:

Art. 7d BankV (neu)

¹ Personen nach Art. 1b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen müssen sämtliche Pflichten gemäss Querschnittsgesetzen zum Schutz von Konsumenten bzw. Anlegern (wie z.B. Bundesgesetz über den Konsumkredit, Bundesgesetz über den Datenschutz od. Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen) oder zum Schutz des ganzen schweizerischen Finanzplatzes (wie z.B. Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) vollumfänglich einhalten.

² Banken sind berechtigt, zu denselben Bedingungen wie sie für neue FinTech-Anbieter gelten Personen nach Art. 1b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zu gründen, zu kaufen bzw. sich daran zu beteiligen und zu betreiben. Dabei gilt Art. 24a.

II.2 Präzisierung des Anlage- und Verzinsungsverbots

Das Anlage- und Verzinsungsverbot besagt, dass die entgegengenommenen Einlagen (bis CHF 100 Mio.) bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung oder Rückzahlung weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Die Bedeutung dieser Bestimmung war umstritten. Die FINMA legte sie in ihrem Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ sehr restriktiv aus und verlangte: „dass die von den Kunden einbezahlten Einlagen bis zur Weiterleitung oder Rückzahlung dauernd und liquide zur Verfügung stehen. Die Einlagen dürfen dabei nicht auf den üblichen Geschäftskonti des Unternehmens für den laufenden Betrieb gehalten werden, sondern es ist für das Halten der Einlagen mindestens ein davon getrenntes Bankkonto einzurichten“ (vgl. FINMA-RS 08/3, Rz 8.2). Diese restriktive Auslegung wird nun im Erläuterungsbericht zur Revision der BankV übernommen. Dort wird ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten. Als Beispiel wird die Verwahrung als Sichtguthaben auf einem vom Eigenbestand getrennten Bankkonto ohne restriktive Abzugsbeschränkung genannt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 16 f.).

Es wird eine Präzisierung und Klarstellung des Anlage- und Verzinsungsverbots in einem neu zu schaffenden Verordnungsartikel gemäss folgenden Grundsätzen beantragt:

- Das Unternehmen darf den Einlegern für die Publikumseinlagen keinen Zins zahlen oder vergleichbare geldwerte Vorteile (Honorare, Entschädigungen etc.) zukommen lassen und darf kein Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsgeschäft im Sinne von FIDLEG/FINIG betreiben.
- Das Unternehmen darf die Publikumseinlagen mit Ausnahme von Massnahmen zur Substanzerhaltung nicht auf eigene Rechnung anlegen bzw. verwenden.
- Im Übrigen sind in dieser „FinTech-Lizenz“ oder „Bank-Lizenz-light“ alle Tätigkeiten erlaubt, die mit der vollen Bank-Lizenz erlaubt sind.

Das heisst konkret:

- Das Unternehmen darf für die Publikumseinlagen den Einlegern keinen Zins bezahlen;
- das Unternehmen muss die entgegengenommenen Publikumseinlagen von den eigenen Mitteln separieren und es kann sie je nach Abmachung mit den Einlegern grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit auf einem Bankkonto halten (und zwar anders als in der „Sandbox“ bis zu einem Betrag von CHF 100 Mio.);
- andere Möglichkeiten, die Einlagen auf eine vergleichbar liquide und solide Weise zu halten, bspw. in Bundesobligationen u. ä. m. sind zur Substanzerhaltung denkbar. Diese Möglichkeiten sind zum Schutze des Einlegers restriktiv zu handhaben und in der Verordnung ausdrücklich zuzugestehen. Ohne diese Flexibilisierung wären zahlreiche FinTech-Projekte insbesondere im aktuellen Tiefzins-Marktumfeld wirtschaftlich von vornherein zum Scheitern verurteilt;
- das Verbot des Anlegens bedeutet, dass das Unternehmen (anders als das Gewerbe in der Sandbox) die Publikumseinlagen nicht für den eigenen Bedarf, bspw. für die Anschaffung einer Produktionsanlage, für Spekulationen oder zum eigenen Verbrauch verwenden darf;
- das Verbot des Anlegens bedeutet hingegen nicht, dass die Publikumseinlagen grundsätzlich nicht an einen Dritten weitergegeben werden dürfen; dieses ist bspw. bei einer Plattform ja wohl gerade der Geschäftszweck;
- massgeblich ist, wie die Weitergabe rechtlich ausgestaltet ist; es sind zwei Varianten denkbar:
 - in der Regel agiert die Plattform als Vermittlerin, das heisst, der Kreditnehmer schliesst mit den ihm vermittelten Crowd-Kreditgebern einzelne Darlehensverträge ab. Mit der Weiterleitung der Gelder hat die Plattform diese Publikumseinlagen nicht mehr in ihren Büchern und der Kreditnehmer tritt an ihre Stelle. Das Geschäft besteht darin, dass der Kreditnehmer den Einlegern den vereinbarten Kreditzins bezahlt, während der FinTech-Vermittler für seine Organisations- und Vermittlungstätigkeit die vereinbarte Entschädigung erhält. Damit der Kreditnehmer nicht selber zur Bank wird, muss (i) die Anzahl der Kreditgeber auf 20 limitiert oder müssen (ii) die Voraussetzungen für die „Sandbox“ nach BankV gegeben sein oder muss (iii) der Kreditnehmer den Kreditgebern einen Anlehensprospekt abgeben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. b Bankenverordnung, später mit FIDLEG dann ein Basisinformationsblatt BIB; vgl. Art. 58 ff. FIDLEG). Die von ihm entgegengenommenen Gelder gelten dann nicht als Publikumseinlagen;
 - in einer anderen Variante tritt die Plattform selber als Kreditgeberin gegenüber dem Kreditnehmer auf. Dieser hat dann nur die Plattform als kreditgebenden Gegenpart und keine weiteren Pflichten. Aus Sicht der Plattform würde hier die Weitergabe der Gelder als "Anlegen" gelten (da die Plattform weiterhin rückzahlbare Publikumseinlagen in den Büchern hat). In diesem Fall wird die Plattform entweder (i) den Einlegern Anlehensprospekte (und später das BIB) aushändigen müssen, damit die von ihr weiter gehaltenen Einlagen nicht als Publikumseinlagen gelten oder (ii) die Gelder immer jeweils innerhalb von 60 Tagen an die Kreditnehmer weiterleiten.
 - andere Geschäftsmodelle, die auch unter Art. 1a BankG laufen könnten sind natürlich etwa das Verwalten von Kryptowährungen, das Betreiben von Wallets, die Kontoführung, usw.

Vorstehende Eckpfeiler zum Verzinsungs- und Anlageverbot gemäss Art. 1a Bst b i.V.m. Art. 1b BankG sind in der Verordnung wie folgt zu präzisieren:

Art. 7b BankV (neu)

¹ Personen nach Art. 1b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen haben in Nachachtung des Zins- und Anlageverbotes gemäss Art. 1a Bst b und Art. 1b Abs. 1 Bst b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen folgende Verpflichtungen:

- a. keinen Zins oder vergleichbare geldwerte Vorteile (Honorare, Entschädigungen, etc.) zu zahlen;
- b. kein Anlageberatungsgeschäft im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen zu betreiben;
- c. kein Vermögensverwaltungsgeschäft im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen und im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute zu betreiben;
- d. die entgegengenommenen Publikumseinlagen von den eigenen Mitteln zu separieren;
- e. die entgegengenommenen Publikumseinlagen mit Ausnahme von Massnahmen zur Substanzerhaltung nicht auf eigene Rechnung anzulegen oder zu verwenden.

Dass die Publikumseinlagen nicht der Einlagensicherung unterstehen und auch keine „privilegierten Einlagen“ i.S.v. Art. 37a BankG sind, ist demgegenüber klar (vgl. Art. 1b Abs. 4 Bst d BankG i.V.m. Art. 7a Abs. 1 Bst b und d BankV).

II.3 Anspruch auf Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)

Es ist absolut zentral, dass unter der FinTech-Lizenz ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB besteht. Nach Art. 10 WZG legt die Nationalbank die Bedingungen, unter denen „Träger des Zahlungsverkehrs“ bei ihr Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos haben, selber fest; sie hat das in ihren AGBs (Ziff. 2.1.1.) getan. Demnach haben „Banken im Sinne des Bankengesetzes“ Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos. Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG führt die SNB Konten für „Banken und andere Finanzmarktteilnehmer“. Diese Rechtsgrundlagen lassen offen, ob die SNB auch für Träger einer FinTech-Lizenz Girokontos eröffnen muss. Zwar lässt sich argumentieren, dass die Rechtsgrundlage für die FinTech-Lizenz Teil des BankG ist; andererseits vermeidet es Art. 1a^{bis} BankG sorgfältig, von einer Bank zu sprechen. Die Gefahr ist gross, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen und Träger einer FinTech-Lizenz ausschliessen wird. Der Anwendungsbereich von Art. 1a^{bis} BankG würde damit faktisch nochmals reduziert, weil damit keine Zahlungsdienstleistungen angeboten werden können. Denn ohne SNB-Girokonto gibt es keinen Zugang zum SIC und damit auch keinen Zugang zu SECOM und den übrigen Finanzmarktinfrastrukturen.

Dieser für neue FinTech-Anbieter wichtige Anspruch ist in der Verordnung wie folgt zu statuieren:

Art. 7c BankV (neu)

Personen nach Artikel 1b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen qualifizieren als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst a des Gesetzes über die Schweizerische Nationalbank und haben deshalb Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der Schweizerischen Nationalbank zu Konditionen die für die der Schweizerische Nationalbank höchstens kostendeckend sein sollen.

II.4 Pflicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 OR

Neue FinTech-Anbieter übernehmen eine wichtige wirtschaftliche Funktion im schweizerischen Finanzmarkt. Dementsprechend unterstehen sie auch der Aufsicht durch die FINMA. Deshalb ist es systematisch richtig, sie generell im Sinne von Art. 727 Abs. 1 OR der ordentlichen Rechnungslegungspflicht zu unterstellen. Nur schon aus Gründen eines transparenten Konsumentenschutzes ist dies geboten. Andernfalls würde auch das Gebot wettbewerbsneutraler Regulierung verletzt, entstünde doch bei den Konsumenten eine sachlich nicht zu rechtfertigende "2-Klassen Gesellschaft" und damit einhergehend Wettbewerbsverzerrung zu Lasten etablierter Finanzmarktanbieter. Zwar fokussiert der Katalog der von Art. 727 Abs. 1 OR erwähnten Gesellschaften auf quantitative Kriterien und verbindet Kriterien wie Börsenkotierung, Konzernstruktur und das Überschreiten gewisser Schwellenwerte mit Bezug auf Bilanzkennzahlen oder Anzahl Beschäftigte. Diese einseitige Sicht auf die Grösse des Unternehmens ist aber gerade mit Blick auf die neuen Geschäftsmöglichkeiten in einer zunehmend digitalisierten Welt völlig veraltet. Gestützt auf laufend neue technische Möglichkeiten werden immer mehr auch äusserlich kleine Unternehmen gleichwohl wichtige volkswirtschaftlich bedeutsame Geschäftsfelder abdecken können. Gerade zu solchen Anbietern gehören auch Unternehmen mit einer FinTech-Lizenz. Art. 727 Abs. 1 OR ist demzufolge mit einer Kategorie zu ergänzen, welche der Natur der Sache nach nicht die Grösse eines Unternehmens ins Zentrum stellt, sondern dessen wirtschaftliches Betätigungsfeld als Inhaber einer "Banklizenz light".

Demzufolge ist Art. 727 Abs. 1 OR um eine neue Ziff. 4 wie folgt zu ergänzen:

Art. 727 Abs. 1 Ziff. 4 OR (neu)

4. Personen nach Artikel 1b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen

II.5 Art. 14a Abs. 1 BankV

Aus den im Erläuterungsbericht überzeugend genannten Gründen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 13) befürworten wir die durch Art. 14a Abs. 1 BankV vorgenommene Eingrenzung der zulässigen Gesellschaftsformen auf die Kapitalgesellschaftsformen AG, Kommandit-AG und GmbH. Dies

nicht zuletzt mit Blick auf die Tatsache, dass neue FinTech-Anbieter dazu berechtigt sind, in einem wichtigen Wirtschaftszweig eigenständig aufzutreten, in welchem strenge Anforderungen an Konsumenten- bzw. Anlegerschutz sowie für die Corporate Governance gelten. Zu Recht werden deshalb Gesellschaftsformen wie z.B. Personengesellschaften oder Vereine von den Möglichkeiten einer "Banklizenz light" ausgeschlossen. Umso mehr muss dies für weitere Gesellschaftsformen gelten, welche im Erläuterungsbericht nicht einmal erwähnt werden wie insbesondere die Stiftung. Neben den fehlenden gesetzlichen Anforderungen an Kapitalausstattung und Kapitalschutz sprechen noch zahlreiche weitere Gründe gegen die Eignung der Stiftung als Rechtsform für neue FinTech-Anbieter. Namentlich zu nennen sind die strengen und unflexiblen gesetzlichen Regeln mit Bezug auf Festlegung und allfällige spätere Anpassung des Stiftungszweckes, die für typische FinTech-Verhältnisse gänzlich ungeeignete Stiftungsaufsicht sowie das strukturbedingte gänzliche Fehlen von direkt anwendbaren Regeln oder Standards für eine effiziente Corporate Governance.

II.6 Art. 17a Abs. 1 BankV

Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet und die vorgeschlagenen 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen auf jeden Fall auch zu hoch.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Publikumseinlagen eine sehr dynamische Grösse darstellen. Eine Verknüpfung von Publikumseinlagen mit Mindestkapital würde in der Praxis dazu führen, dass bei jeder weiteren Einlage das Mindestkapital der FinTech-Unternehmung angepasst werden müsste. Das ist weder einfach umzusetzen noch zu überwachen.

Bezüglich Mindestkapital sollen deshalb die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts bzw. der jeweiligen Gesellschaftsform zum Zug kommen, wobei darauf zu achten ist, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt ist.

Art. 17a

¹ Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG **richtet sich nach den Vorgaben aus dem Obligationenrecht für die jeweilige Gesellschaftsform, wobei das erforderliche Kapital jeweils voll liberiert sein muss. ~~Beträgt 5 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlagen gemäss Art. 5, jedoch mindestens 300 000 Franken. (...).~~**

II.7 Art. 17a Abs. 2 und 3 BankV

Art. 1b Abs. 3 c BankG verlangt von Bewilligungsträgern, dass sie über angemessene Mittel verfügen. Der vorgeschlagene Verordnungstext sieht aber lediglich eine Vorschrift zum Mindestkapital vor. Dies ist u.E. insbesondere auch im Hinblick auf die im FINIG zum Beispiel für Vermögensverwalter nicht sachgerecht. Immerhin darf der Bewilligungsträger nach Art. 1b im Gegensatz

zum Vermögensverwalter Publikumseinlagen aufnehmen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht richtig, dass durch das Verbot des Aktivgeschäftes das Risiko für die Anleger erheblich minimiert würde. Die Risiken des operativen Geschäfts und die normalen Marktrisiken bleiben weiterhin bestehen und können auch durch die Segregation von Kunden- und Geschäftsvermögen nicht ausgeschlossen werden. Im Konkurs haben die Kunden weder ein Konkursprivileg noch die Möglichkeit ihre Anlagen auszusondern. Art. 1b BankG ist auch nicht als provisorische Bewilligung zur Austestung von innovativen Ideen gedacht, sondern als permanente Erlaubnis zum Betrieb eines kommerziellen Geschäfts. Diesem Umstand ist zumindest mit einer Versicherung gegebenenfalls aber auch mit einer angemessenen Mindestkapitalisierung Rechnung zu tragen. Dass die Anforderung nicht jenen der Banken entsprechen sollen ist klar, warum aber gegenüber den gemäss FINIG vorgesehenen Finanzinstituten noch einmal Erleichterungen gelten sollen ist nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund müssten die Anforderungen für Bewilligungen nach Art. 1b BankG analog zu den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees definiert werden. Da die entsprechenden Bestimmungen der zurzeit noch nicht vorliegenden FINIV noch nicht bekannt sind, wird an dieser Stelle lediglich auf diese verwiesen. Flankierend zu Art. 17a Abs. 1 BankV sollen also „angemessene Sicherheiten“ analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden.

Art. 17a Abs. 2 und 3 (neu)

² Bewilligungsträger müssen über eine angemessene Sicherheit verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

³ (Analog der Ausführungsbestimmungen zu Art. 22 Abs. 3 FINIG)

II.8 Art. 24a BankV

Wir teilen das Anliegen, dass der Zweck von Art. 1b BankG nicht durch die Gründung verschiedener Gruppengesellschaften umgangen werden soll. Art. 24a BankV nimmt insofern ein berechtigtes Interesse auf. Gemäss Erläuterungsbericht sollte es aber auch möglich sein, dass auch herkömmliche Marktteilnehmer von Erleichterungen profitieren können. Entsprechend muss Art. 24a BankV so ausgelegt werden, dass er diesem Grundsatz nicht entgegensteht. Eine Präzisierung wäre wünschenswert.

Art. 24a (neu)

^{1bis} Die Publikumseinlagen von Banken sind bei der Bestimmung des Schwellenwertes innerhalb einer Gruppe nicht anzurechnen.

III. Innovation ermöglichen – KKG anpassen

Zur Herstellung eines Level-Playing-Fields für alle gewerbsmässig im Bereich Konsumkredite tätigen Marktteilnehmer ist die vorgeschlagene Unterstellung auch jener Geschäftsmodelle unter das KKG zu begrüssen, welche vorsehen, dass nicht gewerbsmässig tätige Darlehensgeber über die gewerbsmässig tätige Vermittlungsplattform Darlehen zu nicht-beruflichen/gewerblichen Zwecken vergeben. Nicht zuletzt aus Konsumentenschutzgründen ist ebenfalls zu begrüssen, dass dadurch alle an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vergebenen Konsumkredite bei der Informationsstelle (IKO) ersichtlich sein werden. Dies entspricht der allgemeinen Regel, wonach Querschnittsregulierungen zum Schutz von Konsumenten oder des ganzen Finanzplatzes auch im Bereich FinTech uneingeschränkte Geltung beanspruchen müssen. Neben dem KKG gehören dazu etwa auch GwG oder DSG.

Aber statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden teilweise neue Hürden geschaffen. Wir beantragen deshalb, durch zusätzliche Anpassungen der KKG-Gesetzgebung und weiterer Gesetze innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der FinTech-Vorlage gewahrt bleiben würde.

III.1 Abbau von Hürden für Innovation

Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf verhindern, zu Medienbrüchen (z.B. Abbruch des über die Website eines entsprechenden Providers laufenden Onboarding-Prozesses für ein dem KKG unterstelltes Produkt) und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können daher Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden, wenn **als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“** verlangt wird. Dies entspricht dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu unterstützen (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3 u. Art. 64 Abs. 3 Bst c u. d FIDLEG, Erfüllung von Informationspflichten u. Veröffentlichung von Prospekten elektronisch möglich). Die Formulierung "durch Text nachweisbare Form" ist zudem technologie-neutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt. Beispielsweise im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG.

Auch wenn es für Finanzintermediäre inzwischen theoretisch möglich ist, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen, sind solche Einschränkungen äusserst umständlich und unnötig. Dies insbesondere deshalb, weil sämtliche **Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG** auch so abgebildet werden können, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind. Dies soll im Folgenden kurz erläutert werden:

- **Übereilungsschutz:** Eine wichtige Funktion von Formvorschriften ist der Schutz der erklärenden Person vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen. Dieser Übereilungsschutz kann jedoch auch in einer „digital-verträglichen“ Weise gesetzlich gewährleistet werden, beispielsweise durch Einräumung von Widerrufsrechten. Gerade ein solches ist in Art. 16 KKG bereits enthalten. Die Widerrufsfrist wurde sodann per 1.1.2016 von 7 auf 14 Tage verdoppelt, was sicher genügend Übereilungsschutz darstellt. Bei andern Themen ausserhalb des KKG, bei welchen ein Widerrufsrecht allenfalls als nicht opportun erscheint, kann stattdessen z.B. ein strukturierter elektronischer Prozess dadurch Übereilungsschutz sicherstellen, dass der Kunde vor seinem Entscheid technisch zwingend Informations- und Risikoaufklärungsmasken durchlaufen muss. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von erklärenden Personen einem Wandel unterworfen ist. So kann wie erwähnt sogar ein Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden. Eine entsprechende Anpassung auch des KKG wäre demnach angezeigt.
- **Beweisfunktion:** Formvorschriften führen weiter zu klaren Verhältnissen, indem klargestellt und bewiesen werden kann, dass, gegenüber von oder mit wem und mit welchem Inhalt eine Erklärung abgegeben worden oder ein Geschäft zustande gekommen ist. Zu Beweis Zwecken ist jedoch längst kein Papier und keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig (vgl. dazu den Urkundenbegriff in Art 177 ZPO, gemäss welchem nebst Schriftstücken u.a. auch elektronische Dateien und dergleichen gelten, soweit sie geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen). Das KKG schreibt vor, dass die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des Konsumkreditvertrags erhält. Auch der Inhalt dieses Vertrags ist gesetzlich bis ins letzte Detail vorgeschrieben. Eine Formvorschrift zur Erfüllung der Beweisfunktion ist im Bereich des KKG daher unnötig.
- **Aufklärungsfunktion:** Die Formvorschrift der notariellen Beurkundung hat darüber hinaus den Zweck, eine sachkundige Aufklärung der erklärenden Personen zu gewährleisten, z.B. beim Grundstückskauf. Das Schriftlichkeitserfordernis im KKG hat keine Aufklärungsfunktion, da auch alle elektronisch generierten Verträge den gleichen Inhalt aufweisen müssen, wie Verträge auf Papier.

Die alternative Formvorschrift "durch Text nachweisbare Form" soll im Übrigen nicht nur mit Wirkung für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden, sondern muss für alle Gruppen von Anbietern gelten. Andernfalls würde die Alternative wettbewerbsverzerrend zu Lasten etablierter Anbieter wirken, was es zu vermeiden gilt.

Es wird daher folgende Ergänzung des VKKG beantragt:

Art. 1^{bis}

Das Schriftlichkeitserfordernis für Konsumkreditverträge ist eingehalten, wenn Schriftlichkeit nach Art. 13 f. OR vorliegt oder der Vertrag in einer in Text nachweisbaren Form abgeschlossen wird.

Vorstehend für Art. 1^{bis} VKKG geforderte Liberalisierung muss darüber hinaus selbstverständlich auch bei allen andern Themen, von welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind, realisiert werden. Systemkonform muss dies ebenfalls mit Wirkung für sämtliche Gruppen von Anbietern erfolgen, nicht nur für neue FinTech-Anbieter. Dies ist Folge der generellen Notwendigkeit von wettbewerbs- und technologieneutraler Regulierung (vgl. dazu Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2018 über Einsatz innovativer Technologien im Bereich der Finanzmarktaufsicht und -regulierung (RegTech), S. 19 ff., insb. S. 21 sowie Bericht des Bundesrates zur Umfrage "Digitaler Test" vom 29.8.2018, S. 8 ff.). Gerade Formvorschriften sind generell einheitlich mit Bezug auf sämtliche Anbieter-Gruppen zur Anwendung zu bringen. Andernfalls wären die getroffenen Vereinbarungen z.B. im Falle einer Geschäftsübertragung mangels Einhaltung von Formvorschriften regelmässig ungültig. Damit würden Formvorschriften im operativen Alltag geschäftsverhindernd und kontraproduktiv wirken. Dies gilt es zu verhindern.

Zu denken ist insbesondere an folgende prominenten und wichtigen Fälle:

- **Bekämpfung von Geldwäscherei:** Anforderung von Art. 4 Abs. 2 GwG (i.V.m. Art. 305^{ter} StGB), zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine "schriftliche" Erklärung einzufordern;
- **Rechtsgeschäfte:** Erfordernis "schriftlicher" Abtretungen (Art. 165 Abs. 1 OR);
- **Sicherungsrechte:** Anforderung "Schriftlichkeit" von Forderungspfandrechten (Art. 900 Abs. 1 ZGB), Nachverpfändungen (Art. 886 u. 903 ZGB) und Bürgschaften (Art. 493 Abs. 1 OR);
- **Verwahrung von Effekten:** Anforderung der "schriftlichen" Einräumung des Nutzungsrechts, wenn Kontoinhaber nicht qualifizierte Anleger nach Art. 10 KAG bzw. professionelle oder institutionelle Anleger nach Art. 4 f. FIDLEG sind (Art. 22 Abs. 2 BEG);
- **Durchsetzung von Rechtsansprüchen:** Im Gerichtsverfahren, insb. Anforderungen an Beweismittel "Schriftstücke" als Urkunden (Art. 177 ZPO, hier nur Präzisierung nötig, da Umschreibung insgesamt bereits weit; vgl. oben S. 6) u. "schriftliche" Auskunft (Art. 168 Abs. 1 Bst e i.V.m. Art. 190 Abs. 1 u. 2 ZPO), und in der Vollstreckung, insb. "Unterschrift" für Schuldanerkennung als provisorischer Rechtsöffnungstitel (Art. 82 Abs. 1 SchKG), aber auch "schriftliches" Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 1 SchKG), "schriftliche" Erhebung von Rechtsvorschlag und nachträglichem Rechtsvorschlag (Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Abs. 2 u. Art. 179 Abs. 1 SchKG) sowie "schriftliche" Stellungnahme im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 84 Abs. 2 SchKG).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Bruggemann
Leiter Tax, Legal & Compliance und
Regulatory



Andreas Barfuss
Leiter Finanzmarktrecht

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018

Stellungnahme zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu der geplanten Änderung der Bankenverordnung (BankV, FinTech-Bewilligung) Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst es, dass die Regulierung von Fintech-Unternehmen an die Hand genommen wird, so auch in der Stellungnahme vom 8. Mai 2017 zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Bankenverordnung (BankV)¹. Es spricht nichts dagegen, dass regulatorische Anforderungen definiert, Rechts- und Planungssicherheit geschaffen und Markteintrittshürden aufgehoben werden. Das darf aber nicht dazu führen, dass in Bereichen wie der Geldwäscherei oder des Kunden- und Anlegerschutzes Regulierungslücken entstehen. Entsprechende Massnahmen sind auch mit der Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) vorzusehen.

Die vorgesehene Verordnungsänderung scheint sachgerecht. Denn mit den jüngsten Änderungen im Bankgesetz ist eine neue Bewilligungskategorie festgehalten, welche erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen für Unternehmen mit Publikumseinlagen von maximal 100 Millionen Franken vorsieht.

Eine wichtige SGB-Forderung in der Stellungnahme zur Änderung des BankG war, dass im Konsumkreditgesetz (KKG) der Anwendungsbereich auf die nicht-gewerbsmässige Kreditvergabe mittels Schwarmkreditvermittlung («crowdlending») ausgedehnt wird. Der SGB begrüsst, dass das KKG unterdessen dahingehend angepasst wurde.

¹ <https://www.sgb.ch/publikationen/vernehmlassungen/artikel/news///aenderung-des-bankengesetzes-und-der-bankenverordnung-fintech-vernehmlassung>

Zentrale Anliegen

- Wir begrüssen die *Eingrenzung der zulässigen Gesellschaftsformen* (Art. 14a Abs. 1 BankV) auf die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, weil die neuen Fintech-Anbieter in einem Wirtschaftsbereich tätig sein werden, der hohe Anforderungen an Anlegerschutz, Risikomanagement sowie Corporate Governance stellt. Ergänzend zum Erläuterungsbericht ist festzuhalten, dass auch die Rechtsform einer Stiftung nicht geeignet ist, namentlich wegen fehlender Anforderungen an die Kapitalausstattung oder den Kapitalschutz, sowie eine Reihe weiterer Gründe wie die für Fintech ungeeignete Stiftungsaufsicht oder fehlende Regeln bezüglich Corporate Governance.
- Es ist zentral, dass die hier betroffenen *Querschnittsgesetze* (Konsumkreditgesetz KKG, Geldwäschereigesetz GwG, Datenschutzgesetz DSG, Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG) *auch für Fintech-Unternehmen gelten*, weil ansonsten eine Zweiklassen-Gesetzgebung entsteht. Fintech-Unternehmen, welche die Regelungen umgehen, könnten den Schutzzweck der Regulierung vollständig zunichtemachen. Fehlleistungen eines Fintech-Anbieters würden ausserdem der Reputation des ganzen Finanzplatzes schaden, weshalb auch eine Aufsicht der FINMA nötig ist.

Weitergehend ist darauf zu achten, dass die neuen Regulierungen den KMU – zwei Drittel davon sind junge Unternehmungen, die 15 Mitarbeitende und weniger beschäftigen – sowie deren Mitarbeitenden regelmässig und vollständig zur Kenntnis gebracht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018-sgv/Sc

Vernehmlassungsantwort

Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV bezieht eine differenzierte Position zur Verordnungsrevision ein. Der bestehende Vorschlag des Bundes zeichnet sich durch eine statistische Sichtweise aus. Statt Fintech als eine besonders IT-affine Art des Wirtschaftens zu verstehen – offen für alle Geschäftsmodelle –, geht der Bund von ganz konkreten Geschäftsmodellen, die in baldiger Zukunft auch obsolet werden könnten, aus. Damit schafft die sogenannte Erleichterung gleich zwei Marktverzerrungen. Erstens benachteiligt sie bestehende Anbieterinnen und Anbieter von Finanzdienstleistungen. Zweitens benachteiligt sie künftige Innovatoren, weil die Lizenz auf aktuelle Geschäftsmodelle zugeschnitten ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sogenannte Fintech-Anbieterinnen nach Massgabe des Fidleg und Finig gleich wie andere behandelt werden.

Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft kann dem Entwurf nur dann zustimmen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. Nutzerkreis der Fintech-Lizenz

Die aktuelle Vorlage führt dazu, dass nur neu in den Bereich der Finanzdienstleistungen eintretende Unternehmen von einer gelockerten Regulierung profitieren. Damit werden neue Anbieter gegenüber etablierten Finanzdienstleistern bevorteilt. Erleichterungen für innovative Geschäftsmodelle sollten allen Marktteilnehmern zugänglich sein.

Um dies sicherzustellen sollte Art. 24a BankV dahingehend präzisiert werden, dass Publikumseinlagen von Banken bei der Bestimmung des Schwellenwertes innerhalb einer Gruppe nicht anzurechnen sind. Es ist auch zu erwägen, die Koppelung von Fintech-Lizenzen an die Organisationsform der benützenden Entität aufzuheben. Zudem soll sich die Vorlage vom Crowdlending-Primat lösen.

2. Inhaltliche Ausgestaltung der Fintech-Lizenz

Damit die Fintech-Lizenz «funktioniert», muss die Verordnung noch viel präziser gefasst werden. Die Inhaberinnen einer solchen Lizenz müssen das Anrecht auf ein Konto bei der SNB haben. Für die SNB herrscht Kontrahierungszwang. Das muss ausdrücklich festgehalten sein. Die Anlage- und Verzinsungsverbote sind hingegen streng auszulegen.

Der wichtigste technische Mangel der Vorlage betrifft ihre Arbeit mit Schwellenwerten. Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet und die vorgeschlagenen 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen sind letztlich willkürlich. Bezüglich Mindestkapital sollten deshalb die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts zum Zug kommen, wobei darauf zu achten ist, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt sein muss. Flankierend dazu sollen «angemessene Sicherheiten» analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Eine solche Lösung ist auch mit Blick auf die Konsistenz der Regelungen zwischen den verschiedenen Typen von Finanzdienstleistern (Bewilligungskaskade) zu bevorzugen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

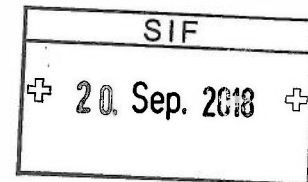


ÄRZTEKASSE

CAISSE DES MÉDECINS



CASSA DEI MEDICI



Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Urdorf, 17. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Banken und Sparkassen («FinTech-Bewilligung»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zur geplanten Änderung der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) («FinTech-Bewilligung») vernehmen zu lassen.

Nach Art. 1b des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und (a) gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu CHF 100 Mio. entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen und (b) diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen.

Art. 14a Abs. 1 BankV in der Fassung, wie sie in die Vernehmlassung gegeben wurde, sieht nun vor, dass eine Nicht-Bank gemäss Art. 1b BankG eine der folgenden Rechtsformen aufweisen muss:

- a. Aktiengesellschaft (AG);
- b. Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG); oder
- c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Nicht aufgeführt ist die Genossenschaft. Sie soll mithin keine taugliche Rechtsform für eine Bewilligungsträgerin nach Art. 1b BankG sein. Die Begründung, welche der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (nachstehend kurz «Bericht») dafür liefert, ist freilich alles andere als überzeugend:



ÄRZTEKASSE

CAISSE DES MÉDECINS



CASSA DEI MEDICI

Eine wirksame Aufsicht über eine Person nach Art. 1b BankG bedingt laut Bericht eine Trennung zwischen den einzelnen Gesellschaftern einerseits und der Gesellschaft andererseits. Insbesondere müsse das Unternehmen selbst Träger von Rechten und Pflichten sein und über ein von den einzelnen Gesellschaftern unabhängiges Vermögen verfügen.

Man scheint mithin im Bericht davon auszugehen, dass nur eine *Körperschaft* wirksam beaufsichtigt werden kann. Ob diese Auffassung uneingeschränkt Zustimmung verdient, mag dahingestellt bleiben. So oder anders lässt sich daraus nichts gegen die Genossenschaft ableiten. Denn auch bei der Genossenschaft handelt es sich um eine Körperschaft (Art. 828 OR). Sie erfüllt damit ohne weiteres die erwähnten Anforderungen, welche der Bericht an eine wirksame Aufsicht stellt. Namentlich ist die Genossenschaft selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, und sie verfügt über ein von ihren Gesellschaftern unabhängiges Vermögen. Erinnert sei im Übrigen daran, dass in der Schweiz auch *Banken* im Rechtskleid einer Genossenschaft stecken!

Die Genossenschaft, so der Bericht kritisch weiter, sei «teilweise personen- und nicht kapitalbezogen ausgestaltet». Was damit über die angeblich fehlende Eignung der Genossenschaft ausgesagt werden soll, bleibt im Dunkeln. Nicht zuletzt verfügt auch die GmbH, welche in Art. 14a BankV aufgeführt ist, über personenbezogene Elemente. Darauf weist der Bericht explizit hin und hebt sodann die *personenbezogenen Elemente* der Kommandit-AG und der GmbH sogar noch als *Vorzüge* gegenüber der AG hervor.

Anstoss genommen wird schliesslich an den Organisations- und Entscheidungsregeln der Genossenschaft, die «schwerfällig» sein sollen – verwiesen wird allein auf das Kopfstimmrecht –, sowie daran, dass die Anteilsscheine nicht als Wertpapiere verbrieft werden dürfen.

Der Bericht blendet nicht nur aus, dass in der Schweiz selbst Banken in der Rechtsform einer Genossenschaft tätig sind. Er scheint vor allem auch zu verkennen, dass sich die Genossenschaft praktisch gleich organisieren lässt wie die AG. In der Praxis unterscheidet sich eine Genossenschaft in ihrer Organisation denn auch kaum von einer AG der gleichen Branche (Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Bern 2007, § 19 N 119). Davon abgesehen vermag es ganz grundsätzlich nicht zu überzeugen, wenn der Bericht eine Rechtsform wegen ihrer Organisations- und Entscheidungsregeln für die Belange von Art. 1b BankG kategorisch ausschliessen will. Dass dies so nicht angehen kann, wird gerade anhand dessen besonders deutlich, woran der Bericht konkret Vorbehalte äussert:

Wenn der Bericht das Verbot der Verbriefung der Mitgliedschaft in Wertpapieren (Art. 853 Abs. 3 OR) moniert, scheint er zudem zu verkennen, dass die Ordnung bei der Genossenschaft mit jener bei der GmbH (Art. 784 Abs. 1 OR) übereinstimmt (Meier-Hayoz/Forstmoser a.a.O. § 19 N 63). Denn wie die GmbH darf auch die Genossenschaft (nur, aber immerhin) Namenpapiere ausgeben. Was aber die Genossenschaft mit der GmbH gemein hat, kann nach der Logik des Berichts zum vornherein nicht gegen die Eignung der Genossenschaft sprechen.



ÄRZTEKASSE

CAISSE DES MÉDECINS



CASSA DEI MEDICI

Das Kopfstimmrecht (Art. 885 OR) sodann besagt, dass sich die Stimmkraft in der Genossenschaft nach Köpfen und nicht nach der Kapitalbeteiligung bestimmt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Genossenschaft als Bewilligungsträgerin nach Art. 1b BankG ausser Betracht fallen soll, weil bei ihr für das Stimmrecht die Gleichheit aller Gesellschafter gilt.

Zusammengefasst liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass es zwar einer Nicht-Bank in der Rechtsform einer AG, einer Kommandit-AG oder einer GmbH gestattet sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, dieses Recht aber gerade der Genossenschaft vorenthalten wird.

Wir ersuchen den Bundesrat daher höflich, auch die Genossenschaft in den Kreis der zulässigen Rechtsformen nach Art. 14a Abs. 1 BankV aufzunehmen.

Für das Verständnis, welches Sie unserem Anliegen entgegenbringen, danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Ärztekasse Genossenschaft

Claudia Brenn
Direktorin

Walter Hofer
Regionalleiter Deutschschweiz

ÄRZTEKASSE

Genossenschaft · **Direktion**

Steinackerstrasse 35 · Postfach · 8902 Urdorf

Tel. 044 436 17 74 · Fax 044 436 17 60

www.aerztekasse.ch

direktion@aerztekasse.ch

(per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch)

Hünenberg, 21. September 2018

Stellungnahme von Cashare zur Revision der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme bezüglich der Vernehmlassung zur Revision der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) danken wir Ihnen sehr und nutzen die Möglichkeit sehr gerne. Wir sind äusserst erfreut, dass diese Revision innert kürzester Zeit erstellt wurde und die Wichtigkeit von Innovationen und Digitalisierung im Finanzsektor entsprechend hohe Beachtung findet. Als eines der ersten Unternehmen im Fintech-Bereich unterstützt die Cashare AG seit 2008 den Wissensaustausch mit den verantwortlichen Behörden. Wir sind überzeugt davon, dass mit einer sorgfältigen und zielorientierten Regulierung der Finanzplatz Schweiz nachhaltig gestärkt und im internationalen Wettbewerb als Gewinner hervorgehen kann. Wir nehmen Bezug auf die Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung), bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten davon wie folgt Gebrauch machen:

Cashare bietet eine fortschrittliche Plattform für peer-to-peer Kredite (Crowdlending), welche direkt zwischen Investoren und Kreditnehmern vermittelt werden. Im Zentrum steht die sichere, schnelle, effiziente und einfache Finanzierung von Privat- und KMU-Krediten. Als innovatives FinTech-Unternehmen ist Cashare die erste und grösste Crowdlending Firma der Schweiz und somit Pionier und Marktführer zur selben Zeit.

Bereits in der Vernehmlassung zur neuen Fintech-Regulierung vom Frühjahr 2017 hat Cashare den Standpunkt vertreten, dass von mehr als 20 Darlehensgebern gewährte Darlehen für die Finanzierung von Privatkonsum vom Begriff der Gewerbsmässigkeit im Sinne des BankG ausgenommen werden sollen. Wir sind auch heute nach wie vor der Auffassung, dass die Gewährung von Darlehen durch mehr als 20 Darlehensgebern sowohl im Interesse des Darlehensnehmers als auch des Darlehensgebers liegt:

Durch die Möglichkeit, dass sich mehr als 20 Darlehensgeber an einem Darlehen beteiligen können, sinkt der anteilige Investitionsbetrag des Einzelnen, wodurch mehr Gebote für ein einzelnes Darlehen abgegeben werden und dadurch die im umgekehrten Auktionsverfahren ermittelten Zinsen für das Darlehen sinken. Dadurch reduziert sich die finanzielle Belastung des Darlehensnehmers. Durch die

Beteiligung von mehr als 20 Darlehensgebern an jedem einzelnen Darlehen sinkt deren finanzielle Beteiligung an jedem einzelnen Darlehen, wodurch sie die Möglichkeit erhalten, das für diese Anlageklasse zur Verfügung stehende Kapital auf mehr Darlehen zu verteilen und dadurch ihr Risiko zu diversifizieren. Die Beseitigung der 20er-Regel für Darlehen, die dem privaten Konsum dienen, leistet somit gleichermassen einen Beitrag zum Schuldner- als auch Anlegerschutz.

Aus diesem Grund begrüsst und unterstützt Cashare die vorgeschlagene Änderung, wonach Einlagen zur Finanzierung des privaten Konsums vom Begriff der Gewerbsmässigkeit im Sinne des BankG ausgenommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 lit. a. und c. BankV erfüllt sind. Die Obergrenze von CHF 1 Mio. gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a BankV scheint uns für die Zwecke der Finanzierung von Privatkonsum ausreichend, zumal die nach KKG zugelassene Obergrenze für Konsumkredite im Sinne des KKG bei CHF 80'000.- pro Schuldner liegt. Die Anforderung nach Art. 6 Abs. 2 lit. c. BankV, der zu Folge Einlegerinnen und Einleger darauf hingewiesen werden müssen, dass der Darlehensnehmer nicht von der FINMA beaufsichtigt wird und die Einlagen nicht von der Einlagensicherung erfasst werden, lässt sich nach unserem Dafürhalten auf einer Crowdlending-Plattform problemlos umsetzen.

Wir anerkennen ferner, dass dem Konsumkreditnehmer bei einer Vermittlung seines Darlehens über eine Crowdlending-Plattform der gleiche Schutz zukommen soll, wie wenn dieses über eine gewerbsmässige Kreditgeberin oder einen gewerbsmässigen Kreditgeber gewährt wird, und befürworten deshalb die Unterstellung von Crowdlending-Plattformen unter das KKG. Die vorgeschlagenen Massnahmen in Form einer Meldung an die Informationsstelle und einer Sicherheit im Umfang von CHF 100'000.- für Crowdlending-Plattformen scheinen uns angemessen.

Freundliche Grüsse

Michael Borter

Roger Müller

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

rechtsdienst@sif.admin.ch

Paudex, le 13 août 2018
SHR/sul

Consultation fédérale – modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et vous transmettons ci-après notre prise de position.

A titre liminaire, nous relevons que le sujet étant très technique sur certains aspects, nous nous bornerons à des remarques générales et vous renvoyons pour le surplus aux avis exprimés par les branches concernées.

I. Considérations générales

Le marché de FinTech était estimé en 2017 à environ 20 milliards de dollars dans le monde et est en plein essor. Les entreprises FinTech fournissent des services à caractère bancaire, mais opèrent en dehors du champ d'activité principal des banques. Les services qu'elles proposent sont très hétérogènes et couvrent des domaines variés, telles que des formes de financement autre que le crédit bancaire (par ex. le financement participatif), des infrastructures destinées aux banques, des opérations de paiement ou des applications basées sur la technologie *blockchain* ainsi que des activités relevant du conseil en placement et de la gestion de fortune.

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de chercher à rendre la Suisse rapidement compétitive dans ce marché. La numérisation grandissante du secteur financier laisse imaginer l'essor de nouveaux modèles d'affaires, qu'il est encore impossible de prévoir. La Suisse a déjà pris plusieurs mesures pour réduire les obstacles empêchant l'accès au marché, permettre le développement de nouveaux modèles d'affaires et offrir des conditions-cadres attrayantes aux différents acteurs.

Le 15 juin 2018, le Parlement a adopté deux nouvelles lois, à savoir la loi sur les services financiers (LSFin) et la loi sur les établissements financiers (LEFin), qui implique aussi une modification de la loi fédérale sur les banques (LB) en créant une nouvelle catégorie d'autorisation. En application de l'art. 1b LB, les entreprises appliquant un modèle d'affaires lié aux technologies financières (FinTech) et opérant en dehors du champ d'activité principal des banques pourront, sous certaines conditions, accepter des dépôts du public jusqu'à concurrence de 100 millions de francs.

En février 2017, le Conseil fédéral avait déjà mené une procédure de consultation sur le thème des FinTech, qui proposait de créer dans la LB une catégorie venant s'ajouter à la licence bancaire existante et comportant des exigences moins élevées. Nous nous étions alors prononcés en faveur de ce projet qui nous paraissait équilibré, dans le sens où il avait pour objectif de réduire les contraintes excessives que le cadre légal actuel fait peser sur de telles activités, sans pour autant s'abstraire complètement des dispositions de type prudentiel ou destinées à limiter les risques notamment celui lié au blanchiment (pour plus de détails, nous renvoyons à notre prise de position du 11 avril 2017).

Aujourd'hui, nous soutenons le nouveau projet mis en consultation par le Conseil fédéral. Il nous paraît toutefois important et essentiel de veiller à ce que tous les acteurs soient mis sur un pied d'égalité et que les adaptations proposées ne soient pas uniquement applicables à de nouveaux intervenants sur le marché. Ainsi, les établissements existants doivent aussi pouvoir se lancer dans des activités FinTech et créer des entreprises FinTech, sans être soumises à d'autres dispositions plus restrictives. En particulier, la définition de la notion d'indépendance au sens des art. 1b LB et 24a de l'ordonnance sur les banques (OB) aura de l'importance pour les groupes bancaires. Les sociétés de groupe qui sont clairement indépendantes les unes des autres devraient pouvoir, comme l'indique le rapport à la page 18, bénéficier de l'exclusion de la perspective consolidée (c'est-à-dire que le plafond de 100 millions ne soit pas calculé à l'échelle du groupe, mais séparément pour chaque entité). Tel serait notamment le cas lorsque les diverses sociétés du groupe ont des modèles d'affaires ou des objectifs opérationnels très différents nécessitant des évaluations de risques distinctes.

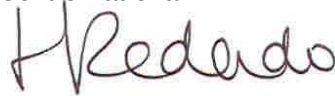
II. Conclusion

Au vu de ce qui précède, nous soutenons les modifications proposées dans le cadre du projet d'adaptation de l'ordonnance sur les banques, sous réserve de veiller au respect du principe de l'égalité de traitement entre les différents acteurs du marché.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

Per Email an

rechtsdienst@sif.admin.ch

Zug, den 8. Mai 2017

VERNEHMLASSUNG ZUR ÄNDERUNG DES BANKG UND DER BANKV (FINTECH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf die Anhörung zum Rundschreiben „Vernehmlassung zur Änderung des BankG und der BankV“. Im Namen der CFA Society Switzerland (im folgenden CFA Switzerland) folgen wir gerne Ihrer Einladung, zum Revisionsentwurf des erwähnten Rundschreibens Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern von CFA Switzerland und der Swiss Finance + Technology Association erarbeitet.

1 Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen, dass der Gesetzgeber den Handlungsbedarf in der Finanzmarktregulierung erkennt. In der Regulierungsfolgenabschätzung wird korrekt festgestellt, dass Finanzdienstleister ausserhalb des Bankenwesens durch den technologischen Wandel immer öfter von der Bankregulierung betroffen werden, obwohl das aus Risikoperspektive nicht gerechtfertigt ist. Die derzeitige Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens um das Finanzsystem zementiert bestehende Strukturen und hemmt die Innovationskraft der schweizerischen Finanzindustrie.

Die vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Rahmen dieser Fintech Vernehmlassung sind jedoch nicht geeignet, um dieses Problem zu adressieren. Während wir auf die konkreten Vorschläge detailliert eingehen werden, sind zuerst allgemeine Bemerkungen angebracht.

Geschäftsbanken nehmen eine zentrale Stellung im Zahlungsverkehr, im Kreditwesen, und in der Geldpolitik ein. Historisch erfüllten Banken wichtige Funktionen, um die Schweizerische Wirtschaft mit Kapital zu versorgen, aber ebendiese Funktionen (vor allem die Fristentransformation und die Geldschöpfung) machen sich auch gleichzeitig anfällig für Bankenstürme, mit schwerwiegenden Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft.

Neue Lizenzgefässe, welche moderne Finanzdienstleister risikogerecht und ausgewogen regulieren, und das Setzen technischer Schnittstellen und Standards könnten die Schweizerische Regulierung ergebnisoffener machen und den Wettbewerb fördern. Auf der einen Seite müssen die Vorschriften sicherstellen, dass diese modernen Finanzdienstleister nicht zur Quelle von Liquiditäts- und anderen Risiken werden, welche die Stabilität des Schweizerischen Finanzsystems gefährden könnten. Auf der anderen Seite sollten sie dann auch nicht unter das Bankgesetz fallen.

Wir können diese Denkweise im Ansatz in dieser Vernehmlassung erkennen. Es wird jedoch verpasst, eine klare Abgrenzung zu treffen zwischen dem Bankensystem, welches anfällig für Liquiditätsrisiken ist und einen engen Regulierungsrahmen benötigt, und anderen Finanzdienstleistern, die nicht durch weitere Spezialgesetzen (KAG, VAG etc) reguliert sind.

Unseres Erachtens wäre es angebracht, eine präzisere Bankendefinition vorzunehmen, welche als entscheidendes Merkmal auf die Kombination von Einlegergeschäft und Kreditvergabe mit gleichzeitigem Eingehen von Kredit- und Liquiditätsrisiken abstützt.¹ Nur Banken sollten dem Bankgesetz unterstehen. Finanzdienstleister welche nicht im Bankenmodell operieren, sollten einem anderen Regulierungsmodell, unterstützt durch eine Reihe von funktionalen Lizenzen, die wesentlich entschlackt werden könnten, unterstellt werden. Deren Voraussetzungen zur Erteilung müssten sich primär an den jeweilig spezifischen Risikoprofilen und Schutzziele (Gläubigerschutz, Anlegerschutz, Geldwäscherei, etc) ausrichten.

Weitere Fragen, die der technologische Wandel im Zusammenhang mit der Finanzmarktregulierung aufwirft, sind zwar von zentraler Bedeutung für eine zukunftsfähige und ergebnisoffene Finanzmarktregulierung, werden aber in dieser Vernehmlassung nicht aufgenommen. Wir werden kurz auf diese Lücken eingehen, bevor wir die konkreten Vorschläge der Vernehmlassung diskutieren.

¹ Eine präzise Abgrenzung um eine Bank zu definieren ist beispielsweise das Konzept der systemischen Solvenz gemäss McMillan (2014)

2 Lücken der Vorlage

2.1 Setzen technischer Schnittstellen und Standards

Durch die steigende Digitalisierung wächst die Bedeutung technischer Schnittstellen und Standards wie zB XBRL exponentiell. In den meisten Jurisdiktionen werden solche Standards (nach Konsultation mit der Industrie) durch den Regulator gesetzt und weiter entwickelt. Der traditionelle Ansatz, solche Initiativen ausschliesslich der Industrie zu überlassen, scheint dem erhöhten Innovationstempo nicht mehr gewachsen zu sein und birgt die Gefahr von Ineffizienzen, weil sich anstelle eines branchenweiten Standards mehrere konkurrierende Konzepte entwickeln. Es erscheint daher sinnvoll, der Aufsichtsbehörde den Auftrag zu erteilen, hier katalytisch aktiv zu werden.

2.2 Die Position digitaler Güter im Sachenrecht

In jüngster Zeit zeigt sich zunehmend, dass die sachenrechtliche Positionierung digitaler Güter nicht geklärt ist. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Distributed Ledger Technology, mit deren Hilfe Werte in verteilten Hauptbüchern geführt und umgesetzt werden können, ohne dass wie zB im Bucheffektengesetz eine Person bzw. zentrale Gegenpartei als Intermediär dazwischen steht. Der Finanzplatz Schweiz könnte seine aktuell bestehende, aber prekäre Vorreiterrolle ausbauen, wenn in dieser Thematik Rechtssicherheit geschaffen würde.

2.3 Anknüpfungspunkt der Aufsicht

Dienstleistungen, die online erbracht werden, sind naturgemäss nicht ortsgebunden und somit nicht auf ein physisches Filialnetz in physischer Nähe zum Kunden angewiesen. Fintech-Unternehmen können Dienstleistungen ortsunabhängig, an Kunden an jedem beliebigen Ort auf der Welt anbieten. Wir beobachten deshalb mit einer gewissen Sorge, dass ausländische Fintech-Unternehmen zusehends auf den Schweizer Markt drängen, ohne dafür einer Schweizer Zulassung zu bedürfen oder der Schweizer Aufsicht zu unterstehen. Wohingegen Schweizer Fintech-Anbieter ausländischem Aufsichtsrecht unterworfen sind, sobald sie Kunden in der jeweiligen Jurisdiktion ansprechen. Dies scheint uns in vierfacher Hinsicht falsch:

- Erstens sind ausländische Fintech-Unternehmen dadurch besser gestellt als ausländische (und inländische!) Erbringer von traditionellen Finanzdienstleistungen, die dem Schweizer Aufsichtsregime unterworfen werden, sobald sie eine physische Präsenz in der Schweiz einrichten.
- Zweitens ist nicht sichergestellt, dass ausländische Erbringer von Fintech-Dienstleistungen einer gleichwertigen oder auch nur einer angemessenen Aufsicht unterworfen sind. Sollten in der Schweiz domizilierte Kunden durch

ausländische, nicht angemessen organisierte Fintech-Unternehmen zu Schaden kommen, wird dadurch der Ruf der gesamten Branche in Mitleidenschaft gezogen.

- Drittens kann die FINMA dadurch ihrem Auftrag zum Gläubiger-, Anleger- und Funktionsschutz nach Art 5 FINMAG nicht nachkommen.
- Und viertens werden in der Schweiz domizilierte und beaufsichtigte Anbieter von Fintech-Dienstleistungen durch die demgemäß entstehende Wettbewerbsverzerrung benachteiligt.

Wir regen daher an, die anstehenden Revisionsarbeiten an den Finanzmarktregulatorien dazu zu nutzen, nicht mehr den Inkorporationsort, sondern das Kundendomizil als Anknüpfungspunkt der Aufsichtsunterstellung und des anwendbaren Rechts zu definieren. Dadurch würde die Architektur des Kundenschutzes in der Schweiz mit internationalen Standards kompatibel.

2.4 Direkter Zugang zu Zentralbankgeld für Nichtbanken

Neben der Bankenbewilligung ist der Vorrang von Banken in der Geld- und Währungspolitik die zweite grosse Markteintrittshürde für neue Fintech Geschäftsmodelle. Die engen Beziehungen zwischen der öffentlich organisierten SNB und den privatrechtlich organisierten Geschäftsbanken ist historisch im Zuge der Industrialisierung gewachsen. Bis heute sind Banken de facto die einzigen privaten Unternehmen welche direkt Zentralbankreserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB) halten dürfen. Es sind jedoch alle Finanzdienstleister auf die Dienstleistungen der SNB angewiesen. Als Konsequenz müssen alle übrigen Finanzdienstleister mit Banken kooperieren, um am zentralen Zahlungsverkehr angeschlossen zu sein.

Diese Vorrangstellung ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Sie zementiert jedoch die historisch gewachsenen Strukturen des Finanzsystems und unterminiert das Ziel dieser Gesetzesrevision, eine ergebnisoffene und zukunftsfähige Finanzmarktregulierung zu schaffen. Insbesondere eine "Banklizenz light" kann so nicht funktionieren, wie wir weiter unten detailliert ausführen.

Diese Problematik wird in anderen Jurisdiktionen erkannt. Die Bank von England arbeitet daran, den Zugang zu ihrem Zahlungssystem RTGS von bisher 52 Banken auf hunderte von Nicht-Banken zu erweitern.² Zentralbanken im asiatischen Raum diskutieren bereits rege über die Erweiterung des Zugangs zum zentralen Zahlungsverkehr.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat noch keinen Schritt in diese Richtung gemacht. Durch Abseitsstehen könnte die Schweiz jedoch den Anschluss im Wettbewerb um innovative Lösungen im Zahlungsverkehr verpassen.

² Mark Carney (12 April 2017) - "Building the infrastructure to realise fintech's promise"

Wir empfehlen dringend, diese Gesetzesrevision mit der Schweizerischen Nationalbank zu koordinieren. Neue Lizenzgefässe für Finanzdienstleister abseits der traditionellen Banklizenz können nur erfolgreich sein, wenn die SNB diesen auch einen gleichberechtigten Zugang zum zentralen Zahlungsverkehr ermöglicht. Das Nationalbankgesetz (NBG) gibt der SNB in dieser Frage einen weiten Spielraum, den es hier effektiv zu nutzen gilt:

Art 9. des Nationalbankgesetz erlaubt es der SNB, auch für andere Finanzmarktteilnehmer verzinsliche und unverzinsliche Konten zu führen und Vermögenswerte zu verwahren. Eine erfolgreiche Umsetzung von Art 1b BankG erfordert unserer Meinung nach die Mitwirkung der SNB. Unter Wahrung ihrer geld- und währungspolitischen Unabhängigkeit könnte die SNB die Attraktivität einer Lizenz nach Art 1b BankG entscheidend steigern, indem mit dieser Lizenz auch einen Zugang zur direkten Kontoführung garantiert wird.

2.5 Eine “passive” Industriepolitik für den Finanzplatz

Das Beispiel London (und zB Basel oder Boston für Biotechnologie) zeigt, dass ein Cluster innovativer Fintech-Unternehmungen innert kurzer Zeit eine überproportionale volkswirtschaftliche Bedeutung erlangen können. Solche regionale Cluster entwickeln sich aus der Konfluenz mehrerer günstiger Standortfaktoren wie zB Netzwerke etablierter “Vorläufer”-Industrien, die ihrerseits eine kritische Masse kompetenter Mitarbeiter angezogen haben, Vorhandensein von Risikokapital, Unternehmer-Freundlichkeit, effiziente öffentliche Dienstleistungen, aber auch innovationsfreundliche Regulierung. In solchen Netzwerken bzw - gemäss unserer Terminologie - Ökosystemen aus sehr unterschiedlichen, aber kooperierenden Akteuren können Unternehmen entstehen, die durch kreativen Einsatz neuer Technologien und Verfahren in etablierten Geschäftsfeldern massive Umwälzungen auslösen können.

Aus der Sicht des Finanzplatzes Schweiz greift daher auch eine Perspektive zu kurz, die sich ausschliesslich am inkrementellen Geschäft etablierter Akteure orientiert. Denn wenn deren Basisgeschäft wegbricht (man denke an Nokia / Finnland), so ist es für eine Umorientierung der Standortstrategie erfahrungsgemäss bereits zu spät.

Damit soll nicht einer Abkehr vom in der Schweiz wohl etablierten Prinzip des Verzichtes auf aktive Industriepolitik das Wort geredet werden. Eine solche dürfte im kleinräumigen und auf Neutralität in jeder Hinsicht bedachte politischen Umfeld der Schweiz ohnehin wenig Erfolg versprechend sein. Das politische Ziel muss aber sein, dass die Finanzmarktregulierung im Bewusstsein ihrer Auswirkung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gestaltet wird - dies könnte man als passive Industriepolitik bezeichnen. Jede regulatorische Massnahme wirkt auf die Wettbewerbsfähigkeit der ihr ausgesetzten Akteure. Wenn sich diese Auswirkung

ausserhalb des Zielsystems des Regulators befindet, ist zu vermuten, dass sie negativ ausfallen wird.

Aus dieser Sicht muss daher **Art. 5 FINMAG** dahingehend angepasst werden, dass Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes gleichberechtigt in das unmittelbare Zielsystem der Finanzmarktaufsicht eingebaut werden. Der Hinweis im Erläuterungsbericht (S. 38) auf “unlösbare Interessenkonflikte” der FINMA ist unpräzise und irreführend: Durch die Einführung eines neuen Ziels wird kein Interessenkonflikt geschaffen, sondern ein Zielkonflikt, der wie in vielen anderen Situationen auch durch Güterabwägung ohne weiteres gelöst werden kann.

3 Änderung der Bankenverordnung - Abwicklungskonti

Wir sind der Auffassung, dass die Abwicklungsfrist von 60 Tagen nach Art. 5 Abs. 3 lit c zu kurz gefasst ist. Erfahrungsgemäss dauern Transaktionen wie zB Kapitalerhöhungen von privat gehaltenen Gesellschaften im Rahmen von crowdfunding bis zu 3 Monaten. Entsprechend sollte die Frist auf 90 Tage erhöht werden.

4 Innovationsraum

Wir teilen die Auffassung, dass es für die Förderung von Innovation und damit einhergehend für die Gestaltung eines zukunftsorientierten, international bedeutsamen Finanzplatzes unerlässlich ist, dass neue Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen einem Praxistest ohne kosten-, zeit- und arbeitsintensive Bewilligungsaufgaben unterzogen werden können. Wir begrüssen deshalb die Schaffung eines bewilligungsfreien Innovationsraums innerhalb klar definierten Grenzen. Dennoch scheint uns das vorgeschlagene Konzept stark verbesserungsfähig.

Der im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung vorgebrachte Vorschlag für einen bewilligungsfreien Innovationsraum versucht über die Definition der Gewerbmässigkeit zwei Probleme gleichzeitig zu lösen:

- Einerseits soll damit verhindert werden, dass natürliche und juristische Personen sofort als Bank gelten, wenn sie ein Darlehen von mehr als 20 Darlehensgebern aufnehmen.
- Andererseits soll damit ein bewilligungsfreier Innovationsraum geschaffen werden, der es Finanzdienstleistern ermöglicht, neue Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, ohne dafür eine Bewilligung ersuchen zu müssen und folglich der Aufsicht der FINMA zu unterstehen.

Für das Geschäftsmodell des Crowdlending besteht die momentan höchste Hürde bei der Anwendung des Einlagebegriffs gemäss BankV auf den Schuldner des Crowdlending

Verhältnisses. Dies führt dazu, dass Darlehensnehmer, die über eine Crowdlending Plattform einen Kredit aufnehmen, diesen von höchstens 20 verschiedenen Investoren finanzieren lassen dürfen, um nicht als Bank zu gelten. Dies beschränkt einerseits die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditnehmern mit hohem Finanzierungsbedarf wie namentlich KMU und andererseits die Diversifizierungsmöglichkeiten der Darlehensgeber, was den Gedanken des Anlegerschutzes untergräbt.

Der Kerngedanke von crowdfunding besteht jedoch darin, das Finanzierungsbedürfnis Einzelner zwecks Diversifikation auf möglichst viele Personen zu verteilen. Die aktuelle Anwendung des Einlagebegriffs schränkt daher dieses Geschäftsmodell auch unter dem aktuellen Vorschlag nachgerade existenziell ein. Dieser bewirkt nämlich, dass natürliche und juristische Personen, die ein Darlehen von über CHF 1 Mio. aufnehmen, sich dieses entweder nur von höchstens 20 Personen gewähren lassen dürfen oder alternativ eine Bankbewilligung benötigen. Darlehen in der Höhe von über CHF 1 Mio. sind im KMU-Bereich nicht aussergewöhnlich. Durch die vorgeschlagene Regelung können sie aber nicht oder nur erschwert einer Finanzierung über Crowdfunding Plattformen zugeführt werden. Wird dennoch eine Finanzierung von über CHF 1 Mio. über eine Crowdfunding Plattform gewählt, muss jeder Investor mehr als CHF 50'000.- investieren, was nur ein kleines Investorensegment anspricht. Auch wenn es sich dabei um vermögende Anleger handelt, untergräbt dies ihre Möglichkeiten zur Risikodiversifikation erheblich. Insgesamt scheint uns die Festlegung eines Schwellenwertes nicht sachgerecht.

Ausserdem verkennt die Vorlage, dass es sich bei der über die Crowdfunding Plattform angebahnten Finanzierung um ein Darlehen nach Art. 312 ff. OR zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer handelt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Darlehen nach Art. 312 ff. OR und einer Bankeinlage nach Art. 5 BankV besteht in der Rangordnung der Gläubiger gemäss SchKG: Gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG rangieren Darlehen in der dritten Klasse, während Publikumseinlagen nach Bankgesetz privilegiert der zweiten Klasse zugewiesen sind. Darlehensgeber, die über eine Crowdlending Plattform einem Unternehmen ein Darlehen geben, erwarten in aller Regel nicht den gleichen privilegierten Gläubigerschutz wie bei einer Bankeinlage.

Als international vernetzte Vereinigung verfügen wir über eine globale Perspektive auf andere Jurisdiktionen und ihre Modelle. Wir können daher auf die analogen Regulierungen in Grossbritannien und Frankreich verweisen, welche Crowdlending-Verhältnisse als Darlehensverhältnisse und nicht als Bankeinlagen behandeln. Gerade in Grossbritannien hat dieses Geschäftsmodell innert kurzer Zeit grosse Erfolge erzielen können.

Aus diesem Grunde regen wir an, dass crowdlending Verhältnisse inskünftig als Darlehensverhältnisse nach Art. 312 ff. OR behandelt werden sollten. Entsprechend müsste die Definition von Publikumseinlagen gemäss Art. 5 BankV dahingehend geschärft werden,

dass eine klare Abgrenzung zwischen konkursprivilegierten und besonderem Einlegerschutz unterliegenden Bankeinlagen einerseits und konkursrechtlich nachrangigen Darlehen andererseits möglich ist. Besonders geeignet scheint prima vista Art. 5 Abs. 3 lit. a BankV, demzufolge „Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums {...}“ nicht als Einlage gelten, was dem Wortlaut nach nahe bei der Definition eines Darlehens gemäss Art. 312 OR liegt, welches die „Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes {...}“ zum Gegenstand hat.

Soweit sich die Vorschläge für den bewilligungsfreien Innovationsraum auf den Praxistest von innovativen neuen Geschäftsmodellen im Bereich der Finanzdienstleistungen und somit insbesondere auf Einlagen bei Fintech Unternehmen selbst beziehen, erachten wir diesen grundsätzlich als konzeptionell sinnvoll. Jedoch vermissen wir zwei grundlegende Elemente, welche einen bewilligungsfreien Innovationsraum erst zu einem nachhaltigen Innovationstreiber für den Finanzplatz machen. Zum einen ist dies die Mitwirkung der FINMA und zum anderen ein reibungsloser Übergang von der bewilligungsfreien in die bewilligungspflichtige und insbesondere bewilligte und beaufsichtigte Tätigkeit.

Wir regen deshalb an, dass Finanzinnovatoren nur dann in den Genuss eines bewilligungs- und aufsichtsfreien Geschäftsbetriebs kommen, wenn sie sich vorgängig bei der FINMA melden. Dies hätte zum einen den Vorteil, dass sich die FINMA mit dem Geschäftsmodell und dessen Risiken auseinandersetzen kann, bevor ein Bewilligungsgesuch für Finanzinnovatoren eingereicht wird, und dieses gegebenenfalls speditiv behandeln kann. Zusätzlich hätte eine vorgängige Anmeldung bei der FINMA in gewissem Masse eine abschreckende Wirkung auf unseriöse Anbieter und Praktiken und würde der FINMA zudem die Unterscheidung zwischen bewilligungspflichtigen, jedoch unbewilligten Anbietern und solchen unterhalb der Bewilligungsschwelle erleichtern.

Bei Erreichen der Bewilligungsschwelle ist das FinTech-Unternehmen auf eine rasche Bewilligungserteilung angewiesen, um sein Geschäftsmodell fortführen zu können. Dies erfordert eine schnelle Bewilligungserteilung durch die FINMA bzw. dessen uneingeschränkte Weiterführung während des Bewilligungsprozesses. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen die Rahmenbedingungen dafür jedoch klar geregelt sein, was der aktuelle Entwurf vermissen lässt. Ferner sieht der aktuelle Entwurf keine Verfallsfrist für die bewilligungsfreie Geschäftstätigkeit vor. Da diese insbesondere das Testen von neuen Geschäftsmodellen vorsieht, sollte die Verordnung auch den Verfall dieses Status nach einer bestimmten Zeit vorsehen.

Zusammenfassend empfehlen wir deshalb in Zusammenhang mit dem bewilligungsfreien Innovationsraum folgende Änderungen an der Vorlage:

1. Darlehensnehmer, die von mehr als 20 Darlehensgeber ein Darlehen von gesamthaft mehr als CHF 1 Mio. aufnehmen, bedürfen auch nach Umsetzung des vorliegenden Regulierungsvorschlags nach wie vor eine Bewilligung als Bank. Um diesen Fehler zu korrigieren, schlagen wir die folgende Formulierung von Art. 5 Abs. 3 lit. a BankV vor:

³ Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums, insbesondere auf Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes nach Art. 312ff. OR, oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;

2. Um sicherzustellen, dass die FINMA die mit neuen Geschäftsmodellen verbundenen Risiken verlässlich und zeitnah einschätzen kann, sollte sie sich bereits in einer frühen Phase von deren Erprobung in der Sandbox mit diesen auseinandersetzen. Dazu schlagen wir den folgenden Wortlaut vor:

Art. 6 Gewerbsmässigkeit

¹ ...

² Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer ~~dauernd~~ während einer Dauer von höchstens drei Jahren mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich hierfür empfiehlt, wenn er:

a...

b...

c...

³ Wer eine Tätigkeit nach Abs. 2 anstrebt, setzt vor deren Aufnahme die FINMA darüber in Kenntnis. Die FINMA beurteilt aufgrund der bestehenden Unterlagen wie Geschäftsplänen, Kundeninformationen, allgemeinen Geschäftsbedingungen und ähnlichem die mit diesem Geschäftsmodell verbundenen Risiken.

⁴ Die FINMA regelt den Übergang von der bewilligungsfreien Tätigkeit nach Abs. 2 zur bewilligten Tätigkeit einerseits sowie von einer Bewilligungsform zur anderen andererseits.

3. Ferner gehen wir davon aus, dass die Voraussetzungen von Abs. 2 lit a-c kumulativ zu verstehen sind, obwohl ein "und" nach lit a fehlt.

5 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage in ihrer Zielsetzung zwar, sehen aber beträchtlichen rechtssystematischen Nachbesserungsbedarf. Bereits der Titel von Art. 1b BankG “Innovationsförderung” in Abgrenzung von 1a ist höchst fragwürdig, soll doch unter diesem Titel ein Lizenzgefäss ohne Verfallsdatum geschaffen werden. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass Innovation nach kurzer Zeit zum Allgemeingut wird und nicht mehr als Innovation gelten kann. Es ist bezeichnend für seine arbiträre Natur, dass der Schwellenwert von CHF 100 Mio gemäss Art. 1b.2 BankG mittels Ausführungsbestimmung verändert werden kann. Ferner sehen wir grosse systematische und praktische Probleme bei der “sinngemässen Anwendung” der Bestimmungen des neuen BankG auf Unternehmungen gemäss Art. 1b BankG. Allgemein gilt: “Just because something is new doesn’t mean it should be treated differently. Similarly, just because it is outside the regulatory perimeter doesn’t mean it needs to be brought inside. We apply consistent approaches to activities that give rise to the same risks regardless of whether those are undertaken by old regulated or new FinTech firms.”³

Die Bestimmung von **Art. 1b Abs. 3 BankG**, wonach sich die **Rechnungslegung ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts** zu richten hat, wäre missverständlich, soweit sie bedeutete, dass die Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsnormen (insbesondere IFRS) ausgeschlossen wäre. Viele Risikokapitalgeber verlangen heute eine Rechnungslegung gemäss internationalen Standards.

Positiv erachten wir, dass Anleger darüber zu informieren sind, dass die Einlagen nicht als privilegierte Einlagen im Sinne des Bankengesetzes gelten. Diesen auf einer Offenlegung basierenden Ansatz halten wir für zweckmässig, insbesondere weil Finanzdienstleister gemäss Art. 1b BankG keine Liquiditäts-, Markt-, und Kreditrisiken auf ihrer Aktivseite eingehen dürfen. Der öffentliche Hinweis auf die verbleibenden operationellen Risiken fördert den Wettbewerb. Ein Vertrauen erweckendes Risikomanagement und ausreichende Kapitalausstattung wird so zu einem Wettbewerbsfaktor für Finanzdienstleister gemäss Art. 1b BankG.

Die erleichterte Lizenz nach Art 1b BankG scheint uns jedoch noch nicht durchgehend die nötige Granularität aufzuweisen. Beispielsweise wird nur vage auf die erleichternden Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen eingegangen. Stattdessen wird auf Ausführungsvorschriften verwiesen. Die strikte Beschränkung des Aktivgeschäfts hat jedoch gerade zum Zweck, das Entstehen von systemischen Finanzrisiken in diesem Bereich zu unterbinden. Deshalb wäre es nur folgerichtig, konsequent auf einschlägige Regulierungen

³ Carney, a.a.O.

zu verzichten, welche bezwecken, diese systemischen Risiken und die Anreizverzerrungen durch Einlagesicherungen und «too-big-to-fail» zu vermindern. Dazu gehören insbesondere Vorschriften zu eigenen Mitteln und Liquidität.

Die Beschränkung des Aktivgeschäfts ist nicht hinreichend präzise definiert. Es ist einer bilanzierenden Unternehmung definitorisch unmöglich, kein Aktivgeschäft zu betreiben. Wer Einlagen entgegennimmt, muss diese zwingend auf der Aktivseite verbuchen. In der Regulierungsfolgenabschätzung wird impliziert, dass die Einlagen von Finanzdienstleistern gemäss Art. 1b auf einem Bankkonto gehalten werden müssen (vgl. S.8):

Zitat: "Zudem dürfen die entgegengenommenen Einlagen weder verzinst noch angelegt werden, d.h. sie müssen faktisch auf einem Konto gehalten werden."

Eine Pflicht von Finanzdienstleistern nach Art 1b, ihre Aktiven vollumfänglich auf Bankkonten zu deponieren, würde schwerwiegende Probleme verursachen. Erstens würden solche Finanzdienstleister gezwungen werden, mit Banken zusammenzuarbeiten. Das würde das Ziel einer flexiblen und zukunftsffenen Revision des BankG und der BankV entscheidend unterminieren.

Es wird auch eine Chance verpasst, die Finanzmarktstabilität der Schweiz zu verbessern. Finanzdienstleister nach Art. 1b werden ebenso gezwungen, sich dem Gegenpartierisiken des systemisch relevanten Bankensystems auszusetzen. Im Falle einer Finanzkrise könnten sie deshalb den Turbulenzen nicht entgehen. Die Finanzdienstleister würden dadurch der Möglichkeit beraubt, eine echte Alternative aus Risikoperspektive zu bankbasierten Finanzdienstleistungen anzubieten.

Weitere Probleme ergeben sich durch die beschränkte Einlagesicherung der aktivseitig verbuchten Einlagen des Finanzdienstleisters nach Art 1b BankG bei ihrer kontoführenden Bank bis zum Maximalsatz von CHF 100'000, welcher im Liquidationsfall der Bank unter allen Endkunden des Finanzdienstleisters nach Art. 1b BankG aufgeteilt wird. Hat also ein Finanzdienstleister nach Art 1b 100'000 Kunden, ist nur ein Franken pro Kunde durch die Einlagesicherung geschützt, während Bankkunden den vollen Schutz von CHF 100'000 geniessen..

Zweitens entstehen grosse Nachteile für Finanzdienstleister nach Art 1b BankG durch die Liquiditätsverordnung (LiqV), obwohl sie nicht direkt betroffen sind. Die LiqV definiert Abflussraten für Einlagen, welche Banken dann mit liquiden Reserven unterlegen müssen. Finanzdienstleister nach Art 1b BankG fallen in die Kategorie Finanzinstitut gemäss Anhang 1 LiqV. Für diese wird gemäss Anhang 2 eine Abflussrate von 100% zur Berechnung der Liquiditätsreserven angenommen,. Banken werden diese erhöhten Reservevorschriften auf die Finanzdienstleister abwälzen, wie sie es schon heute mit Firmenkunden praktizieren.

Den Finanzdienstleistern nach Art 1b wird nichts anderes übrigbleiben, als sie dem Endkunden zu belasten.

Für die direkten Einlagen von Privat- und Geschäftskunden aus der Realwirtschaft benötigen Banken hingegen wesentlich weniger liquide Reserven (zwischen 5% und 40%). Dadurch können sie einen grossen Teil dieser Einlagen in langfristige und höher verzinsten Aktiven anlegen und den Kunden bessere Konditionen bieten als Finanzdienstleister nach Art 1b.

Die groteske Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit der LiqV und der Einlagensicherung ist stossend. Die CHF 100'000 Einlage eines Privatkunden von einem Finanzdienstleister nach Art 1b BankG muss zwar 100% mit liquiden Reserven gedeckt werden. Im Falle einer systemischen Finanzkrise wird dieser Privatkunde jedoch nicht auf die Einlagensicherung zählen können und um seine Ersparnisse bangen müssen. Sollte derselbe Privatkunde jedoch seine Einlagen direkt zu einer Bank bringen, muss diese Einlage gemäss Anhang 2 LiqV nur noch mit 5% liquiden Reserven gedeckt werden, wird jedoch vollumfänglich durch die Einlagensicherung geschützt.

Der Zwang zur Kooperation mit Banken, die fehlende Einlagensicherungen und die LiqV werden die Lizenz nach Art. 1b BankG demzufolge unattraktiv machen. Sollte die Vorlage so umgesetzt werden, wären Finanzdienstleister auf jeden Fall besser beraten, in Kooperation mit Banken vollumfänglich auf die Bankbilanz abzustützen, um Ihren Kunden besseren Schutz und bessere Konditionen zu ermöglichen. Es ist kein Geschäftsmodell vorstellbar, welches auf einer Bilanz eines Finanzdienstleisters gemäss Art 1b BankG besser aufgehoben wäre.

Diese Probleme könnten durch zwei entscheidende Änderungen adressiert werden. Erstens müssen Finanzdienstleister die Möglichkeit haben, direkt Girokonten mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu führen. Dadurch würde der Kooperationszwang mit Banken aufgehoben, und die oben genannten Probleme wären adressiert.

Zweitens ist das komplette Verbot des Aktivgeschäfts zu restriktiv. Ziel ist, dass Finanzdienstleister nach Art 1b BankG keine systemischen Risiken erzeugen und im Ernstfall nicht durch öffentliche Mittel unterstützt werden müssen. Dieses Ziel kann durch eine systemische Solvenzregel⁴ in einer flexibleren und ergebnisoffenen Weise erreicht werden, da diese Regel es Finanzdienstleistern nach Art 1b verunmöglichen würde, Fristentransformations- und Zinsdifferenzgeschäfte einzugehen. So hätten diese Finanzdienstleister mehr Flexibilität, ohne Risiken für die Finanzstabilität darzustellen.

Eine attraktivere Ausgestaltung der Lizenz nach Art 1b BankG würde nicht nur Wettbewerbsverzerrungen effektiver beseitigen, sondern auch einen positiven Beitrag zur

⁴ McMillan (2014)

Finanzstabilität leisten. Statt Fristentransformation könnten moderne Finanzdienstleister auf marktbasierte Liquidität setzen. Für Losgrößen- und Risikotransformation braucht es keine bilanzaktive Finanzintermediation mehr, wie die crowdlending und crowdfunding Geschäftsmodelle belegen. Finanzdienstleister könnten mit modernen Technologien die Aufgabe einer effizienten Allokation von Risiko und Kapital auch ohne Anfälligkeit auf Bankenstürme effektiv erfüllen.

Unserer Meinung nach ist auch nicht klar genug geregelt, für wen die erleichterten Bewilligungs- und Betriebsvorschriften gelten. In der Regulierungsfolgenabschätzung wird unter Pt. 1.2.3 argumentiert, dass es vielen Fintech-Geschäftsmodellen an der für Banken typischen Fristentransformation und den damit einhergehenden Risiken (insbesondere Liquiditäts- und Zinsrisiken) fehlt. Daher sollten die niedrigeren Bewilligungsvoraussetzungen für Geschäftsmodelle, welche sich auf das Passivgeschäft beschränken, gelten. Daraus sollte folgerichtig auch geschlossen werden können, dass die erleichterten Bewilligungsvoraussetzungen nicht für Unternehmen gelten, die das Aktivgeschäft im Sinne des Kreditgeschäfts betreiben. Im Schreiben an die Kantonsregierungen wird verwiesen, dass die Vorschriften für Unternehmen gelten, die kein Aktivgeschäft betreiben. Gemäss Änderungsvorschlag für das Bundesgesetz über Banken und Sparkassen Art. 1b darf ein Unternehmen jedoch Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen. Diese Formulierung geht über das klassische Kreditgeschäft der Banken hinaus.

Das Verzinsungsverbot erachten wir ebenfalls als problematisch. Es könnte insbesondere bei weiter sinkenden Negativzinsen zur Umgehung genutzt werden und die entsprechenden Unternehmen vor grosse Herausforderungen stellen. Kritisch wären auch stark steigende Inflationsraten. Zudem unterbindet dieses Verbot eine risikogerechte Preisgestaltung, resp. Entschädigung der Investoren.

In der Änderung der BankV wird auch auf die Auswirkung auf andere Gesetze hingewiesen, z.B. auf das Revisionsgesetz, das Geldwäschereigesetz oder das Finanzmarktaufsichtsgesetz. Wir gehen davon aus, dass **sowohl Unternehmungen gemäss Art. 1b BankG wie auch gemäss Art. 6 BankV unter die Definition des Finanzdienstleisters gemäss Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) fallen** und dessen Bestimmungen somit auf diese anwendbar sind. Dabei denken wir insbesondere an Punkte wie Risikohinweise, Eignungs- und Angemessenheitsprüfung und Kostentransparenz.

In der Vernehmlassung wird teilweise auf Markt- und Kreditrisiken eingegangen. Die zunehmend an Bedeutung gewinnenden operationellen Risiken werden kaum besprochen. Sinkende Regulierungs- und Eigenkapitalanforderungen könnten beispielsweise auch potentielle Betrugsversuche erleichtern. Zudem steigt das Solvenzrisiko (resp. Kreditrisiko) der Unternehmen. Untersuchenswert wären z.B. auch die steigende Gefahr von Cyberrisk

oder Datenlecks und die daraus resultierende Gefahr von Kundenschädigungen und von Reputationsrisiken für den Schweizer Finanzplatz. Auf diese Risiken könnten potentielle Investoren auch durch zwingenden Hinweis aufmerksam gemacht werden. Wir erachten erhöhte Transparenzvorschriften als ein geeignetes Mittel, da viele Stakeholders mit den Besonderheiten der noch jungen Fintechbranche noch nicht vollumfänglich betraut sind und durch einen Disclosure auf potentielle Risiken aufmerksam gemacht werden können und somit besser informiert Entscheide treffen können.

Die Anwendung der Strafbestimmungen des Bankkundengeheimnisses gemäss Art. 47 Abs. 1a auf Unternehmen gemäss Art. 1b BankG betrachten wir als problematisch, weil dadurch eine weiterer Unschärfebereich der Abgrenzung zwischen Art. 1a und 1b geschaffen wird. Die Anwendung der Bestimmung als Marketing-Argument dürfte zudem schwierig werden, sofern Bezug auf das **Bankkundengeheimnis** genommen wird, dürfen sich doch Unternehmen unter dem Titel von Art. 1b nicht als Banken bezeichnen.

6 Schlussbemerkung und Rückmeldung

Für das Interesse, das Sie unseren Anliegen und Überlegungen entgegenbringen, danken wir Ihnen sehr. Selbstverständlich steht Ihnen Christian Dreyer bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die CFA Society Switzerland ist eine von über 140 lokalen Gesellschaften des CFA Institute, welches weltweit mehr als 120'000 Mitglieder zählt. Die CFA Society Switzerland ist eine non-profit - Organisation mit rund 3000 Mitgliedern. Sie ist bestrebt, fundiertes Fachwissen, Professionalität und Integrität in der Vermögensverwaltung zu fördern. Unsere Organisation vertritt die Interessen ihrer Mitglieder, der Investoren und der allgemeinen Öffentlichkeit zum Wohle der Gesellschaft.

Alle unsere Mitglieder sind an den Code of Ethics und die Standards of Professional Conduct des CFA Institute gebunden und müssen jedes Jahr bestätigen, dass sie sich daran halten.

Freundliche Grüsse

CFA Society Switzerland

Sig. Henrik Grethe CFA

sig. Christian Dreyer CFA

Chair Advocacy Committee

CEO



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Christian Dreyer
E-Mail	Christian.dreyer@swiss.cfa
Datum der Stellungnahme	27.09.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Insgesamt unterstützen wir die Vorlage nur mit Vorbehalt, weil das ihr zugrunde liegende Bundesgesetz unseren in der Vernehmlassungsantwort vom 8.5.17 (beiliegend) geäusserten Einwänden nicht Rechnung trägt. Naturgemäss können Ausführungsbestimmungen Mängel auf Gesetzesesebene nicht umfassend heilen. Wo nicht anders erläutert, bezieht sich der Vorbehalt darauf.	
Weitere Bemerkungen				Besten Dank für die Fristerstreckung !	
Zu den einzelne Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☐	☐	☒	Wir lehnen die sinnngemässe Anwendung gemäss Abs. 2 ab, da sie zu grosser Unsicherheit bezüglich des anwendbaren Rechts führt.	Streichung bzw. Explizite Aussage bezüglich Anwendbarkeit

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 2 (Banken)	☐	☒	☐		
Art. 3 (Nichtbanken)	☒	☐	☐		
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☒	☐	☐		
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐		
2. Kapitel: Bewilligungen 1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☐	☒	☐	Die Begründung für diesen Artikel belegt nachdrücklich die Fragwürdigkeit der sinngemässen Anwendung.	Sinngemäss Art. 1
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☐	☐	☒	Diese Regelung ist nicht praktikabel, da eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Regelung zu einer sofortigen Geschäftseinstellung führen müsste.	Streichung
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☐	☒	☐	Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, weshalb die Rechtsform der Stiftung nicht geeignet sein soll. Diese wird jedoch besonders im Krypto-Kontext regelmässig verwendet.	Ergänzung der Liste um Stiftung
Art. 14b (Geschäftskreis)	☒	☐	☐		
Art. 14c (Geschäftsführung)	☒	☐	☐		
Art. 14d (Organe)	☒	☐	☐		
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☒	☐	☐		
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☒	☐	☐		
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☐	☒	☐	Es muss sichergestellt werden, dass bei neu entstehenden, unvermeidbaren Interessenkonflikten die Kunden unverzüglich darauf hingewiesen werden.	Abs. 2 : « so ist ihnen dies unverzüglich offenzulegen. »
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☒	Wir lehnen jegliche Abweichung der Kapitalvorschriften vom Obligationenrecht ab, da weder die Einlagensicherung noch die angemessene Ressourcenausstattung eine überzeugende Begründung für eine Abweichung vom OR liefern, zumal Personen nach 1b gerade keine Bankrisiken übernehmen. Ganz besonders stossend ist die geforderte Proportionalität zur Höhe der Einlagen.	Streichung von Abs 1 und 2
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐		
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
Ingress	☒	☐	☐		
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☒	☐	☐		
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☒	☐	☐		
Art. 11d^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐		
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☒	☐	☐		
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☒	☐	☐		
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☐	☐	☒	Das heute bestehende Informationssystem führt zu einer systematischen Bevorteilung gewerbsmässig tätiger Kreditgeberinnen gegenüber crowd lenden.	Unseres Erachtens ist eine offene Architektur zielführend, bei der jeder Kreditgeber die Informationen in einer Crowd lending platform einsehen kann. Wir empfehlen, das System grundlegend zu erneuern. Mit den heutigen Technologies ist es möglich, die Informationen in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen, um so die Privatsphäre zu schützen. Grund ist, dass die Crowd Lending Plattform rein als Vermittlerin agiert. Das Kreditrisiko trägt jedoch der Kreditgeber (Lender), welcher befähigt werden muss, den Kreditentscheid zu treffen. Dieser Vorschlag führt zu einem Abbau von Informationsasymmetrien, indem Private als Lender über dieselben Informationen verfügen wie institutionelle Kreditgeber.
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☒	☐	☐		
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐		
Anhang	☒	☐	☐		

rechtsdienst@sif.admin.ch (als PDF- und Word-Datei)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herrn Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 11. September 2018
200-Vernehmlassungsantwort_esisuisse / SIM

Vernehmlassung Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen zur Einladung zu den Vorschlägen zur Änderung des rubrizierten Erlasses Stellung zu nehmen. esisuisse ist die Trägerin der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. esisuisse nimmt nur Stellung zu Fragen, welche die Einlagensicherung und damit das Mandat der esisuisse betreffen. Demzufolge kann Stillschweigen zu anderen Aspekten weder zustimmend noch ablehnend gewertet werden.

esisuisse hat bereits im Rahmen der dieser Vernehmlassung zu Grunde liegenden Revision des Bankengesetzes darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Basel Committee on Banking Supervision für alle Länder der Welt empfohlene Regulierung betreffend Einlegerschutz (IADI Core Principles on Effective Deposit Insurance) empfiehlt. Diese Regulierung wird auch zur Beurteilung eines Landes durch den Internationalen Währungsfonds in Rahmen der Financial Sector Assessment Programs (FSAP) verwendet. Die IADI Core Principles sehen vor, dass alle Institutionen, welche Einlagen annehmen, einer Einlagensicherung angeschlossen sein müssen (Core Principle Membership) und dass der Umfang der gesicherten Einlagen genau definiert (Core Principle Coverage) und dem Publikum bekannt (Core Principle Awareness) sein muss. Bei der beschlossenen Änderung des Bankengesetzes ist das Core Principle Membership zwar nicht erfüllt, nach dem Prinzip des gängigen „Comply Or Explain“ lässt sich die Abweichung – also keine Pflicht zur Mitgliedschaft von bewilligten FinTech-Unternehmen bei der Einlagensicherung – begründen.

Die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung soll nun in der BankV die in Art. 1b Abs. 4 lit. d. BankG vorgeschriebene Informationspflicht in Art. 7a E-BankV konkretisieren.

Grundsätzlich unterstützt esisuisse die vorgeschlagene Ergänzung der BankV mit folgenden Bemerkungen:

Die Begriffe „Kunden“ und „Einleger“ sind auseinanderzuhalten. Ein FinTech-Unternehmen könnte „Kunden“ während einer bestehenden Vertragsbeziehung Dienstleistungen anbieten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Einlage führen. Aus Sicht der Einlagensicherung werden die Dienstleistungen erst massgebend, bevor der „Einleger“ seine erste Einlage vornehmen will. Es bietet sich deshalb an, die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 lit. c. BankV („Sandbox“) zu übernehmen, wonach Einleger, bevor sie die Einlagen tätigen, informiert werden müssen. Die Information über die Risiken des Geschäftsmodells gemäss Art. 7a Abs. 1 lit. a. E-BankV betreffen den „Kunden“ und nicht den „Einleger“, da diese Risiken z. B. auch die Daten des Kunden und nicht nur die Einlagen betreffen. In diesem Sinne beantragen wir deshalb folgenden Formulierungsvorschlag:

Art. 7a Informationspflichten der Personen nach Artikel 1b BankG

¹ Personen nach Artikel 1b BankG informieren

- a. Kunden vor Vertragsschluss über die mit ihrem Geschäftsmodell, ihren Dienstleistungen und den verwendeten Technologien verbundenen Risiken und
- b. Einleger, bevor sie Einlagen tätigen, dass keine Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG besteht.

² Die Informationen nach Absatz 1 müssen

- a. verständlich und umfassend sein,
- b. in einer Form erfolgen, die den dauerhaften und unveränderbaren Nachweis durch Text ermöglichen und
- c. besonders hervorgehoben und nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.

Während der Umfang der Informationspflicht betreffend Einlegerschutz (und Risiken des Geschäftsmodells) für FinTech-Unternehmen in Art. 7a E-BankV detailliert festgehalten werden soll, fehlt in der BankV diese Konkretisierung der Informationspflicht für die nicht-gewerbsmässige Annahme von Publikumseinlagen („Sandbox“). Aus den vorgenannten Überlegungen und aus Gründen der Einheitlichkeit und Durchlässigkeit (von Sandbox zu FinTech) wäre es ferner gegebenenfalls angebracht, die Informationspflicht der „Sandbox“ mit jener in Art. 7a E-BankV zu koordinieren.

Geschätzter Herr Bundesrat, wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie hochachtungsvoll,

esisuisse

A blue ink signature of Oliver Banz, consisting of a stylized, cursive script.

Oliver Banz
Präsident

A blue ink signature of Gregor Frey, consisting of a stylized, cursive script.

Gregor Frey
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email: rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 21. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech Bewilligung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen und der Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Kommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat sich mit der Vorlage befasst und wir übermitteln Ihnen nachstehend unsere Anregungen und Bemerkungen.

1. Bankenverordnung und Verordnung zum Konsumkreditgesetz

Unsere Anregungen und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln gehen aus der Beilage hervor. Zur FINMA-Gebührenverordnung haben wir keine Bemerkungen.

2. Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Nach unserer Interpretation müssen leitende Prüferinnen und Prüfer für die Prüfung nach Artikel 1b BankG eine zusätzliche Zulassung nach E-Artikel 11d^{bis} RAV beantragen, und zwar auch dann, wenn sie bereits über eine Zulassung für die Prüfung von Banken verfügen (Art.

11d RAV). Dies halten wir für nicht zweckmässig. Personen nach Art. 1b BankG werden gegenüber Banken nach Art. 1a BankG konsequent Erleichterungen zugestanden, was auch im Bereich der Prüfung umzusetzen ist. Ein Prüfer, der die umfassende Regulierung für Banken nach Art. 1a BankG kennt, kann auch wirksam eine Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG durchführen. Eine nach Art. 11d RAV für die Prüfung von Banken nach Art. 1a BankG zugelassene leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer qualifizieren somit ohne weiteres für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG. Dies sollte in einem neuen Absatz in Art. 11d RAV klargestellt werden.

Wie vorerwähnt, werden Personen nach Art. 1b BankG konsequent Erleichterungen zugestanden, was auch für die Prüfung gelten muss. Art. 9a Abs. 4bis RAG bestimmt, dass der Bundesrat Erleichterungen vorsehen kann für die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer zur Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG. Dies ist u.E. dahingehend zu interpretieren, dass eine neue Zulassungskategorie geschaffen wird für Prüfer, die sich ausschliesslich auf die Prüfung von Personen nach Art 1b BankG beschränken. Art. 11d^{bis} ist ausschliesslich auf diesen Fall auszurichten. Wird, wie im Entwurf vorgesehen, eine zusätzliche Zulassungskategorie für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG eingeführt, bewirkt dies im Gegenteil sogar eine Verschärfung der Voraussetzungen für leitende Prüferinnen und leitende Prüfer von Banken nach Art. 1a BankG, da zusätzliche Bedingungen zu erfüllen wären. Bei der Regelung ist zu berücksichtigen, dass noch keine Erfahrungswerte über die Anzahl der zu erwartenden Zulassungen von Personen nach Art. 1b BankG bestehen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Praxiserfahrung erachten wir als zu hoch und die Übergangsfrist als zu kurz bemessen.

Wir schlagen nachstehende Regelung vor:

Art. 11d Abs. 3:

Die Zulassung nach diesem Artikel berechtigt auch zur Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG.

Art. 11d^{bis}: Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG

1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;*
- b. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;*
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.*

2 Sie oder er verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 50 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;*
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.*

3 Sie können nur die Weiterbildung anrechnen, die sie im Aufsichtsbereich dieses Artikels absolviert haben.

Art. 51 c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG einreichen, müssen die Voraussetzung nach Artikel 11d^{bis} innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.

In Bezug auf die Revisionsaufsichtsverordnung erlauben wir uns zusätzlich den Hinweis, dass für Banken nach Art. 1a BankG auf den 1. Januar 2019 das geänderte FINMA-RS 2013/3 in Kraft tritt. Nach Rz 86.1 dieses FINMA-Rundschreibens können Banken der Kategorien 4 und 5 unter gewissen Bedingungen eine reduzierte Prüfkadenz beantragen, was insoweit eine Reduktion der seitens der Prüfer akkumulierten Prüfstunden zur Folge haben wird. Eine Anpassung der Anforderungen an die Praxiserfahrung in Art. 11d RAV ist noch nicht erfolgt, wurde

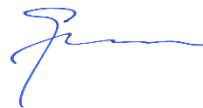
jedoch im Anhörungsbericht zum FINMA-RS 2013/3 auf Seite 11 in Aussicht gestellt und wird von uns als zwingend erachtet.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus bestens. Die Unterzeichnenden stehen für zusätzlich Auskünfte und insbesondere auch für eine Besprechung in Bezug auf die Revisionsaufsichtsverordnung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Bruno Gmür
Präsident der Kommission für Bankenprüfung

Beilage: Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
BankV			
Art. 1 Gegenstand (Art. 56 BankG)	<i>Art. 1</i> Gegenstand		
Diese Verordnung regelt namentlich: a. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einer Bank; b. die Anforderungen an die Organisation einer Bank; c. die Vorgaben an die Rechnungslegung; d. die Einlagensicherung; e. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte; f. die Notfallplanung systemrelevanter Banken und die Verbesserung von deren Sanier- und Liquidierbarkeit.	1 Diese Verordnung regelt namentlich: a. für Banken und für Personen nach Artikel 1b BankG: 1. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb, 2. die Anforderungen an die Organisation, 3. die Vorgaben an die Rechnungslegung; b. für Banken: 1. die Einlagensicherung, 2. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte; c. für systemrelevante Banken: die Notfallplanung und die Verbesserung von deren Sanier- und Liquidierbarkeit. 2 Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch auf die Personen nach Artikel 1b BankG Anwendung, sofern keine besondere Regelung besteht.		Zu Abs. 2: Es ist damit zu rechnen, dass in einer ersten Phase nach Inkraftsetzung Unsicherheit darüber entsteht, was „sinngemässe Anwendung“ der Verordnungsbestimmungen konkret bedeutet. Es wäre für die Finanzmarktteilnehmer hilfreich, wenn die FINMA eine Übersicht über die Bestimmungen erstellen würde, welche „sinngemäss“ anzuwenden sind.
Art. 2 Banken (Art. 1 Abs. 1 BankG)	<i>Art. 2 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz</i>	n/a	n/a
1 Als Banken gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; oder b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendeine Art zu finanzieren. 2 Sie werden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anhand folgender Kriterien in die Kategorien nach Anhang 3 eingeteilt:	1 <i>Aufgehoben</i> 2 Die Banken werden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anhand folgender Kriterien in die Kategorien nach Anhang 3 eingeteilt:	n/a	n/a
Art. 3 Nichtbanken (Art. 1 Abs. 2 BankG)	<i>Art. 3</i> Nichtbanken (Art. 1 Abs. 2 BankG)	n/a	n/a
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die eine solche Körperschaft oder Anstalt vollumfänglich haftet, gelten nicht als Banken, auch wenn sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.	Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die eine solche Körperschaft oder Anstalt vollumfänglich haftet, gelten nicht als Banken oder als Personen nach Artikel 1b BankG, auch wenn sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.	n/a	n/a
Art. 6 Gewerbsmässigkeit	<i>Art. 6 Abs. 3</i>	n/a	n/a
3 Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt ebenfalls, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllt, als Haupttätigkeit eine gewerblich-industrielle Tätigkeit ausübt und die Publikumseinlagen für die Finanzierung dieser Tätigkeit verwendet.	3 Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt ebenfalls, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllt und: a. als Haupttätigkeit eine gewerblich-industrielle Tätigkeit ausübt und die Publikumseinlagen für die Finanzierung dieser Tätigkeit verwendet; oder b. die Einlagen zur Finanzierung des privaten Konsums verwendet.		Aufgrund der Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen Einlagen und Publikumseinlagen empfehlen wir, in lit. a und in lit. b einheitlich entweder von „Einlagen“ oder von „Publikumseinlagen“ zu sprechen, sofern der unterschiedliche Wortlaut keinen inhaltlichen Grund hat.
n/a	<i>Art. 7a</i> Informationspflicht der Personen nach Artikel 1b BankG (Art. 1b BankG)	n/a	Transparenz gegenüber den Kundinnen und Kunden ist auch unseres Erachtens zentral, weshalb wir die grundsätzliche Stossrichtung dieses Artikels unterstützen. Wir verweisen jedoch auf nachfolgende Änderungsvorschläge.

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
n/a	1 Personen nach Artikel 1b BankG informieren ihre Kundinnen und Kunden verständlich, umfassend und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Information durch Text ermöglicht: a. über die mit ihrem Geschäftsmodell, ihren Dienstleistungen und den verwendeten Technologien verbundenen Risiken; b. darüber, dass für die Publikumseinlagen keine Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG besteht. 2 Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zu verstehen. 3 Die Information über die Risiken nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die nicht bestehende Einlagensicherung nach Absatz 1 Buchstabe b darf nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen enthalten sein. 4 Werden die Informationen über eine Website zur Verfügung gestellt, so haben die Personen nach Artikel 1b BankG: a. der Kundin oder dem Kunden die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website einzusehen sind, bekannt zu geben; b. dafür zu sorgen, dass sie jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden kann. 5 Als dauerhafter Datenträger nach Absatz 4 gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.	Abs. 1: Wir empfehlen, das Wort „verständlich“ im Einleitungssatz von Abs. 1 zu <u>streichen</u>. a: über die mit ihrem Geschäftsmodell, ihren Dienstleistungen und den verwendeten Technologien verbundenen signifikanten Risiken für die Kundinnen und Kunden 2: Wir empfehlen, Absatz 2 analog Art. 9 Abs. 1 FIDLEG zu formulieren: <u>“Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.”</u>	Zu Abs. 1: Das Erfordernis der „verständlichen“ Information lässt einen grossen Ermessensspielraum, welcher auch schwierig zu prüfen ist, und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Es genügt unseres Erachtens, wenn die Information umfassend und schriftlich erfolgt. Es sollte nicht umfassend über alle Risiken informiert werden müssen, sondern nur über die signifikanten. Andernfalls müsste ein Fintech-Anbieter eine umfassende Markt-, Technologie- und Geschäftsrisiko-Analyse für jegliche Tätigkeiten mit Finanzen und Technologie vorlegen, was weit über den im erläuternden Bericht erklärten Zweck hinausgeht («ob ein bestimmtes Geschäftsmodell oder eine bestimmte Technologie in der Realität funktioniert»). Sodann geht es um besondere Risiken für die Kunden und nicht etwa darum, die Kunden darüber aufzuklären, welche Risiken sich dem CTO der Unternehmung stellen. Zu Abs. 2.: Die in Absatz 2 statuierte Anforderung geht aus unserer Sicht (zu) weit. Zudem ist unklar, wie diese Bestimmung in der Praxis gehandhabt werden soll. Die Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 FIDLEG wäre unseres Erachtens passender Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird zudem gefordert, „die Information in der Sprache abzugeben, der die Kundinnen und Kunden mächtig sind“. Diese Anforderung sollte unserer Ansicht in der definitiven Version des Erläuterungsberichts insofern eingeschränkt bzw. präzisiert werden, als die Information an die Kunden in einer Landessprache oder in englischer Sprache als genügend beurteilt wird.
	<i>Gliederungstitel vor Art. 8</i> 2. Kapitel: Bewilligungen	n/a	n/a
	1. Abschnitt: Angaben zu Personen und Beteiligten im Bewilligungsgesuch und Änderung von Tatsachen	n/a	n/a
Art. 8 (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und cbis, Abs. 5 und 6 BankG)	<i>Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz</i> Angaben zu Personen und Beteiligten (Art. 1b und 3 Abs. 2 Bst. c und cbis, Abs. 5 und 6 BankG)	n/a	n/a
1 Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BankG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2	1 Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank oder für eine neue Person nach Artikel 1b BankG muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BankG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2		

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
Buchstabe cbis BankG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	Buchstabe cbis BankG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:		
n/a	Art. 8a Änderung von Tatsachen (Art. 1b und 3 Abs. 1, 2 und 3 BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Banken und Personen nach Artikel 1b BankG melden der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen. 2 Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen.		
n/a	Gliederungstitel vor Art. 9 2. Abschnitt: Organisation der Banken	n/a	n/a
n/a	Gliederungstitel nach Art. 14 2a. Abschnitt: Organisation der Personen nach Artikel 1b BankG	n/a	n/a
en/a	Art. 14a Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit (Art. 1b und Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Eine Person nach Artikel 1b BankG muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen: a. Aktiengesellschaft; b. Kommanditaktiengesellschaft; c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2 Sie muss ihren Sitz in der Schweiz haben und die Kerntätigkeit in der Schweiz ausüben.	2 Sie muss ihren Sitz in der Schweiz haben und die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausüben.	Zu Abs. 2: Was sind die Mindestanforderungen, damit eine Person nach Art. 1b BankG ihre Kerntätigkeit in der Schweiz hat? Aufgrund zunehmender Globalisierung sowie um Rechtsicherheit zu schaffen, empfehlen wir, vom Ort der tatsächlichen Verwaltung zu sprechen.
n/a	Art. 14b Geschäftskreis (Art. 1b Abs. 3 Bst. a und Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Personen nach Artikel 1b BankG müssen ihren Geschäftskreis in den Statuten oder in einem Reglement sachlich und geografisch genau umschreiben. 2 Der Geschäftskreis und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation der Person entsprechen.	n/a	n/a
n/a	Art. 14c Geschäftsführung (Art. 1b Abs. 3 Bst. d und Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Eine Person nach Artikel 1b BankG muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. 2 Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.	n/a	n/a
n/a	Art. 14d Organe (Art. 1b und Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang einer Person nach Artikel 1b BankG ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses mindestens drei Mitglieder umfassen. 2 Mindestens ein Drittel der Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs muss von der Geschäftsführung unabhängig sein. 3 Die natürlichen und juristischen Personen, die an einer Person nach Artikel 1b BankG mit mindestens 10 Prozent der Stimmen oder des Kapital beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligte), müssen einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich	n/a	n/a

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
	ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt. 4 Die FINMA kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.		
n/a	Art. 14e Compliance und Risikomanagement (Art. 1b Abs. 3 Bst. b und Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3f und 3g BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Die Person nach Artikel 1b BankG stellt sicher, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance), und sorgt für eine wirksame Erkennung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der mit ihrem Geschäft einhergehenden Risiken (Risikomanagement) und ein wirksames internes Kontrollsystem. 2 Sie hält in internen Dokumentationen und Weisungen fest, wie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden können. 3 Die für die Überwachung der Compliance und das Risikomanagement zuständigen Stellen müssen betriebsintern vom ertragsorientierten Geschäft unabhängig sein. 4 Die Person nach Artikel 1b BankG kann die Überwachung der Compliance und das Risikomanagement Dritten übertragen, sofern diese über die für diese Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. 5 Die FINMA kann im Einzelfall Personen nach Artikel 1b BankG Erleichterungen von den Anforderungen nach Absatz 3 gewähren, wenn diese: a. einen Bruttoertrag von weniger als 1,5 Millionen Franken erzielen; b. den Nachweis erbringen, dass sie über ein Geschäftsmodell mit geringen Risiken verfügen.	n/a	FinTech-Unternehmen können oftmals relativ früh nach ihrer Gründung beachtliche Erträge generieren. Diesen Erträgen stehen jedoch auch hohe Kosten gegenüber. Die Höhe der Bruttoertragsgrenze, bei deren Überschreitung einem Unternehmen keine Erleichterungen von den Anforderungen nach Abs. 3 mehr gewährt werden können, kann unseres Erachtens nicht aufgrund eines Vergleichs mit dem Geschäftsmodell von Vermögensverwaltern festgesetzt werden, da man FinTech Unternehmen nicht mit Vermögensverwaltern gleichsetzen sollte. Um den Unternehmen möglichst lange effiziente und flexible Corporate Governance Strukturen zu ermöglichen, empfehlen wir, der FINMA in diesem Bereich mit einem höheren Grenzwert mehr Flexibilität zu geben. Abs. 4: Wir gehen gemäss Verordnungstext davon aus, dass zwar die Überwachung der Compliance (third line of defense) und das Risikomanagement (first line of defense) an Dritte ausgelagert werden können, nicht jedoch die Überwachung durch die Risikokontrollfunktion. Wir empfehlen, dies zu präzisieren. Abs. 4: Ausserdem verlangt dieser Abschnitt, dass der Dienstleistungserbringer über eine Bewilligung für die ausgelagerte Tätigkeit verfügen muss. Wir empfehlen, mittels eines konkreten Verweises zu präzisieren, was genau für eine Bewilligung verlangt wird.
n/a	Art. 14f Verwahrung von Publikumseinlagen (Art. 1b Abs. 3 Bst. b BankG)	n/a	n/a
n/a	Personen nach Artikel 1b BankG müssen die entgegengenommenen Publikumseinlagen in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln verwahren.	Personen nach Artikel 1b BankG müssen die entgegengenommenen Publikumseinlagen in der Schweiz bei Banken gemäss Artikel 1a BankG und getrennt von den eigenen Mitteln verwahren.	Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte geregelt werden, dass die Publikumseinlagen ausschliesslich bei Banken gemäss Art. 1a BankG gehalten werden dürfen. Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 17 erwähnt, dass die entgegengenommenen Publikumseinlagen «... als Sichtguthaben auf ein (vom Eigenbestand getrenntes) Bankkonto ...» einbezahlt werden können. Es bleibt unklar, ob dieses Bankkonto bei der gleichen Bank geführt werden darf, wie das Konto zur Anlage der eigenen Mittel. Dies sollte in der definitiven Version des Erläuterungsberichts klargestellt werden.
n/a	Art. 14g Interessenkonflikte (Art. 1b BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Personen nach Artikel 1b BankG treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.	n/a	n/a

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
	2 Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen.		
Art. 16 Mindestkapital bei Umwandlung (Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)	<i>Art. 16 Sachüberschrift</i> Mindestkapital bei Umwandlung eines Unternehmens in eine Bank (Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)	n/a	n/a
n/a	<i>Art. 17a</i> Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG (Art. 1b Abs. 3 Bst. c und Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG beträgt 5 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlagen gemäss Artikel 5, jedoch mindestens 300 000 Franken. Es muss voll einbezahlt sein und ist dauernd zu halten. Es darf nicht den qualifiziert Beteiligten oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeliehen oder in Beteiligungen investiert werden, die von diesen beherrscht werden. 2 Die FINMA regelt die Einzelheiten und kann im Einzelfall höhere Anforderungen an das Mindestkapital stellen, wenn dies aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen Risiken als geboten erscheint. 3 Die Bestimmungen der ERV und der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 finden keine Anwendung auf Personen nach Artikel 1b BankG	n/a	n/a
n/a	<i>Art. 24a</i> Personen nach Artikel 1b BankG (Art. 1b BankG)	n/a	n/a
n/a	1 Bilden mehrere Personen nach Artikel 1b BankG eine Gruppe nach Artikel 22, so ist der Schwellenwert von 100 Millionen Franken für Publikumseinlagen nach Artikel 1b BankG über die ganze Gruppe zu berechnen. 2 Die FINMA kann einzelne Personen nach Artikel 1b BankG von der Gruppenbetrachtung ausnehmen, wenn sie von den anderen Gruppengesellschaften offensichtlich unabhängig sind. 3 Die Unabhängigkeit kann namentlich bei deutlich unterschiedlichen Geschäftsmodellen oder Geschäftszielen gegeben sein.	n/a	n/a
n/a	<i>Gliederungstitel nach Art. 42</i> 5. Kapitel: Einlagensicherung von Banken	n/a	n/a
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)			
	<i>Ingress</i>		
gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 21 Absatz 3, 33 Absatz 2, 39 Absatz 1 Buchstabe d und 41 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG), auf Artikel 936 des Obligationenrechts (OR) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG),	gestützt auf die Artikel 15 Absatz 2, 21 Absatz 3, 39 Absatz 1 Buchstabe d und 41 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG), auf Artikel 936 des Obligationenrechts (OR) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)	n/a	n/a
Art. 11a	<i>Art. 11a Abs. 1 Bst. abis</i>		
1 Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche: abis: n/a	1 Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche: abis. Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes (BankG);	n/	n/a

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
Art. 11c Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch folgende Personen: c. n/a	Art. 11c Bst. c Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch folgende Personen: c. die leitenden Prüferinnen oder Prüfer.	n/a	n/a
Art. 11dFachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen			
1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzgruppen und öffentlichen Kaufangeboten, Effektenhändlern und Pfandbriefzentralen (Art. 11a Bst. a), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde; b. 1500 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels; c. 24 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs. 2 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 400 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren; b. 24 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.	n/a	<u>Abs. 3 (neu)</u> <u>Die Zulassung nach diesem Artikel berechtigt auch zur Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG,</u>	Vgl. Begleitbrief
n/a	Art. 11dbis Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG		
n/a	1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG7, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde; b. 800 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels; c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs. 2 Sie oder er verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;	1 Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde; b. <u>400</u> Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels; c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs. 2 Sie oder er verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt: a. <u>50</u> Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;	Vgl. Begleitbrief

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
	b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels. 3 Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer können für die Zulassung oder deren Beibehaltung nach Absatz 1 beziehungsweise 2 Berufserfahrung und Prüfstunden im Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a und c anrechnen, wenn sie mindestens 20 Prozent der nötigen Prüfstunden nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe a in der Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG oder in der Prüfung von Informationssystemen (Informatikprüfung) erworben haben. 4 Sie können nur die Weiterbildung anrechnen, die sie im Aufsichtsbereich dieses Artikels absolviert haben.	b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels. 3 Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer können für die Zulassung oder deren Beibehaltung nach Absatz 1 beziehungsweise 2 Berufserfahrung und Prüfstunden im Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a und c anrechnen, wenn sie mindestens 20 Prozent der nötigen Prüfstunden nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe a in der Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG oder in der Prüfung von Informationssystemen (Informatikprüfung) erworben haben. 4 <u>3</u> Sie können nur die Weiterbildung anrechnen, die sie im Aufsichtsbereich dieses Artikels absolviert haben.	
Art. 38	Art. 38. Abs. 8		
Abs. 8: n/a	8 Prüft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nur Personen nach Artikel 1b BankG8 (Art. 11a Abs. 1 Bst. abis), so beträgt die Gebühr 1500 Franken.	n/a	n/a
Art. 42	Art. 42 Abs. 2ter		
Abs. 2ter: n/a	2ter Die Aufsichtsabgabe für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur Personen nach Artikel 1b BankG9 prüfen (Art. 11a Abs. 1 Bst. abis), beträgt mindestens 2500 Franken.	n/a	n/a
n/a	Art. 51c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...		
n/a	Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG10 einreichen, müssen die Voraussetzung nach Artikel 11dbis Absatz 3 zweiter Satz innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.	Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG10 einreichen, müssen die Voraussetzung nach Artikel 11dbis Absatz 3 zweiter Satz innert <u>fünf</u> Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.	Vgl. Begleitbrief
Verordnung zum Konsumkreditgesetz			
Art. 3 Informationssystem über Konsumkredite	Art. 3 Informationssystem über Konsumkredite		
1 Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite. Im Anhang werden die im Informationssystem enthaltenen Personendaten und die Kategorien der Berechtigung aufgeführt sowie der Umfang des Zugriffs und die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt. 2 Die Informationsstelle kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den Kreditgeberinnen auch in einem Abrufverfahren zugänglich machen. 3 Im Informationssystem dürfen nur Personendaten zur Verfügung gestellt werden, die die Kreditgeberin für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28–30 KKG benötigt. Die Personendaten dürfen nur für diesen Zweck bearbeitet werden. 4 Die Informationsstelle ist verantwortlich für das Informationssystem. Sie führt eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeberinnen und hält sie auf dem neusten Stand. Die Liste ist allgemein zugänglich.	1 Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite. Im Anhang werden die im Informationssystem enthaltenen Personendaten und die Kategorien der Berechtigung aufgeführt sowie der Umfang des Zugriffs und die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt. 2 Die Informationsstelle kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und den Schwarmkredit-Vermittlerinnen auch in einem Abrufverfahren zugänglich machen. 3 Im Informationssystem dürfen nur Personendaten zur Verfügung gestellt werden, die die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und die Schwarmkredit-Vermittlerinnen für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28-30 KKG benötigen. Die Personendaten dürfen nur für diesen Zweck bearbeitet werden. 4 Die Informationsstelle ist verantwortlich für das Informationssystem. Sie führt eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeberinnen und Schwarmkredit-Vermittlerinnen und hält sie auf dem neusten Stand. Die Liste ist allgemein zugänglich.	n/a	n/a
Art. 7a Umfang der Sicherheit	Art. 7a Umfang der Sicherheit	n/a	n/a

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
1 Bei einer Versicherung muss die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf eine Verletzung des KKG zurückgehen, betragen: a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten; b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten. Im gleichen Umfang muss sich auch der Bürge oder Garant verpflichten. 3 Der auf einem Sperrkonto liegende Betrag muss folgende Höhe erreichen: a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten; b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten.	1 Bei einer Versicherung muss die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf eine Verletzung des KKG zurückgehen, betragen: a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten; b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten; c. 100 000 Franken für die Schwarmkredit-Vermittlung von Konsumkrediten. 2 Im gleichen Umfang muss sich auch der Bürge oder Garant verpflichten. 3 Der auf einem Sperrkonto liegende Betrag muss folgende Höhe erreichen: a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten; b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten; c. 100 000 Franken für die Schwarmkredit-Vermittlung von Konsumkrediten.	n/a	n/a
n/a	<i>Art. 9b Übergangsbestimmung zur Änderung vom....</i>	n/a	n/a
n/a	Laufende, unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin zustande gekommene Konsumkreditverträge sind von dieser innert einer Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom ...der Informationsstelle zu melden.	n/a	Je nach Anzahl laufender Konsumkreditverträge könnt sich die Frist von drei Monaten als zu knapp bemessen erweisen. Allenfalls ist eine Verlängerung der Frist auf 6 Monate zu prüfen.
	<i>Anhang</i>	n/a	n/a
	<i>Umfang des Zugriffs Definitionen K1 und K2</i>	n/a	n/a
K1 Kreditgeberin, die einen Konsumkredit gewährt bzw. gewährt hat K2 Kreditgeberin, die zur Prüfung der Kreditfähigkeit Informationen über bestehende Konsumkredite einer Konsumentin oder eines Konsumenten abfragt	K1 gewerbsmässig tätige Kreditgeberin und Schwarmkredit-Vermittlerin, die einen Konsumkredit gewährt bzw. gewährt hat oder vermittelt bzw. vermittelt hat K2 gewerbsmässig tätige Kreditgeberin und Schwarmkredit-Vermittlerin, die zur Prüfung der Kreditfähigkeit Informationen über bestehende Konsumkredite einer Konsumentin oder eines Konsumenten abfragt	n/a	n/a
FINMA-GebV			
Art. 3 Abs. 1	<i>Art. 3 Abs. 1 Bst. asexies</i>	n/a	n/a
Bst. asexies: n/a	1 Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu: asexies: dem Bereich der Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG);	n/a	n/a
n/a	<i>Gliederungstitel nach Art. 19d</i> 2b. Abschnitt: Personen nach Artikel 1b BankG	n/a	n/a
n/a	<i>Art. 19e Grundabgabe</i>	n/a	n/a
n/a	Die Grundabgabe beträgt 3000 Franken je Person nach Artikel 1b BankG pro Jahr.	n/a	n/a
n/a	<i>Art. 19f Zusatzabgabe</i>	n/a	n/a
n/a	1 Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu zwei Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu acht Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag gedeckt. 2 Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und Bruttoertrag sind die	n/a	n/a

Text Verordnung bestehend	E-Verordnungstext	Änderungs- / Ergänzungsvorschläge	Erläuterungen / Bemerkungen
	Bilanzsumme und der Bruttoertrag des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres ausweist. 3 Der Bruttoertrag umfasst sämtliche Erlöse und Erträge nach Artikel 959<i>b</i> des Obligationenrechts. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Ertragsminderungen.		



Secrétariat général

rechtsdienst@sif.admin.ch

Département fédéral des finances / DFF
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 30
3003 Berne

Genève, le 20 septembre 2018
FER No 30-2018

Modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Fédération, qui regroupe six membres et représente plus de 40'000 entreprises en Suisse romande, a pris connaissance avec intérêt de la procédure susmentionnée.

Selon une étude de la Haute École de Lucerne (IFZ FinTech Study 2018), la Suisse a réussi à devenir un leader global dans le secteur de la FinTech, en particulier dans le domaine de la blockchain et des crypto-monnaies, grâce à ses conditions-cadre optimales. Deux régions sont particulièrement actives, soit l'arc lémanique et la région comprise entre Zoug, Schwyz et Zurich, Genève et Zurich se classant même dans le trio de tête international selon les indicateurs réalisés par l'IFZ.

Afin que la place financière suisse conserve tout son attrait à l'échelon international, les conditions-cadres doivent rester compétitives et propices à l'innovation. C'est pourquoi nous avons soutenu la modification proposée de la loi sur les banques et de l'ordonnance sur les banques lors de la consultation de février 2017. Nous estimions que la législation n'était pas adaptée aux nouvelles formes de financement des entreprises et qu'il convenait de l'assouplir. Nous relevons toutefois par ailleurs l'importance d'être attentif au respect de l'égalité de traitement entre les acteurs concernés. Cette préoccupation reste d'actualité.

Nous continuons à soutenir la volonté du Conseil fédéral de diminuer les obstacles à l'accès au marché pour les entreprises FinTech et de renforcer la compétitivité de la place financière suisse dans son ensemble, dans le contexte d'une concurrence internationale accrue. Un cadre flexible et attrayant pour les établissements financiers qui opèrent dans le secteur de la FinTech est important compte tenu de la forte dynamique dans ce secteur. Nous soutenons donc la proposition de modification de l'ordonnance sur les banques.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.

A stylized, handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Blaise Matthey'.

Blaise Matthey
Secrétaire général

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Catherine Lance Pasquier'.

Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe
Politique générale
FER Genève

Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eingereicht per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 18. September 2018

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech- Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme über die Änderung der Bankenverordnung (BankV) und die Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG). Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und äussern uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten der Vorlage, welche auf relevante Aspekte für die ICT-Wirtschaft fokussieren.

ICTswitzerland ist der Dachverband der ICT-Wirtschaft. Der 1980 gegründete Verband umfasst 31 grosse und mittlere Unternehmen sowie 21 Verbände. ICTswitzerland vertritt deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Verbänden, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der digitalen Technologien sowie die Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften. Zudem setzt sich ICTswitzerland für die Erkennung und Abwehr von Cyberrisiken ein. In der Schweiz werden in allen Wirtschaftsbranchen und in der öffentlichen Verwaltung rund 200'000 ICT-Fachkräfte beschäftigt (2017). Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 29.7 Mrd. (2015) ist die ICT-Kernbranche die siebtgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Digitalisierung wird immer stärker zur treibenden Kraft für Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Chancen dieser Transformation proaktiv zu ergreifen ist wesentlich, um die Schweiz auch zukünftig als innovativen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort zu erhalten. In diesem Zusammenhang unterstützt ICTswitzerland die Bestrebungen des Bundes im Rahmen der Strategie «Digitale Schweiz» und insbesondere die im «Bericht zur digitalen Wirtschaft» bekundeten Anstrengungen, die aufgrund des digitalen Wandels notwendigen Anpassungen und Optimierungen der Regulierungen und Rahmenbedingungen vorzunehmen. Diesen Grundgedanken gilt es über alle Branchen hinweg konsequent zu berücksichtigen.

Der Finanzdienstleistungssektor steht aufgrund der Digitalisierung vor einem grundlegenden Umbruch. Will der Schweizer Finanzplatz erfolgreich bleiben, müssen die Finanzdienstleister ihre Geschäftsmodelle

verändern und teils neu aufbauen. ICTswitzerland unterstützt deshalb grundsätzlich die Ziele der neuen Fintech-Regulierung des Bundes, um die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken. Einige Punkte des vorliegenden Entwurfs zur Änderung der BankV und des VKKG scheinen ICTswitzerland jedoch nicht geeignet, um dieses angestrebte Ziel zu erreichen. In diesen Punkten stimmt ICTswitzerland mit den Verbänden economiesuisse und Swiss Fintech Innovations überein.

2 Zur Änderung der BankV

2.1 Zu enge Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots

Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist deutlich zu eng ausgefallen. Sie schränkt den Anwendungsbereich der «Fintech-Lizenz» empfindlich ein. Grundlage dieser restriktiven Auslegeordnung ist ein Rundschreiben der FINMA, das gemäss E-BankV nun auf Verordnungsstufe übernommen werden soll.

Das Anlage- und Verzinsungsverbot besagt, dass die entgegengenommenen Einlagen (bis CHF 100 Mio.) bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung oder Rückzahlung weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Die Bedeutung dieser Bestimmung war umstritten. Basierend auf der äusserst restriktiven Auslegung der FINMA im Rundschreiben 2008/3 wird nun im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten (vgl. S. 16 f. des Erläuterungsberichts). Der erläuternde Bericht schafft keine Klarheit, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der «Fintech-Lizenz» gegeben sind. Präzisierungen sind deshalb notwendig. ICTswitzerland verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des Verbandes Swiss Fintech Innovations, dessen Forderungen der Dachverband unterstützt. Insbesondere muss eine gewisse Flexibilität bestehen, um die Einlagen auf eine liquide und solide Weise zu halten – die Einlage auf einem Bankkonto darf nicht die einzige Option sein. Ohne jegliche Flexibilisierung wären zahlreiche FinTech-Projekte, vor allem im aktuellen Tiefzins-Marktumfeld, wirtschaftlich zum Vornherein zum Scheitern verurteilt. Weiter darf das Verbot des Anlegens nicht dazu führen, dass Publikumseinlagen grundsätzlich nicht an einen Dritten weitergegeben werden dürfen; denn bspw. bei einer Plattform ist dies ja gerade der Geschäftszweck. Die rechtliche Ausgestaltung der Weitergabe wird massgeblich sein.

2.2 Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Es braucht eine klare Regelung, dass mit der FinTech-Lizenz ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB besteht. Ohne SNB-Girokonto gibt es keinen Zugang zum Zahlungssystem SIC und damit auch keinen Zugang zum Clearing- und Abwicklungssystemen SECOM sowie den übrigen Finanzmarktinfrastrukturen. Dies ist vor allem für kleinere Unternehmen, die sich neben den etablierten Finanzunternehmen positionieren wollen, von grundlegender Bedeutung. Ohne klare Regelung ist die Gefahr gross, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen wird und Träger von Fintech-Lizenzen ausschliesst.

2.3 Senkung des Mindestkapitals – 5 Prozent der Publikumseinlage ist zu hoch

Das im Entwurf der BankV geforderte Mindestkapital von 5 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlage (bis zu 5 Mio.) ist zu hoch. Vor allem vor dem Hintergrund, dass mit den Publikumsanlagen nicht «gearbeitet» werden darf (Anlage- und Verzinsungsverbot) und diese in der Schweiz sowie getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren sind, besteht kein Risiko, welches durch ein derart hohes Mindestkapital abgesichert werden müsste. Das Mindestkapital auf die Publikumseinlage ist entsprechend zu senken (Art. 17a. Abs. 1).

2.4 Gleichbehandlung der Finanzdienstleister

Wie bereits in der Stellungnahme vom Mai 2017 zur Fintech-Regulierung bei BankG und BankV festgehalten, ist ICTswitzerland der Überzeugung, dass regulatorische Freiräume innovative Dienstleistungen fördern sollen und nicht einzelne Anbietersegmente. Der Grundsatz «gleicher Service – gleiche Regeln» ist zu respektieren, sonst drohen Wettbewerbsverzerrungen. Alle sollen zu den gleichen Bedingungen am innovativen FinTech-Markt partizipieren können. Art. 24a BankV ist entsprechend anzupassen.

3 Zur Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)

3.1 Abbau von Innovationshürden aufgrund unnötiger Formvorschriften

Für digitale Geschäftsmodelle stellen Formvorschriften in Gesetzen grosse Hürden dar: Sie verhindern einen digitalen Ablauf, führen zu Medienbrüchen sowie zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können diese unnötigen Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden: Als Alternative zur «Schriftlichkeit» nach Art. 13 OR wäre eine «durch Text nachweisbare Form» zu verlangen. Der Art. 1^{bis} des VKKG ist entsprechend anzupassen. Die Formulierung «durch Text nachweisbare Form» ist technologieneutral und zukunftsweisend.

Diese Forderung entspricht auch dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu fördern.

Die alternative Formvorschrift «durch Text nachweisbare Form» soll grundsätzlich bei allen typischen Anwendungsfeldern von Finanztransaktionen erfolgen. Sie muss konsequent für alle Gruppen von Anbietern gelten – und nicht nur für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden.

4 Zusammenfassung

ICTswitzerland unterstützt grundsätzlich die neue Fintech-Regulierung, um die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken.

Forderungen bei der Anpassung der BankV

- Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots wird zu eng ausgelegt und schränkt damit den Anwendungsbereich der «Fintech-Lizenz» erheblich ein. Es braucht eine Klarstellung, welche Anwendungsmöglichkeiten mit einer «FinTech-Lizenz» gegeben sind.
- Mit einer FinTech-Lizenz muss ein Recht auf die Eröffnung eines Girokontos bei der SNB erwachsen.
- Das geforderte Mindestkapital von 5 Prozent der entgegengenommenen Publikationseinlage ist zu hoch.

Forderungen bei der Anpassung der E-VKKG

- Die Revision muss genutzt werden, um hinderliche Formvorschriften auf Verordnungsstufe abzubauen. Namentlich stellt die Formvorschrift «Schriftlichkeit» eine grosse Hürde für die Digitalisierung dar und führt zu unnötigen Medienbrüchen. Sie ist durch die technologieneutrale, alternative Formulierung «durch Text nachweisbare Form» zu ersetzen.
- Die Liberalisierung der Formvorschrift soll grundsätzlich bei allen typischen Anwendungsfelder von Finanztransaktionen zum Tragen kommen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Freundliche Grüsse



Andreas Kaelin
Geschäftsführer ICTswitzerland



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	ICTSwitzerland (Andreas Kaelin, Geschäftsführer) Hinweis: siehe eingereichte Stellungnahme mit Fliesstext
E-Mail	info@ictswitzerland.ch
Datum der Stellungnahme	18.09.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Die Digitalisierung wird immer stärker zur treibenden Kraft für Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Chancen dieser Transformation proaktiv zu ergreifen ist wesentlich, um die Schweiz auch zukünftig als innovativen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort zu erhalten. In diesem Zusammenhang unterstützt ICTSwitzerland die Bestrebungen des Bundes im Rahmen der Strategie „Digitale Schweiz“ und insbesondere die im „Bericht zur digitalen Wirtschaft“ bekundeten Anstrengungen, die aufgrund des digitalen Wandels notwendigen Anpassungen und Optimierungen der Regulierungen und Rahmenbedingungen vorzunehmen. Diesen Grundgedanken gilt es über alle Branchen hinweg konsequent zu berücksichtigen.	Anpassung einzelner Bestimmungen der Vorlage (siehe folgende Kapitel). Zusammenfassung der Forderungen / Vorschläge: <u>E-BankV</u> Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots wird zu eng ausgelegt und schränkt damit den Anwendungsbereich der „Fintech-Lizenz“ erheblich ein. Es braucht eine Klarstellung, welche Anwendungsmöglichkeiten mit einer „FinTech-Lizenz“ gegeben sind. Mit einer FinTech-Lizenz muss ein Recht auf die Eröffnung eines Girokontos bei der SNB erwachsen. Das geforderte Mindestkapital von 5 Prozent der entgegengenommenen Publikationseinlage ist zu hoch.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Der Finanzdienstleistungssektor steht aufgrund der Digitalisierung vor einem grundlegenden Umbruch. Will der Schweizer Finanzplatz erfolgreich bleiben, müssen die Finanzdienstleister ihre Geschäftsmodelle verändern und teils neu aufbauen. ICTswitzerland unterstützt deshalb grundsätzlich die Ziele der neuen Fintech-Regulierung des Bundes, um die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken. Einige Punkte des vorliegenden Entwurfs zur Änderung der BankV und des VKKG scheinen ICTswitzerland jedoch nicht geeignet, um dieses angestrebte Ziel zu erreichen. In diesen Punkten stimmt ICTswitzerland mit den Verbänden economiesuisse und Swiss Fintech Innovations überein.	<u>E-VKKG</u> Die Revision muss genutzt werden, um hinderliche Formvorschriften auf Verordnungsstufe abzubauen. Namentlich stellt die Formvorschrift „Schriftlichkeit“ eine grosse Hürde für die Digitalisierung dar und führt zu unnötigen Medienbrüchen. Sie ist durch die technologieneutrale, alternative Formulierung „durch Text nachweisbare Form“ zu ersetzen. Die Liberalisierung der Formvorschrift soll grundsätzlich bei allen typischen Anwendungsfelder von Finanztransaktionen zum Tragen kommen.
Weitere Bemerkungen					
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☐	☐	☐		
Art. 2 (Banken)	☐	☐	☐		
Art. 3 (Nichtbanken)	☐	☐	☐		
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☐	☐	☐		
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐		
2. Kapitel: Bewilligungen					
1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☐	☐	☐		
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☐	☐	☐		
Art. 14b (Geschäftskreis)	☐	☐	☐		
Art. 14c (Geschäftsführung)	☐	☐	☐		
Art. 14d (Organe)	☐	☐	☐		
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☐	☐	☐		
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☐	☒	☐	Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist deutlich zu eng ausgefallen. Sie schränkt den Anwendungsbereich der „Fintech-Lizenz“ empfindlich ein. Grundlage dieser restriktiven Auslegeordnung ist ein Rundschreiben der FINMA, das gemäss E-BankV nun auf Verordnungsstufe übernommen werden soll. Das Anlage- und Verzinsungsverbot besagt, dass die entgegengenommenen Einlagen (bis CHF 100 Mio.) bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung oder Rückzahlung weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Die Bedeutung dieser Bestimmung war umstritten. Basierend auf der äusserst restriktiven Auslegung der FINMA im Rundschreiben 2008/3 wird nun im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten (vgl. S. 16 f. des Erläuterungsberichts). ----	Der erläuternde Bericht schafft keine Klarheit, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „Fintech-Lizenz“ gegeben sind. Präzisierungen sind deshalb notwendig. ICTswitzerland verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme des Verbandes Swiss Fintech Innovations, dessen Forderungen der Dachverband unterstützt. Insbesondere muss eine gewisse Flexibilität bestehen, um die Einlagen auf eine liquide und solide Weise zu halten die Einlage auf einem Bankkonto darf nicht die einzige Option sein. Ohne Flexibilisierung wären zahlreiche FinTech-Projekte, vor allem im aktuellen Tiefzins-Marktumfeld, wirtschaftlich zum Vornherein zum Scheitern verurteilt. Weiter darf das Verbot des Anlegens nicht dazu führen, dass Publikumseinlagen grundsätzlich nicht an einen Dritten weitergegeben werden dürfen; denn bspw. bei einer Plattform ist dies ja gerade der Geschäftszweck. Die rechtliche Ausgestaltung der Weitergabe wird massgeblich sein. ----

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Ohne SNB-Girokonto gibt es keinen Zugang zum Zahlungssystem SIC und damit auch keinen Zugang zum Clearing- und Abwicklungssystemen SECOM sowie den übrigen Finanzmarktinfrastrukturen. Dies ist vor allem für kleinere Unternehmen, die sich neben den etablierten Finanzunternehmen positionieren wollen, von grundlegender Bedeutung. Ohne klare Regelung ist die Gefahr gross, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen wird und Träger von Fintech-Lizenzen ausschliesst.	Es braucht eine klare Regelung, dass mit der FinTech-Lizenz ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB besteht.
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☐	☐	☐		
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☐	☐	☐		
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐	Das im Entwurf der BankV geforderte Mindestkapital von 5 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlage (bis zu 5 Mio.) ist zu hoch. Vor allem vor dem Hintergrund, dass mit den Publikumsanlagen nicht „gearbeitet“ werden darf (Anlage- und Verzinsungsverbot) und diese in der Schweiz sowie getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren sind, besteht kein Risiko, welches durch ein derart hohes Mindestkapital abgesichert werden müsste.	Das Mindestkapital auf die Publikumseinlage ist entsprechend zu senken.
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐	Wie bereits in der Stellungnahme vom Mai 2017 zur Fintech-Regulierung bei BankG und BankV festgehalten, ist ICTSwitzerland der Überzeugung, dass regulatorische Freiräume innovative Dienstleistungen fördern sollen und nicht einzelne Anbietersegmente. Der Grundsatz „gleicher Service gleiche Regeln“ ist zu respektieren, sonst drohen Wettbewerbsverzerrungen. Alle sollen zu den gleichen Bedingungen am innovativen FinTech-Markt partizipieren können.	Art. 24a ist entsprechend anzupassen; damit alle zu gleichen Bedingungen am FinTech-Markt partizipieren können.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelnen Bestimmungen					
Ingress	☐	☐	☐		
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☐	☐	☐		
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☐	☐	☐		
Art. 11d^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐		
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☐	☐	☐		
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☐	☐	☐		
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☒		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelnen Bestimmungen	☐	☒	☐	<i>Für digitale Geschäftsmodelle stellen Formvorschriften in Gesetzen grosse Hürden dar: Sie verhindern einen digitalen Ablauf, führen zu Medienbrüchen sowie zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen.</i>	Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können diese unnötigen Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden: Als Alternative zur „Schriftlichkeit“ nach Art. 13 OR wäre eine „durch Text nachweisbare Form“ zu verlangen. Der Art. 1^{bis} des VKKG ist entsprechend anzupassen. Die Formulierung „durch Text nachweisbare Form“ ist technologieneutral und zukunftsweisend. Diese Forderung entspricht auch dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu fördern. Die alternative Formvorschrift „durch Text nachweisbare Form“ soll grundsätzlich bei allen typischen Anwendungsfeldern von Finanztransaktionen erfolgen. Sie muss konsequent für alle Gruppen von Anbietern gelten – und nicht nur für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden.
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☐	☐	☐		
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☐	☐	☐		
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☐		
Anhang	☐	☐	☐		

PROF. DR. IUR. SABINE KILGUS
RECHTSANWÄLTIN, LL.M.

STEINWIESSTRASSE 5
8032 ZÜRICH
SCHWEIZ

M: +41 79 242 11 89
E: SABINE.KILGUS@LWDLAW.CH

21.09.2018

PROF. DR. IUR. SABINE KILGUS - STEINWIESSTRASSE 5 - CH-8032 ZÜRICH

Vorab per E-Mail/Einschreiben
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 21. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag der Interessengemeinschaft Genossenschaftsunternehmen (IGG), Schaubplatzgasse 11, 3011 Bern, nehme ich Bezug auf die Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung). Die IGG bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und reicht gerne innert Frist eine Stellungnahme ein.

Die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsunternehmen (IGG) vertritt branchenübergreifend Genossenschaften, die ein Unternehmen führen. Unsere Mitglieder sind somit potentiell von der neuen Regelung betroffen. Wir möchten uns deshalb zur Frage der zulässigen Rechtsform für die neue Kategorie der Unternehmen, die eine FinTech-Bewilligung erhalten können, äussern. Zusammengefasst beantragen wir, dass die Rechtsform der Genossenschaft für diese neuen FinTech-Unternehmen ebenfalls zulässig sein soll. Die Detailbegründung haben wir, wie in der Vorlage gewünscht, in das aufgeschaltete Formular eingefügt.

Im Übrigen haben wir zur geplanten Vorlage keine weiteren Bemerkungen.

Wir bedanken uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Sabine Kilgus

Beilage: erwähnt

Kopie an: Frau Ursula Nold, Präsidentin IGG



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Prof. Dr. Sabine Kilgus, Uni SG, Ursula Nold, Präsidentin IGG
E-Mail	Sabine.kilgus@lwdlaw.ch
Datum der Stellungnahme	21.09.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☒	☐	☐		
Weitere Bemerkungen					
Zu den einzelne Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☐	☐	☐		
Art. 2 (Banken)	☐	☐	☐		
Art. 3 (Nichtbanken)	☐	☐	☐		
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☐	☐	☐		
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐		
2. Kapitel: Bewilligungen					
1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen)	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
und Beteiligten)					
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☐	☐	☐		
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☐	☒	☐	Fintech-Unternehmen gemäss Art. 1b revBankG sind als Unternehmen konzipiert, die hauptsächlich im Finanzmarkt tätig sind und Kundengelder bis CHF 100 Mio. entgegennehmen dürfen, sofern sie kein Bankgeschäft betreiben und den Anlegern deutlich machen, dass die Einlagen nicht mittels Einlagensicherung geschützt werden. Sie werden gegenüber den Banken als weniger risikoreich betrachtet. Bereits heute sind "kleine" FinTech-Unternehmen mit bis CHF 1 Mio. Kundengelder gänzlich von der prudentiellen Aufsicht befreit (sog. Sandbox gemäss Art. 6 Abs. 2 BankV). Es ist unstrittig, dass diese kleinen FinTech-Unternehmen als Genossenschaften aufgestellt werden können. Ebenso können Asset Manager gemäss Art. 18 FINIG und Banken gemäss Art. 11 Abs. 1bis und 2 i.V.m. Art. 14a-c revBankG als Genossenschaften errichtet werden. Es erscheint daher unlogisch, dass Fin-Tech-Unternehmen gemäss Art. 1b revBankG nicht als Genossenschaften konzipiert sein dürfen. Aus dem Begleitschreiben zu Art. 14a E-BankV ist jedenfalls keine juristische Begründung ersichtlich. Im Gegenteil, die im Zuge des FINIG geänderten Art. 11 Abs. 2^{bis} und Abs. 3 sowie Art. 14-14c revBankG sehen explizit für Genossenschaftsbanken weitere Finanzierungsmöglichkeiten (Beteiligungspapiere) vor. Damit soll gewissen Eigenheiten der Genossenschaften begegnet werden. Offen bleibt, ob diese Finanzierungsform a maiore minus auch für FinTech-Unternehmen in Genossen-	Art. 14a E-BankV sollte ergänzt werden Lit. d. Genossenschaft Bei Art. 11 Abs. 2^{bis} revBankG ist zu ergänzen: "Genossenschaftsbanken und FinTech-Unternehmen nach Art. 1b BankG .."

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				schaftsform offenstehen sollte. Da die Genossenschaft als Gesellschaftsform nicht in Erwägung gezogen wurde, äussert sich der Anhörungsbericht dazu auch nicht. Die Begründung, warum Genossenschaften möglicherweise nicht geeignet sind, ist indessen weitgehend wirtschaftlicher Natur. Sie erkennt aber die heutigen Fakten. Heute existieren im Bereich von Art. 6 Abs. 2 BankV verschiedene Formen von crowdlending-, borrowing- oder investing in Genossenschaftsform. Es muss diesen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, bei einem allfälligen Wachstum und einer notwendig werdenden Unterstellung gemäss Art. 1b revBankG die Rechtsform zu behalten. Dies gilt umso mehr als bei einem Wachstum über CHF 100 Mio und der Tätigkeit als Bank die Rechtsform der Genossenschaft wieder zulässig ist. Ebenso muss ihnen die Finanzierung über Beteiligungspapiere analog revArt. 14-14c ermöglicht werden. Ob sich Unternehmen letztlich finden, die die Genossenschaftsform für solche Unternehmen als geeignet ansehen, sollte dem Markt überlassen und nicht aufsichtsrechtlich untersagt werden.	
Art. 14b (Geschäftskreis)	☐	☐	☐		
Art. 14c (Geschäftsführung)	☐	☐	☐		
Art. 14d (Organe)	☐	☐	☐		
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☐	☐	☐		
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☐	☐	☐		
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☐	☐	☐		
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☐	☐	☐		
Art. 17a (Mindestkapital von	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Personen nach Art. 1b BankG)					
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐		
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
Ingress	☐	☐	☐		
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☐	☐	☐		
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☐	☐	☐		
Art. 11d ^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐		
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☐	☐	☐		
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☐	☐	☐		
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☐		
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☐	☐	☐		
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☐	☐	☐		
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
mung)					
Anhang	☐	☐	☐		



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)
E-Mail	info@konsumfinanzierung.ch
Datum der Stellungnahme	20.09.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Grundsätzlich ist die Vorlage zu begrüßen. Allerdings müssen einige Weichen noch neu gestellt werden, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergeben wird.	Vgl. die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln.
Weitere Bemerkungen				In der Bankenverordnung muss klar gestellt werden, dass die neuen Bewilligungsträger Anspruch auf die Eröffnung eines Kontos bei der Schweizer Nationalbank (SNB) haben. Nur so sind sie nicht Restriktionen von anderen etablierten Anbietern ausgesetzt. Für die Verordnung zum Konsumkreditgesetz ist folgendes anzumerken: Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. Wir beantragen deshalb, durch zusätzliche Anpassungen	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				(nun wenigstens der Verordnung) innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der FinTech-Vorlage gewahrt bleiben würde. Konkret ist in der Verordnung festzulegen, dass das Formerfordernis der Schriftlichkeit im KKG durch Verwendung einer „in Text nachweisbaren Form“ erfüllt wird.	
Zu den einzelne Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☐	☒	☐	In Art. 1 Abs. 2 VE-BankV wird in sehr allgemeiner Weise auf eine sinngemäss Geltung der BankV verwiesen. Dies lässt zahlreiche Fragen offen. Gerade im Rahmen des Aufsichtsrechts, welches die Rechtsunterworfenen sanktioniert, muss jedoch Klarheit über die anwendbaren Rechtsregeln geschaffen werden. Ohne klare Einhaltung des Legalitätsprinzips kann keine Rechtssicherheit herrschen. Dies wiederum erscheint uns als intolerabel.	
Art. 2 (Banken)	☐	☐	☐		
Art. 3 (Nichtbanken)	☐	☐	☐		
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☐	☒	☒	Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist allzu eng und schränkt den Anwendungsbereich der „FinTech-Lizenz“ empfindlich ein. Es muss in der Verordnung klar gestellt werden, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „FinTech-Lizenz“ gegeben sind.	
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
2. Kapitel: Bewilligungen					
1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☐	☐	☐		
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☐	☐	☐		
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☐	☒	☐		
Art. 14b (Geschäftskreis)	☐	☐	☐		
Art. 14c (Geschäftsführung)	☐	☐	☐		
Art. 14d (Organe)	☐	☐	☐		
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☐	☐	☐		
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☐	☐	☐		
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☐	☐	☐		
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☐	☐	☐		
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐	Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet. Die vorgeschlagenen 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen sind sodann auf jeden Fall auch zu hoch.	Vielmehr sollten die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts zum Zug kommen. Dabei könnte verlangt werden, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einzuzahlen ist. Flankierend dazu sollen „angemessene Sicherheiten“ analog der zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Eine solche Lösung wäre auch mit Blick auf die Konsistenz der Regelungen zwischen den verschiedenen Typen von Finanzdienstleistern zu bevorzugen.
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐	Auch etablierte Finanzdienstleistungsunternehmen sollen zu den gleichen regulatorischen Bedingungen wie	Entsprechend sollte Art. 24a BankV dahingehend präzisiert werden, dass Publikumseinlagen von Banken

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				neue Anbieter am innovativen FinTech-Markt partizipieren können.	bei der Bestimmung des Schwellenwertes innerhalb einer Gruppe nicht anzurechnen sind. Analoges gilt für alle anderen Einschränkungen, die sich allfällig aus der Pflicht zur Konsolidierung auf Konzernstufe ergeben. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Resultat ausgerechnet nur Nichtbanken diese Bewilligung mit erleichterten Voraussetzungen erhalten sollten. Banken verfügen über ein Know-how, das auch bei der Entwicklung neuer Finanzprodukte als mindestens hilfreich anzusehen ist.
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
Ingress	☐	☐	☐		
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☐	☐	☐		
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☐	☐	☐		
Art. 11d^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☐		
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☐	☐	☐		
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☐	☐	☐		
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☐		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☐	☐	☐		
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☒	☐	☐	Die Höhe der Sicherheit, die Schwarmkreditvermittler stellen müssen, wird im Resultat begrüsst, da sie mit den Erwägungen zu den übrigen Sicherheitsleistungen für Kreditgeberinnen und Kreditvermittler in Einklang steht.	
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐	Die nachträgliche Meldung von Krediten, welche durch Schwarmkreditvermittler vermittelt wurden, wird begrüsst. Nur dies schafft letztlich Transparenz.	
Anhang	☐	☐	☐		



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

[\(rechtsdienst@sif.admin.ch\)](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Genève, le 20 septembre 2018

Modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés à propos de la modification de l'ordonnance sur les banques (OB) en lien avec la nouvelle autorisation pour les entreprises FinTech. Tout en soutenant la prise de position de l'Association suisse des banquiers, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) tient à relever certains points d'importance.

- 1) Les sociétés de services financiers établies doivent aussi pouvoir développer des FinTech dans les mêmes conditions que les start-ups.**
- 2) Les prestataires de service actifs dans le domaine des FinTech et faisant l'objet d'une autorisation limitée doivent fournir des garanties appropriées, par analogie aux dispositions applicables aux gestionnaires de fortune et aux trustees selon la LEFin.**
- 3) Les obstacles à l'innovation doivent être évités, notamment en ce qui concerne l'exigence de la forme écrite, qu'il convient de remplacer par une formulation technologiquement neutre.**

1) Commentaires généraux

Les banques privées soutiennent les efforts qui visent à améliorer les conditions pour une place financière innovante et, par conséquent, l'idée d'une nouvelle catégorie d'autorisation pour l'acceptation de dépôts publics jusqu'à 100 millions de francs suisses.

Il conviendrait toutefois de mieux aligner ces règles sur les nouvelles dispositions prévues par la LEFin pour les gestionnaires de fortune. Par exemple, un prestataire de service qui obtient une autorisation limitée conformément à l'art. 1b de la loi sur les banques devrait aussi souscrire une assurance responsabilité civile ou détenir un capital minimum (cf. point 3 ci-dessous).

2) Modèle d'affaires FinTech pour les prestataires de services financiers

Toute forme de réglementation FinTech doit s'intégrer à la législation existante. La pierre angulaire de cette intégration est le maintien de conditions de concurrence équitables pour tous les acteurs du marché financier. La nouvelle réglementation doit donc être neutre du point de vue de la concurrence.

Nous partageons le souci que la limite de 100 millions de dépôts du public à l'art. 1b de la loi sur les banques ne soit pas contournée par la création de diverses sociétés au sein d'un groupe. L'art. 24a de l'ordonnance sur les banques reprend un intérêt légitime à cet égard. Toutefois, le rapport explicatif confirme qu'il devrait également être possible pour les prestataires déjà établis ou les sociétés FinTech fondées par ces derniers de bénéficier d'une autorisation limitée.

A cette fin, le nouvel article 24a OB pourrait être complété comme suit :

Art. 24a, al. 1^{bis} OB (nouveau)

1^{bis} Les dépôts du public des banques ne doivent pas être pris en compte lors de la détermination du seuil au sein d'un groupe.

3) Garanties appropriées

Les exigences relatives aux licences en vertu de l'art. 1b de la loi sur les banques devraient reprendre par analogie les dispositions de la LEFin pour les gestionnaires de fortune et les trustees. Lorsque les dispositions d'exécution de la LEFin seront connues, il s'agira de les intégrer aussi dans l'OB afin que les FinTech bénéficient aussi de garanties appropriées.

Les précisions suivantes seraient donc souhaitables :

Art. 17a al. 2 et 3 OB (nouveau)

2 Le titulaire d'autorisation doit disposer de garanties appropriées ou conclure une assurance responsabilité civile professionnelle.

3 (par analogie aux dispositions d'exécution de l'art. 22 al. 3 LEFin)

4) Supprimer les obstacles à l'innovation

Les exigences formelles représentent le plus grand obstacle pour les modèles d'affaires numériques parce qu'elles empêchent des processus entièrement numériques et mènent à un mélange d'exigences numériques et physiques. Avec peu d'efforts législatifs, des obstacles à la numérisation et à l'innovation peuvent être levés si une « *forme qui permet d'en établir la preuve par un texte* » est requise comme alternative à la forme écrite qui selon l'art. 13 CO exige une signature.

L'expression « *forme qui permet d'en établir la preuve par un texte* » est neutre sur le plan technologique et a déjà été mise en œuvre dans certains domaines, y compris dans le nouvel article 7a OB. La nouvelle circulaire 2009/01 de la FINMA « Règles-cadres pour la gestion de fortune » permet aussi la conclusion d'un mandat de gestion de fortune dans une « *forme qui permet d'en établir la preuve par un texte* ».

L'ABPS propose donc que l'ordonnance sur le crédit à la consommation (OLCC) soit complétée comme suit :

Art. 1^{bis} OLCC (nouveau)

L'exigence de la forme écrite pour les contrats de crédit à la consommation est respectée si la forme écrite est conforme à l'art. 13 s. CO ou si le contrat est conclu dans une forme qui permet d'en établir la preuve par un texte.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Le Directeur :



Jan Langlo

Le Directeur adjoint :



Jan Bumann



Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Expéditeur	Dettes Conseils Suisse, Mercier Sébastien, secrétaire général
Courriel	administration@schulden.ch
Date de l'avis	21.09.2018

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les banques (OB)					
D'une manière générale					
Quelle est votre appréciation du projet dans son intégralité?	☐	☒	☐	Les premières colonnes du formulaire ayant été verrouillées, nous reprendrons à chaque fois nos appréciations dans la colonne « Remarques ». Nous acceptons le projet avec une importante réserve. Faute de ressources suffisantes, nous nous contenterons de réagir aux modifications de l'ordonnance relative à la loi fédérale sur le crédit à la consommation.	...
Autres remarques					...
En particulier					
Chapitre 1: Dispositions générales					
Art. 1 (Objet)	☐	☐	☐	...	...
Art. 2 (Banques)	☐	☐	☐	...	...
Art. 3 (Non-banques)	☐	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Art. 6 (Exercice d'une activité à titre professionnel)	☐	☐	☐	...	...
Art. 7a (Obligation d'informer des personnes visées à l'art. 1b OB)	☐	☐	☐	...	...
Chapitre 2: Autorisations Section 1					
Art. 8 (Indications sur les personnes et les détenteurs de participations)	☐	☐	☐	...	...
Art. 8a (Modification des faits)	☐	☐	☐	...	...
Section 2a					
Art. 14a (Forme juridique, siège et activité principale)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14b (Champ d'activité)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14c (Gestion)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14d (Organes)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14e (Compliance et gestion des risques)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14f (Garde de dépôts du public)	☐	☐	☐	...	...
Art. 14g (Conflits d'intérêts)	☐	☐	☐	...	...
Art. 16 (titre seulement)	☐	☐	☐	...	...
Art. 17a (Capital minimum des personnes visées à l'art. 1b OB)	☐	☐	☐	...	...
Art. 24a (Groupes financiers formés par des personnes visées à l'art. 1b OB)	☐	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur la surveillance de la révision (OSRev)					
En particulier					
Préambule	☐	☐	☐	...	...
Section 1					
Art. 11a (Agrément pour l'audit selon les lois sur les marchés financiers)	☐	☐	☐	...	...
Art. 11c (Incompatibilité)	☐	☐	☐	...	...
Art. 11d^{bis} (Connaissances techniques et expérience pour l'audit des personnes visées à l'art. 1b OB)	☐	☐	☐	...	...
Section 5					
Art. 38 (Agrément)	☐	☐	☐	...	...
Art. 42 (Redevance de surveillance)	☐	☐	☐	...	...
Section 7					
Art. 51c (Disposition transitoire)	☐	☐	☐	...	...
Ordonnance relative à la loi fédérale sur le s à la consommation (OLCC)					
En particulier					
Section 2					
Art. 3 (Système d'information sur les crédits à la consommation)	☒	☐	☐	Adhésion sans réserve. Cette modification est essentielle à l'application des modifications législatives visant à contraindre les plateformes de crédits participatifs à procéder à un examen de capacité de contracter.	...
Section 3					
Art. 7a (Étendue de la sûreté)	☐	☒	☐	Adhésion sur le principe, réserve sur le montant.	Le montant des sûretés exigées de la part des courtiers en crédits participatifs devait à tout le moins

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
				A notre sens, tous les montants relevant de cette disposition sont trop faibles et ne permettent ainsi pas « d'encourager » suffisamment les acteurs concernés à respecter leurs obligations découlant de la LCC. Nous devons en effet constater de très régulières voire systématiques violations de l'examen de capacité de contracter. En d'autres termes, une augmentation de ces montants serait certainement profitable à la société dans son ensemble, dans le sens où elle pourrait aider à limiter le surendettement lié aux crédits à la consommation. De plus, le raisonnement figurant au rapport souffre d'au moins trois défauts essentiels : - Si la création de l'art. 32a LCC a effectivement, de manière tout à fait déplorable, omis l'effet réparateur (du point de vue du surendettement des particuliers) de la perte du capital pour le courtier en crédits participatifs gravement défaillant, il prévoit néanmoins la possibilité d'infliger des amendes allant jusqu'à 100'000.-. Devons-nous donc considérer, à la lecture du rapport, que les amendes ne sont pas faites pour être acquittées ? - Il est à craindre que le système des crédits participatifs puisse un jour servir des desseins criminels visant à réaliser des escroqueries à grande échelle. Il appert ainsi qu'un montant plus élevé sera plus apte à refreiner certaines énergies criminelles. - L'actuel art. 5. OLCC prévoit pour les acteurs « traditionnels », en plus des sûretés, des conditions économiques à satisfaire. Cet article permet	être équivalent à celui des prêteurs. L'ensemble des montants des sûretés exigés devrait être révisé à la hausse. On peut également se demander si les courtiers en crédits participatifs ne devaient pas être également soumis à des conditions économiques minimales au sens de l'art. 5 OLCC.

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
				ainsi de limiter la casse en cas de problème systémique ou de perte de l'autorisation de pratiquer. On peut se demander si les courtiers en crédits participatifs ne devraient pas eux aussi, remplir des conditions économiques minimales.	
Section 4					
Art. 9b (Disposition transitoire)	☒	☐	☐	Adhésion sans réserve. Diverses plateformes de courtage en crédits participatifs sont actives depuis une dizaine d'années. Le nombre de ces contrats connaît une croissance fulgurante et représentait environ 1,24% du marché du crédit à la consommation en 2017 (https://www.hwzdigital.ch/crowdlending-in-der-schweiz/). Il est donc nécessaire que les crédits encore en cours soient sans attendre inscrits à la centrale d'information afin de réduire les situations de surendettement liées au crédit à la consommation traditionnel et au crédit participatif. Le délai ne devrait en tout cas pas dépasser les 3 mois.	...
Annexe	☒	☐	☐	Adhésion sans réserve Nécessaire afin d'être cohérent avec la modification de l'art. 3 OLCC.	...

De: Streich Franziska <Franziska.Streich@svv.ch>
Envoyé: jeudi 20 septembre 2018 10:49
À: Schneider Sandra SIF
Objet: Vernehmlassung: Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrte Frau Schneider

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Die Versicherungswirtschaft ist von dieser Revision nicht direkt betroffen. Gerne nehmen wir aber die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgende Anmerkungen des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV zu unterbreiten:

Der SVV nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass im Bankenrecht innovationsfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen. Dies in Umsetzung einer der strategischen Stossrichtungen des Bundesrates zur Finanzmarktpolitik («Innovationen ermöglichen»).

Im Hinblick auf die kommende VAG-Revision sind wir daher zuversichtlich, dass die Chance genutzt wird, auch im Versicherungsrecht die Rahmenbedingungen zu modernisieren. Denn die Gründe für Innovationsförderung im Bankenbereich unterscheiden sich grundsätzlich nicht vom Versicherungsbereich. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung werden sich Geschäftsmodelle entwickeln, die heute noch nicht absehbar sind. Mittel bis langfristig ist deshalb ein neues Verständnis von Regulierung zu entwickeln, damit die Schweiz im internationalen Wettbewerb bestehen und als globaler Technologie- / Innovations-Hub etabliert werden kann. Wir verweisen beispielsweise auf die Initiative «Switzerland Innovation», die von diversen Mitgliedsgesellschaften des SVV mitgetragen wird. Mitentscheidend für den Erfolg dieser Initiative sind Rahmenbedingungen, die den Unternehmen in der Geschäftstätigkeit einen genügend grossen Handlungsspielraum lassen, so dass sich Investition in Innovation lohnt. Regulierung ist insofern auch ein relevantes Kriterium für die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Schweizer Finanzplatzes. Regulatorische Innovations-Hürden sind deshalb mittels entsprechenden Anpassungen der Schweizer Rechtsordnung so rasch wie möglich abzubauen (siehe dazu auch den Ergebnisbericht der Umfrage «Digitaler Test» vom 29. August 2018 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung). Gerne kommen wir im Rahmen des kommenden VAG-Vernehmlassungsverfahrens auf diese Thematik zurück.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Franziska Streich

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Franziska Streich

Rechtsanwältin, Leiterin Recht
Ressort Versicherungspolitik und Regulierung

franziska.streich@svv.ch
+41 44 208 28 63 direkt

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach
CH-8022 Zürich
+41 44 208 28 28 Zentrale

svv.ch
Abonnieren Sie unseren [Newsletter](#).
und folgen Sie uns auf [Twitter](#), [Facebook](#) oder [YouTube](#).

An: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Per Email an
rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 03.09.2018

VERNEHMLASSUNG: ÄNDERUNG DER BANKENVERORDNUNG (FINTECH-BEWILLIGUNG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) und Ihrer diesbezüglichen E-Mail vom 21. Juni 2018.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen der Swiss Finance + Technology Association (im Folgenden "**SFTA**") möchten wir diese wie folgt nutzen:

1. Einleitung

Die SFTA *begrüss*t insgesamt die beantragte Neuregelung. Im FinTech-Sektor besteht für die betroffenen Marktteilnehmer nach wie vor ein hohes, aktuelles sowie berechtigtes Interesse an der Senkung bestehender Markteintrittshürden. Entsprechende Erleichterungen dienen sowohl der Umsetzung neuer oder innovativer Ideen oder Geschäftsmodelle als auch generell der Förderung des schweizerischen Finanzplatzes zur Behauptung in einem international kompetitiven Umfeld. Im grenzüberschreitenden Wettbewerb hat sich mehrfach herausgestellt, dass solche Erleichterungen global Beachtung finden, der Schweiz in Sachen



Innovation einen Vorsprung oder geringeren Rückstand ermöglichen, im Zusammenhang mit der Standortwahl positive Signale an internationale Grossunternehmen und Start-ups senden und letztlich Investitionen in der Schweiz fördern.

Es ist gerechtfertigt, Unternehmen, die zwar bankähnliche Dienstleistungen erbringen, sich jedoch ausserhalb der Kerntätigkeit der Banken bewegen, anderen bzw. typengerechten Regeln zu unterstellen, da die angewandten Geschäftsmodelle aufgrund des Verbots des Aktivgeschäft und der Fristentransformation geringere systemische Finanzrisiken implizieren. Massnahmen und Mechanismen zum Schutz der Investoren oder Kunden wurden ausreichend berücksichtigt. Dessen ungeachtet sei es erlaubt, die folgenden *Änderungsvorschläge* anzubringen.

2. Änderungsvorschläge

a) Bankenverordnung (E-BankV)

Gemäss Art. 1 Abs. 2 E-BankV finden die Bestimmungen dieser Verordnung *sinngemäss* auf Personen nach Art. 1b E-BankG Anwendung, sofern keine besondere Regelung besteht. Eine solche pauschale sinngemässe Anwendung der Bestimmungen erscheint *verfehlt*. Infolge des Unterschieds zum klassischen Bankengeschäft ist für die Betroffenen unklar, welche Normen bzw. inwiefern diese auf sie anzuwenden sind, sind doch die Bestimmungen nachweislich auf das spezifische Bankengeschäft zugeschnitten (vgl. ERLÄUTERUNGSBERICHT, S. 6). Namentlich dürfte es für die Personen im Sinne von Art. 1b E-BankG gegebenenfalls schwer sein, zu eruieren, wann die Anwendung einer Norm sachgerecht wäre, und wann nicht. Dies schafft unnötig Rechtsunsicherheit. Besser wäre es, die besondere Regelung für Personen im Sinne von Art. 1b Abs. 1 E-BankG so weit wie möglich *abschliessend* zu konkretisieren (vgl. Art. 1b Abs. 4 E-BankG), d.h. die anwendbaren Normen – selbst wenn deren Anwendbarkeit sinngemäss erfolgen soll – *explizit* zu nennen (etwa: "Die Art. a, b, [...] dieser Verordnung finden Anwendung"). Zudem sollten die nicht anwendbaren Normen soweit wie möglich explizit ausgeschlossen werden (etwa: "Die Art. x, y, [...] dieser Verordnung sind nicht anwendbar"). Eine derartige im Ergebnis wünschenswerte Regelung müsste jedoch – sofern zu diesem Zeitpunkt rechtlich überhaupt noch möglich – in einer Art und Weise ausgestaltet werden, die dem BankG nicht widerspricht. Ausserdem muss sich die Selektion der anwendbaren bzw. nicht anwendbaren Normen an den Schutzzwecken der Regulierung und am konkreten Geschäftsmodell der Person sowie den aus diesem resultierenden Risiken orientieren. Hierfür sind – sofern nicht in der Verordnung abschliessend regelbar – begleitende Rundschreiben oder Wegleitungen vorzusehen, in denen die FINMA den initialen Regulierungsrahmen und die zulässigen Geschäftsmodelle und -tätigkeiten weiter konkretisiert.



In Art. 7a Abs. 4 E-BankV ist die Art und Weise der Information im elektronischen Geschäftsverkehr detailliert geregelt, mit Gestaltungsvorschriften für die Website, in welcher Kunden informiert werden sollen. Die Regelung lässt in ihrer Detailliertheit ausser Acht, dass neben den Websites auch den mobilen Applikationen eine immer grössere Bedeutung zukommt. Diese wären von der vorgeschlagenen Regelung nicht (oder in unklarer Weise) erfasst. Ferner ist die Vorgabe des *dauerhaften Datenträgers* in Abs. 4 kaum zweckmässig, da die Speicherung i.d.R. auf Datenträgern in der Sphäre des Kunden erfolgt. Wir schlagen deshalb eine Lösung vor, bei welcher die Person auf ihren elektronischen Kanälen, mit denen sie Kunden bewirbt und den Geschäftsvertrag anbahnt ("onboarding"), in leicht verständlicher Sprache über die Risiken (gemäss Abs. 3 vorstehend) informiert. Dem Kunden muss es dabei offenstehen, den Risikohinweis und die anwendbaren Vertragsbestimmungen in einem gängigen Format herunterzuladen und auf einem von ihm kontrollierten Speichermedium abzulegen oder auszudrucken.

Bezüglich Art. 14a Abs. 1 E-BankV ist nicht ersichtlich, weshalb sich eine Person im Sinne von Art. 1b BankG nicht auch als *Stiftung* organisieren dürfen soll (was in der Praxis im Bereich Blockchain in der Vergangenheit häufig der Fall war). Namentlich kann die Stiftung selbständige Rechtsträgerin sein. Als juristische Person kann sie Rechte und Pflichten haben. Dabei verfügt sie über ein verselbstständigtes Vermögen. Somit erfüllt die Stiftung die im ERLÄUTERUNGSBERICHT auf Seite 13 angesprochenen Kriterien (d.h., eigenständige Rechtsträgerin, unabhängiges Vermögen, Aufsicht und keine Personenbezogenheit). Wesensmerkmale der Stiftung, welche im Zusammenhang mit innovativen Fintech Start-ups der Erfüllung der gesetzlichen Kriterien im Sinne des E-BankG und der E-BankV *entscheidend* entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich.

Gemäss Art. 14d Abs. 2 E-BankV muss ein Drittel der Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs von der Geschäftsführung unabhängig sein. Nach vorliegender Ansicht ist dieser Passus ersatzlos zu *streichen*, da es insbesondere Start-ups offenstehen sollte, dieses Gremium ausschliesslich mit Gründern zu besetzen. Mit der Anforderung der Mindestanzahl von drei Mitgliedern sowie den weiteren flankierenden gesetzlichen Massnahmen (vgl. etwa Art. 14g E-BankV) werden eine angemessene Corporate Governance sowie die Einhaltung der erforderlichen Checks and Balances ausreichend berücksichtigt.

Das in Art. 17a Abs. 1 Satz 1 E-BankV aufgestellte Mindestkapital von CHF 300'000.- ist auf das Mindestkapital der Aktiengesellschaft bei der Gründung von CHF 100'000.- zu *reduzieren*. Auch das Erfordernis, dass das Mindestkapital des Weiteren mindestens fünf Prozent der entgegengenommen Publikumseinlagen gemäss Art. 5 E-BankV betragen muss, ist auf mindestens ein Prozent zu reduzieren. Andernfalls wären die Anforderungen für Start-ups



zu hoch. Ein risikogerechtes Mindestkapital wird auch auf dieser Basis ausreichend gewährleistet.

b) Revisionsaufsichtsverordnung (E-RAV)

Gemäss Art. 11a Abs. 1 lit. a^{bis} E-RAV erteilt die Aufsichtsbehörde Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für Personen nach Art. 1b E-BankG. Die Anforderungen an den leitenden Prüfer erscheinen in Bezug auf die Prüfung von Personen gemäss Art. 1b E-BankG als zu streng. Es ist davon auszugehen, dass Revisionsunternehmen, welche die Zulassung der Aufsichtsbehörde erhalten, über das notwendige ausgebildete und erfahrene Fachpersonal verfügen, um Personen nach Art. 1b E-BankG zu prüfen. Dementsprechend wird die *Streichung* der gesetzlich aufgestellten Anforderungen an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, und damit auch die Streichung von Art. 11d^{bis} als Ganzes vorgeschlagen.

Bezüglich Art. 38 Abs. 8 sowie Art. 42 Abs. 2^{ter} E-RAV wird vorgeschlagen, die Mindestgebühr bzw. -abgabe auf CHF 500.- zu *reduzieren*, da der ursprünglich vorgesehene Betrag in den meisten Fällen als unnötig hoch erscheint.

c) Verordnung zum Konsumkreditgesetz (E-VKKG)

In Bezug auf das Konsumkreditgesetz werden zum Vernehmlassungsentwurf *keine* Änderungen vorgeschlagen.

d) FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung (E-FINMA-GebV)

Art. 19e E-FINMA-GebV sieht eine fixe Grundabgabe von CHF 3'000.- vor. Die konzeptionelle Aufteilung in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe ist sachgerecht; hingegen ist der Betrag mit CHF 3'000.- zu hoch angesetzt. Besser wäre es, den Betrag auf CHF 500.- festzulegen, sodass beispielsweise zukunftsorientierte Start-ups, deren variable Zusatzabgabe klein sein dürfte, nicht unter einer (zu) hohen Grundabgabe leiden.

3. Schlussbemerkung und Rückmeldung

Die Swiss Finance + Technology Association ist ein 2015 gegründeter Verein nach Schweizer Recht, der die Förderung eines vitalen und international wettbewerbsfähigen Schweizer FinTech Ökosystems zum Ziel hat. Unsere Mitglieder sind natürliche Personen, die diese Zielsetzung teilen. Wir betreiben konsequenterweise keine Interessenvertretung einzelner Unternehmungen, sondern setzen uns für optimale Rahmenbedingungen ein, die den Finanzplatz Schweiz als nachhaltig innovativen Standort fördern.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen und weiterführende Erläuterungen zur Verfügung. Wir setzen uns unabhängig von parteipolitischen Agenden und wirtschaftlichen Partikularinteressen für die nachhaltige Weiterentwicklung des Finanzplatzes Schweiz ein, wobei intelligenten regulatorischen Rahmenbedingungen eine Schlüsselrolle zukommt. Wir würden uns freuen, Sie mit unserem Netzwerk weiterhin unterstützen zu dürfen!

Freundlich grüsst

Swiss Finance + Technology Association

Sig. John Hucker CFA
Präsident

sig. Luca Bianchi
Vizepräsident

N.B.: Diese Stellungnahme wurde unter der Leitung des Rechtsunterzeichnenden vom neuen Advocacy Committee der SFTA (und insbesondere auch von Dr. Sandro Germann) verfasst. Wir danken allen Beteiligten für ihren Einsatz!



Anhang

Quellen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Revision der Bankenverordnung (BankV) – "Fin-Tech-Bewilligung", Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 21. Juni 2018, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-71239.html>, zuletzt abgerufen am 19.07.2018 (zitiert: ERLÄUTERUNGSBERICHT)

Entwurf Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV), Änderung vom ... 2018, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-71239.html>, zuletzt abgerufen am 19.07.2018 (jeweils aufgeführte Gesetze wie folgt zitiert: E-BankV, E-RAV, E-VKKG, E-FINMA-GebV)

Beilagen

Formular zur Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Absender	Swiss Finance + Technology Association
E-Mail	john.hucker@swissfinte.ch; luca.bianchi@swissfinte.ch
Datum der Stellungnahme	03.09.2018

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankenverordnung (BankV)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes?	☐	☒	☐	Wir erachten die Vorlage als Ganzes als gelungen, sehen jedoch den unten dargelegten Änderungsbedarf.	...
Weitere Bemerkungen				...	...
Zu den einzelnen Bestimmungen					
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 (Gegenstand)	☐	☒	☐	Nach Möglichkeit <i>explizite Nennung</i> der sinngemäss anwendbaren Artikel der Verordnung (z.B. Artikel 1, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 14a-14g, 17a, 24a), wobei die Konsistenz mit dem BankG (und insbesondere dem neuen Art. 1b BankG) sicherzustellen ist. Zudem nach Möglichkeit <i>explizite Nennung</i> der nicht anwendbaren Artikel der Verordnung.	
Art. 2 (Banken)	☒	☐	☐	...	...
Art. 3 (Nichtbanken)	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 6 (Gewerbsmässigkeit)	☒	☐	☐	...	...
Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐	Mobile Applikationen werden nicht erfasst und sollten berücksichtigt werden. Ferner ist die Vorgabe des dauerhaften Datenträgers in Abs. 4 kaum zweckmässig, da die Speicherung i.d.R. auf Datenträgern in der Sphäre des Kunden erfolgt. Wir schlagen deshalb eine Lösung vor, bei welcher die Person auf ihren elektronischen Kanälen, mit denen sie Kunden bewirbt und den Geschäftsvertrag anbahnt ("onboarding"), in leicht verständlicher Sprache über die Risiken (gemäss Abs. 3 vorstehend) informiert. Dem Kunden muss es dabei offenstehen, den Risikohinweis und die anwendbaren Vertragsbestimmungen in einem gängigen Format herunterzuladen und auf einem von ihm kontrollierten Speichermedium abzulegen oder auszudrucken.	...
2. Kapitel: Bewilligungen 1. Abschnitt					
Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten)	☒	☐	☐	...	...
Art. 8a (Änderung von Tatsachen)	☒	☐	☐	...	...
2a. Abschnitt					
Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit)	☐	☒	☐	Stiftung als wählbare Rechtsform <i>hinzufügen</i> .	Art. 14a Abs. 1 lit. d E-BankV: „Stiftungen.“
Art. 14b (Geschäftskreis)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14c (Geschäftsführung)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14d (Organe)	☐	☒	☐	Passus bzgl. Anforderung, dass ein Drittel der Personen in der Oberleitung unabhängig sein muss, <i>streichen</i> .	Art. 14d Abs. 2 E-BankV: „Mindestens ein Drittel der Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs muss von der Geschäftsführung unabhängig sein.“

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 14e (Compliance und Risikomanagement)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14g (Interessenkonflikte)	☒	☐	☐	...	...
Art. 16 (nur Sachüberschrift)	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☒	☐	Reduktion der unteren Schwelle des Mindestkapitals auf CHF 100'000.- Reduktion der prozentualen Schwelle des Mindestkapitals von 5% auf 1%. Der Absatz 2 ist vollständig zu streichen.	Art. 17a Abs. 1 E-BankV: „Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG beträgt 5-1 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlagen gemäss Artikel 5, jedoch mindestens 3-100 000 Franken. Es muss voll einbezahlt sein und ist dauernd zu halten. Es darf nicht den qualifiziert Beteiligten oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeliehen oder in Beteiligungen investiert werden, die von diesen beherrscht werden.“
Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG)	☒	☐	☐	...	...
Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
Ingress	☒	☐	☐	...	...
1. Abschnitt					
Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen)	☐	☒	☐	Der Passus bzgl. Anforderung an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer ist zu <i>streichen</i>. Zudem ist Art. 11 d^{bis} komplett zu streichen. Die Erteilung der Zulassung an ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen reicht aus. Zusätzliche Anforderungen an den beaufsichtigten Prüfer sind zu kompliziert und würden in der Praxis zu unnötigem Aufwand sowie Kosten für alle Beteiligten führen.	Art. 11a Abs. 1 lit. a ^{bis} E-RAV: „Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes (BankG).“

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Art. 11c (Unvereinbarkeit)	☒	☐	☐	...	...
Art. 11a^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG)	☐	☐	☒	Diese Bestimmung vollständig <i>streichen</i> (siehe dazu Art. 11a oben).	...
5. Abschnitt					
Art. 38 (Zulassung)	☐	☒	☐	Reduktion auf CHF 500.-	Art. 38. Abs. 8 E-RAV: „Prüft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nur Personen nach Artikel 1b BankG (Art. 11a Abs. 1 lit. a ^{bis}), so beträgt die Gebühr 4500 Franken.“
Art. 42 (Aufsichtsabgabe)	☐	☒	☐	Reduktion auf CHF 500.-	Art. 42 Abs. 2 ^{ter} E-RAV: „Die Aufsichtsabgabe für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur Personen nach Artikel 1b BankG prüfen (Art. 11a Abs. 1 lit. a ^{bis}), beträgt mindestens 4500 Franken.“
7. Abschnitt					
Art. 51c (Übergangsbestimmung)	☐	☐	☒	Diese Bestimmung ist entsprechend unseren Bemerkungen zu Art. 11a sowie Art. 11 d ^{bis} vollständig zu streichen.	...
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)					
Zu den einzelne Bestimmungen					
2. Abschnitt					
Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite)	☒	☐	☐	...	...
3. Abschnitt					
Art. 7a (Umfang der Sicherheit)	☒	☐	☐	...	...
4. Abschnitt					
Art. 9b (Übergangsbestimmung)	☒	☐	☐	...	...
Anhang	☒	☐	☐	...	...

Per e-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundeshausgasse 3
3003 Bern

Zürich, 19. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz – Stellungnahme von Swiss Finance Startups

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Bankenverordnung (BankV) und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) eingeladen haben. Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Swiss Finance Startups (SFS) wurde im Mai 2014 in Zürich von Vorreitern der Schweizer Fintech-Branche gegründet um Synergien zu schaffen, Kräfte zu bündeln und Innovationen anzustossen. Der SFS wird als Non-Profit-Organisation von Unternehmern für Unternehmer geführt und dient als Ansprechpartner und Sprachrohr zugleich. Mittlerweile haben sich über 120 Fintech-Startups unter dem Dach des SFS vernetzt und bringen gemeinsam die Digitalisierung des Finanzmarktes voran.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zur Änderung der Bankenverordnung (BankV)

1. Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist allzu eng und schränkt den Anwendungsbereich der „Fintech-Lizenz“ empfindlich ein. Der Erläuterungsbericht ist zudem teilweise verwirrend. Es muss im Vernehmlassungsbericht klar gestellt werden, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „Fintech-Lizenz“ gegeben sind.
2. Es muss im Vernehmlassungsbericht klar gestellt werden, dass die neuen Bewilligungsträger ein Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) eröffnen können, andernfalls kaum sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten für die neue „Fintech-Lizenz“ bestehen.
3. Das Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu

hoch, angesichts der Tatsache, dass mit diesen Publikumseinlagen in keiner Form „gearbeitet“ werden darf und diese in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren sind.

Zur Änderung der Verordnung zum KKG (VKKG)

4. Swiss Finance Startups ist für die Herstellung eines regulatorischen Level-Playing-Fields im Rahmen der Gesetzgebung. SFS stimmt der KKG-Revision und auch der nun vorgelegten Änderung der dazugehörigen Verordnung im Grundsatz zu.
5. Diese Änderungen führen zu einer fundamentalen Veränderung der Stossrichtung der Fintech-Vorlage mit welcher Swiss Finance Startups nicht einverstanden ist. Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. Swiss Finance Startups beantragt deshalb, durch zusätzliche Anpassungen (nun wenigstens der Verordnung) innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der Fintech-Vorlage gewahrt bleiben würde. Konkret ist in der Verordnung festzulegen, dass das Formerfordernis der Schriftlichkeit im KKG durch Verwendung einer „in Text nachweisbaren Form“ erfüllt wird.
6. Die Liberalisierung der Formvorschrift "Schriftlichkeit" muss auch bei allen andern Themen erfolgen, von welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind.
7. Der Umfang der Sicherheiten für Crowdlending-Plattformen ist zu hoch.
8. Die angedachten Übergangsfristen sind zu kurz.

Inhalt

1	BankV	3
1.1	Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots	3
1.2	Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)	5
1.3	Mindestkapital von 5% ist deutlich zu hoch	5
2	VKKG: Ziel der Fintech-Vorlage doch noch erreichen.....	6
2.1	Grundsatz	6
2.2	Abbau von Hürden für Innovation	7

1 BankV

1.1 Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots

Das Anlage- und Verzinsungsverbot besagt, dass die entgegengenommenen Einlagen (bis CHF 100 Mio.) bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung oder Rückzahlung weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Die Bedeutung dieser Bestimmung war umstritten. Die FINMA legte sie in ihrem Rundschreibens 2008/3: „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ sehr restriktiv aus und verlangte: *«dass die von den Kunden einbezahlten Einlagen bis zur Weiterleitung oder Rückzahlung dauernd und liquide zur Verfügung stehen. Die Einlagen dürfen dabei nicht auf den üblichen Geschäftskonti des Unternehmens für den laufenden Betrieb gehalten werden, sondern es ist für das Halten der Einlagen mindestens ein davon getrenntes Bankkonto einzurichten.»* (vgl. Rz. 8.2 FINMA-RS 08/3). Diese restriktive Auslegung wird nun im Erläuterungsbericht zur Revision der BankV übernommen. Dort wird ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten. Als Beispiel wird die Verwahrung als Sichtguthaben auf einem vom Eigenbestand getrennten Bankkonto ohne restriktive Abzugsbeschränkung genannt (vgl. S. 16 f. des Erläuterungsberichts).

Swiss Finance Startups beantragt eine Präzisierung und Klarstellung des Anlage- und Verzinsungsverbots im Vernehmlassungsbericht wie folgt:

(Der Einfachheit halber wird nachstehend von „Unternehmen“ gesprochen, wenn eine Person nach Art. 1a^{bis} BankG gemeint ist.)

- Das Unternehmen darf den Einlegern für die Publikumseinlagen keinen Zins bezahlen.
- Das Unternehmen darf die Publikumseinlagen nicht auf eigene Rechnung anlegen bzw. verwenden.
- Im Übrigen sind in dieser „Fintech-Lizenz“ oder „Bank-Lizenz-light“ alle Tätigkeiten erlaubt, die mit der vollen Bank-Lizenz erlaubt sind.

Das heisst konkret:

- Das Unternehmen darf für die Publikumseinlagen den Einlegern keinen Zins bezahlen;
- das Unternehmen muss die entgegengenommenen Publikumseinlagen von den eigenen Mitteln separieren und es kann sie je nach Abmachung mit den Einlegern grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit auf einem Bankkonto halten (und zwar anders als in der „Sandbox“ bis zu einem Betrag von CHF 100 Mio.);
- andere Möglichkeiten, die Einlagen auf eine vergleichbar liquide und solide Weise zu halten, bspw. in Bundesobligationen u. ä. m. sind auch denkbar; diese

Möglichkeiten (sie wären zum Schutze der Einleger sicher eher restriktiv zu handhaben) könnten in der Verordnung noch näher definiert werden; ohne jegliche Flexibilisierung in diese Richtung wären demgegenüber zahlreiche FinTech-Projekte etwa im Bereich Private Equity insbesondere im aktuellen Tiefzins-Marktumfeld wirtschaftlich zum Vornherein zum Scheitern verurteilt;

- das Verbot des Anlegens bedeutet, dass das Unternehmen (anders als das Gewerbe in der Sandbox!) die Publikumseinlagen nicht für den eigenen Bedarf, bspw. für die Anschaffung einer Produktionsanlage, für Spekulationen oder zum eigenen Verbrauch verwenden darf;
- das Verbot des Anlegens bedeutet hingegen nicht, dass die Publikumseinlagen grundsätzlich nicht an einen Dritten weitergegeben werden dürfen; dieses ist bspw. bei einer Plattform ja wohl gerade der Geschäftszweck;
- massgeblich ist, wie die Weitergabe rechtlich ausgestaltet ist; es sind zwei Varianten denkbar:
 - in der Regel agiert die Plattform als Vermittlerin, das heisst, der Kreditnehmer schliesst mit den ihm vermittelten Crowd-Kreditgebern einzelne Darlehensverträge ab; mit der Weiterleitung der Gelder hat die Plattform diese Publikumseinlagen nicht mehr in ihren Büchern und der Kreditnehmer tritt an ihre Stelle; damit der Kreditnehmer dann nicht selber zur Bank wird, muss (i) die Anzahl der Kreditgeber (insgesamt des Unternehmens) auf 20 limitiert oder müssen (ii) die Voraussetzungen für die „Sandbox“ nach BankV (insgesamt für das Unternehmens) gegeben sein oder muss (iii) der Kreditnehmer den Kreditgebern einen Anleihensprospekt abgeben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. b Bankenverordnung, später mit FIDLEG dann ein Basisinformationsblatt BIB; vgl. Art. 58 ff. FIDLEG); die von ihm entgegengenommenen Gelder gelten dann nicht als Publikumseinlagen; dieses Dokument könnte ihm von der Plattform als Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;
 - in einer anderen Variante tritt die Plattform selber als Kreditgeberin gegenüber dem Kreditnehmer auf; dieser hat dann nur die Plattform als kreditgebenden Gegenpart und keine weiteren Pflichten; aus Sicht der Plattform würde hier die Weitergabe der Gelder als "Anlegen" gelten (da die Plattform weiterhin rückzahlbare Publikumseinlagen in den Büchern hat); in diesem Fall wird die Plattform dann entweder (i) den Einlegern Anleihensprospekte (und später das BIB) aushändigen müssen, damit die von ihr weiter gehaltenen Einlagen nicht als Publikumseinlagen gelten; da die Einlagen so als Anleihen gelten, dürfte die Plattform hier dann auch Zins bezahlen oder (ii) die Gelder immer jeweils innerhalb von 60 Tagen an die Kreditnehmer weiterleiten.

- andere Geschäftsmodelle, die auch unter Art. 1a^{bis} BankG laufen könnten sind natürlich etwa das Verwalten von Kryptowährungen, das Betreiben von Wallets, die Kontoführung, usw.

1.2 Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)

Es ist absolut zentral, dass unter der Fintech-Lizenz ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB besteht. Nach Art. 10 WZG legt die Nationalbank die Bedingungen, unter denen „Träger des Zahlungsverkehrs“ bei ihr Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos haben, selber fest; sie hat das in ihren AGBs (Ziff. 2.1.1.) getan. Demnach haben „Banken im Sinne des Bankengesetzes“ Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos. Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG führt die SNB Konten für „Banken und andere Finanzmarktteilnehmer“. Diese Rechtsgrundlagen lassen offen, ob die SNB auch für Träger einer Fintech-Lizenz Girokontos eröffnen muss. Zwar lässt sich argumentieren, dass die Rechtsgrundlage für die Fintech-Lizenz Teil des BankG ist; andererseits vermeidet es Art. 1a^{bis} BankG sorgfältig, von einer Bank zu sprechen. Die Gefahr ist gross, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen und Träger einer Fintech-Lizenz ausschliessen wird. Der Anwendungsbereich von Art. 1a^{bis} BankG würde damit faktisch nochmals reduziert, weil damit keine Zahlungsdienstleistungen angeboten werden können. Denn ohne SNB-Girokonto gibt es keinen Zugang zum SIC und damit auch keinen Zugang zu SECOM und den übrigen Finanzmarktinfrastrukturen.

Swiss Finance Startups beantragt auch diesbezüglich eine Klarstellung im Vernehmlassungsbericht.

1.3 Mindestkapital von 5% ist deutlich zu hoch

Das in Art. 17a Abs. 1 E-BankV geforderte Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu hoch.

Mit diesen Publikumseinlagen darf in keiner Form „gearbeitet“ werden (Anlage- und Verzinsungsverbot) und diese Publikumseinlagen sind in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren (Art. 14f E-BankV). Dementsprechend besteht diesbezüglich kein Risiko, welches durch ein Mindestkapital abgesichert werden müsste.

Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten generell ungeeignet.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Publikumseinlagen eine sehr dynamische Grösse darstellen. Eine Verknüpfung von Publikumseinlagen mit Mindestkapital würde in der Praxis dazu führen, dass bei jeder weiteren Einlage das Mindestkapital der Fintech-Unternehmung angepasst werden müsste. Das ist weder einfach umzusetzen noch zu überwachen.

Bezüglich Mindestkapital sollen deshalb die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts bzw. der jeweiligen Gesellschaftsform zum Zug kommen, wobei darauf zu achten ist, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt ist.

Swiss Finance Startups beantragt daher folgende Anpassung von Art. 17a BankV:

Art. 17a

¹ Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG richtet sich nach den Vorgaben aus dem Obligationenrecht für die jeweilige Gesellschaftsform, wobei das erforderliche Kapital jeweils voll liberiert sein muss.

Flankierend zu Art. 17a Abs. 1 BankV ist es zudem sinnvoll, dass auch "angemessene Sicherheiten" analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Dies ist wie folgt zu formulieren:

Swiss Finance Startups beantragt deshalb folgende Anpassung von Art. 17a Abs. 2 und 3 BankV:

Art. 17a

² Bewilligungsträger müssen über eine angemessene Sicherheit verfügen oder eine Berufs-haftpflichtversicherung abschliessen.

³ Analog zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 22 Abs. 3 FINIG)

2 VKKG: Ziel der Fintech-Vorlage doch noch erreichen

2.1 Grundsatz

Zur Herstellung eines Level-Playing-Fields für alle gewerbsmässig im Bereich Konsumkredite tätigen Marktteilnehmer ist die vorgeschlagene Unterstellung auch jener Geschäftsmodelle unter das KKG zu begrüßen, welche vorsehen, dass nicht gewerbsmässig tätige Darlehensgeber über die gewerbsmässig tätige Vermittlungsplattform Darlehen zu nicht-beruflichen/gewerblichen Zwecken vergeben. Nicht zuletzt aus Konsumentenschutzgründen ist ebenfalls zu begrüßen, dass dadurch alle an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vergebenen Konsumkredite bei der Informationsstelle (IKO) ersichtlich sein werden. Dies entspricht der allgemeinen Regel, wonach Querschnittsregulierungen zum Schutz von Konsumenten oder des ganzen Finanzplatzes sachlogisch auch im Bereich



FinTech uneingeschränkte Geltung beanspruchen müssen. Neben dem KKG gehören dazu etwa auch GwG oder DSG.

Mit der durch diese Vorlage herbeigeführten, fundamentalen Veränderung der Stossrichtung der Fintech-Vorlage ist Swiss Finance Startups dagegen nicht einverstanden. Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. Swiss Finance Startups beantragt, durch zusätzliche Anpassungen der KKG-Gesetzgebung und weiterer Gesetze innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der Fintech-Vorlage gewahrt bleiben würde.

2.2 Abbau von Hürden für Innovation

2.2.1 Umfang der Sicherheit für Crowdlending-Plattformen zu hoch

Betrifft Art. 7a VKKG

Als reine Vermittler bieten Crowdlending Plattformen kein nennenswertes Risiko. Es ist damit nicht ersichtlich warum sie 100 000 CHF als Sicherheit stellen müssen.

2.2.2 Übergangsfristen zu kurz

Betrifft Art. 9b VKKG

Die vorgesehenen Übergangsfristen sind zu kurz bemessen. Trotz der schnellen Innovationsfähigkeit Schweizer Startup Unternehmen ist eine technische Anpassung sowie Umsetzung innerhalb der vorgesehenen 3-Monats-Frist nicht möglich. Der Bau entsprechender Schnittstellen sowie die Anpassung der Abläufe benötigt mehr Zeit.

2.2.3 Formvorschriften

Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf verhindern, zu Medienbrüchen (z.B. Abbruch des über die Website eines entsprechenden Providers laufenden Onboarding-Prozesses für ein dem KKG unterstelltes Produkt) und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können daher enorme Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden, wenn **als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“** verlangt wird. Dies entspricht dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu fördern (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3 u. Art. 64 Abs. 3 Bst c u. d FIDLEG, Erfüllung von Informationspflichten u. Veröffentlichung von Prospekten elektronisch möglich). Die Formulierung "durch Text nachweisbare Form" ist zudem technologieneutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt.

Beispielsweise im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG.

Auch wenn es für Finanzintermediäre inzwischen theoretisch möglich ist, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen, sind solche Einschränkungen äusserst umständlich und unnötig. Dies insbesondere deshalb, weil sämtliche **Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG** auch so abgebildet werden können, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind. Dies soll im Folgenden kurz erläutert werden:

- **Übereilungsschutz:** Eine wichtige Funktion von Formvorschriften ist der Schutz der erklärenden Person vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen. Dieser Übereilungsschutz kann jedoch auch in einer digital-verträglichen Weise gesetzlich gewährleistet werden, beispielsweise durch Einräumung von Widerrufsrechten. Gerade ein solches ist in Art. 16 KKG bereits enthalten. Die Widerrufsfrist wurde sodann per 1.1.2016 von 7 auf 14 Tage verdoppelt, was sicher genügend Übereilungsschutz darstellt. Bei andern Themen ausserhalb des KKG, bei welchen ein Widerrufsrecht allenfalls als nicht opportun erscheint, kann stattdessen z.B. ein strukturierter elektronischer Prozess dadurch Übereilungsschutz sicherstellen, dass der Kunde vor seinem Entscheid technisch zwingend Informations- und Risikoauflärungsmasken durchlaufen muss. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von erklärenden Personen einem Wandel unterworfen ist. So kann wie erwähnt sogar ein Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden. Eine entsprechende Anpassung auch des KKG wäre demnach angezeigt.
- **Beweisfunktion:** Formvorschriften führen weiter zu klaren Verhältnissen, indem klargestellt und bewiesen werden kann, dass, gegenüber von oder mit wem und mit welchem Inhalt eine Erklärung abgegeben worden oder ein Geschäft zustande gekommen ist. Zu Beweiszwecken ist jedoch längst kein Papier und keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig (vgl. dazu den Urkundenbegriff in Art 177 ZPO, gemäss welchem nebst Schriftstücken u.a. auch elektronische Dateien und dergleichen gelten, soweit sie geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen). Das KKG schreibt vor, dass die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des Konsumkreditvertrags erhält. Auch der Inhalt dieses Vertrags ist gesetzlich bis ins letzte Detail vorgeschrieben. Eine Formvorschrift zur Erfüllung der Beweisfunktion ist im Bereich des KKG daher unnötig.
- **Aufklärungsfunktion:** Die Formvorschrift der notariellen Beurkundung hat darüber hinaus den Zweck, eine sachkundige Aufklärung der erklärenden

Personen zu gewährleisten, z.B. beim Grundstückskauf. Das Schriftlichkeitserfordernis im KKG hat keine Aufklärungsfunktion, da auch alle elektronisch generierten Verträge den gleichen Inhalt aufweisen müssen, wie Verträge auf Papier.

Die alternative Formvorschrift "durch Text nachweisbare Form" soll im Übrigen nicht nur mit Wirkung für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden, sondern muss sachlogisch für alle Gruppen von Anbietern gelten. Andernfalls würde die Alternative wettbewerbsverzerrend zu Lasten etablierter Anbieter wirken, was es zu vermeiden gilt.

Swiss Finance Startups beantragt daher folgende Ergänzung des VKKG:

Art. 1^{bis} Das Schriftlichkeitserfordernis für Konsumkreditverträge ist eingehalten, wenn Schriftlichkeit nach Art. 13 f. OR vorliegt oder der Vertrag in einer in Text nachweisbaren Form abgeschlossen wird.

Vorstehend für Art. 1^{bis} VKKG geforderte Liberalisierung der Anforderung der "Schriftlichkeit" muss darüber hinaus selbstverständlich auch bei allen andern Themen, von welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind, realisiert werden. Systemkonform muss dies ebenfalls mit Wirkung für sämtliche Gruppen von Anbietern erfolgen, nicht nur für neue FinTech-Anbieter. Dies ist Folge der generellen Notwendigkeit von wettbewerbs- und technologieutraler Regulierung (vgl. dazu Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2018 über Einsatz innovativer Technologien im Bereich der Finanzmarktaufsicht und -regulierung (RegTech), S. 19 ff., insb. S. 21; Bericht des Bundesrates zur Umfrage "Digitaler Test" vom 29.8.2018, S. 8 ff.). Nur so entsteht ein in sich stimmiges regulatorisches Gesamtkonzept, welches mit dem fortschreitenden Trend zur Digitalisierung weiterhin mitzuhalten vermag und sinnvolle Innovation nicht verhindert, sondern im Gegenteil fördert, z.B. durch Verhinderung von Medienbrüchen. Gerade Formvorschriften sind zudem generell einheitlich mit Bezug auf sämtliche Anbieter-Gruppen zur Anwendung zu bringen. Andernfalls wären die getroffenen Vereinbarungen z.B. im Falle einer Geschäftsübertragung mangels Einhaltung von Formvorschriften regelmässig nicht mehr gültig. Damit würden Formvorschriften im operativen Alltag geschäftsverhindernd und damit kontraproduktiv wirken. Dies gilt es zu verhindern.

Zu denken ist insbesondere an folgende prominenten und wichtigen Fälle:

- a) **Bekämpfung von Geldwäscherei:** Anforderung von Art. 4 Abs. 2 GwG (i.V.m. Art. 305^{ter} StGB), zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine "schriftliche" Erklärung einzufordern;



SWISS FINANCE
STARTUPS

- b) **Rechtsgeschäfte:** Erfordernis "schriftlicher" Abtretungen (Art. 165 Abs. 1 OR);
- c) **Sicherungsrechte:** Anforderung "Schriftlichkeit" von Forderungspfandrechten (Art. 900 Abs. 1 ZGB), Nachverpfändungen (Art. 886 u. 903 ZGB) und Bürgschaften (Art. 493 Abs. 1 OR);
- d) **Verwahrung von Effekten:** Anforderung der "schriftlichen" Einräumung des Nutzungsrechts, wenn Kontoinhaber nicht qualifizierte Anleger nach Art. 10 KAG bzw. professionelle oder institutionelle Anleger nach Art. 4 f. FIDLEG sind (Art. 22 Abs. 2 BEG);
- e) **Durchsetzung von Rechtsansprüchen:** Im **Gerichtsverfahren**, insb. Anforderungen an Beweismittel "Schriftstücke" als Urkunden (Art. 177 ZPO, hier nur Präzisierung nötig, da Umschreibung insgesamt bereits weit; vgl. oben S. 6) u. "schriftliche" Auskunft (Art. 168 Abs. 1 Bst e i.V.m. Art. 190 Abs. 1 u. 2 ZPO), und in der **Vollstreckung**, insb. "Unterschrift" für Schuldanerkennung als provisorischer Rechtsöffnungstitel (Art. 82 Abs. 1 SchKG), aber auch "schriftliches" Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 1 SchKG), "schriftliche" Erhebung von Rechtsvorschlag u. nachträglichem Rechtsvorschlag (Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Abs. 2 u. Art. 179 Abs. 1 SchKG) sowie "schriftliche" Stellungnahme im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 84 Abs. 2 SchKG).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Per e-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundeshausgasse 3
3003 Bern

Zürich, 14. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Bankenverordnung (BankV) und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) eingeladen haben. Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere Arbeitsgruppe Regulations beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete und hat auch im Gesetzgebungsprozess zur Fintech-Gesetzgebung bereits mehrfach ihre Positionen dargelegt (vgl. Stellungnahme zur Fintech-Vorlage, zum E-ID-Gesetz und zur Änderung des KKG).

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zur Änderung der Bankenverordnung (BankV)

1. Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist allzu eng und schränkt den Anwendungsbereich der „Fintech-Lizenz“ empfindlich ein. Der Erläuterungsbericht ist zudem teilweise verwirrend. Es muss im Vernehmlassungsbericht klar gestellt werden, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „Fintech-Lizenz“ gegeben sind.
2. Es muss im Vernehmlassungsbericht klar gestellt werden, dass die neuen Bewilligungsträger ein Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) eröffnen können, andernfalls kaum sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten für die neue „Fintech-Lizenz“ bestehen.
3. Das Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu hoch, angesichts der Tatsache, dass mit diesen Publikumseinlagen in keiner Form „gearbeitet“ werden darf und diese in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren sind.

Zur Änderung der Verordnung zum KKG (VKKG)

4. SFTI hat bereits in früheren Stellungnahmen (zur Fintech-Vorlage, zum E-ID-Gesetz und zur Änderung des KKG) die Herstellung eines regulatorischen Level-Playing-Fields im Rahmen der Gesetzgebung befürwortet. Entsprechend stimmt SFTI der KKG-

Revision und auch der nun vorgelegten Änderung der dazugehörigen Verordnung im Grundsatz zu.

5. Diese Änderungen führen zu einer fundamentalen Veränderung der Stossrichtung der Fintech-Vorlage mit welcher SFTI nicht einverstanden ist. Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. SFTI beantragt deshalb erneut, durch zusätzliche Anpassungen (nun wenigstens der Verordnung) innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der Fintech-Vorlage gewahrt bleiben würde. Konkret ist in der Verordnung festzulegen, dass das Formerfordernis der Schriftlichkeit im KKG durch Verwendung einer „in Text nachweisbaren Form“ erfüllt wird.
6. Die Liberalisierung der Formvorschrift "Schriftlichkeit" muss auch bei allen andern Themen erfolgen, von welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind.

Inhalt

1	BankV.....	3
1.1	Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots.....	3
1.2	Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)	4
1.3	Mindestkapital von 5% ist deutlich zu hoch.....	5
2	VKKG: Ziel der Fintech-Vorlage doch noch erreichen	5
2.1	Grundsatz	5
2.2	Abbau von Hürden für Innovation.....	6

1 BankV

1.1 Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots

Das Anlage- und Verzinsungsverbot besagt, dass die entgegengenommenen Einlagen (bis CHF 100 Mio.) bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung oder Rückzahlung weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Die Bedeutung dieser Bestimmung war umstritten. Die FINMA legte sie in ihrem Rundschreibens 2008/3: „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ sehr restriktiv aus und verlangte: *«dass die von den Kunden einbezahlten Einlagen bis zur Weiterleitung oder Rückzahlung dauernd und liquide zur Verfügung stehen. Die Einlagen dürfen dabei nicht auf den üblichen Geschäftskonti des Unternehmens für den laufenden Betrieb gehalten werden, sondern es ist für das Halten der Einlagen mindestens ein davon getrenntes Bankkonto einzurichten.»* (vgl. Rz. 8.2 FINMA-RS 08/3). Diese restriktive Auslegung wird nun im Erläuterungsbericht zur Revision der BankV übernommen. Dort wird ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten. Als Beispiel wird die Verwahrung als Sichtguthaben auf einem vom Eigenbestand getrennten Bankkonto ohne restriktive Abzugsbeschränkung genannt (vgl. S. 16 f. des Erläuterungsberichts).

SFTI beantragt eine Präzisierung und Klarstellung des Anlage- und Verzinsungsverbots im Vernehmlassungsbericht wie folgt:

(Der Einfachheit halber wird nachstehend von „Unternehmen“ gesprochen, wenn eine Person nach Art. 1a^{bis} BankG gemeint ist.)

- Das Unternehmen darf den Einlegern für die Publikumseinlagen keinen Zins bezahlen.
- Das Unternehmen darf die Publikumseinlagen nicht auf eigene Rechnung anlegen bzw. verwenden.
- Im Übrigen sind in dieser „Fintech-Lizenz“ oder „Bank-Lizenz-light“ alle Tätigkeiten erlaubt, die mit der vollen Bank-Lizenz erlaubt sind.

Das heisst konkret:

- Das Unternehmen darf für die Publikumseinlagen den Einlegern keinen Zins bezahlen;
- das Unternehmen muss die entgegengenommenen Publikumseinlagen von den eigenen Mitteln separieren und es kann sie je nach Abmachung mit den Einlegern grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit auf einem Bankkonto halten (und zwar anders als in der „Sandbox“ bis zu einem Betrag von CHF 100 Mio.);
- andere Möglichkeiten, die Einlagen auf eine vergleichbar liquide und solide Weise zu halten, bspw. in Bundesobligationen u. ä. m. sind auch denkbar; diese Möglichkeiten (sie wären zum Schutze der Einleger sicher eher restriktiv zu handhaben) könnten in der Verordnung noch näher definiert werden; ohne jegliche Flexibilisierung in diese Richtung wären demgegenüber zahlreiche FinTech-Projekte etwa im Bereich Private Equity insbesondere im aktuellen Tiefzins-Marktumfeld wirtschaftlich zum Vornherein zum Scheitern verurteilt;
- das Verbot des Anlegens bedeutet, dass das Unternehmen (anders als das Gewerbe in der Sandbox!) die Publikumseinlagen nicht für den eigenen Bedarf, bspw. für die Anschaffung einer Produktionsanlage, für Spekulationen oder zum eigenen Verbrauch verwenden darf;

- das Verbot des Anlegens bedeutet hingegen nicht, dass die Publikumseinlagen grundsätzlich nicht an einen Dritten weitergegeben werden dürfen; dieses ist bspw. bei einer Plattform ja wohl gerade der Geschäftszweck;
- massgeblich ist, wie die Weitergabe rechtlich ausgestaltet ist; es sind zwei Varianten denkbar:
 - in der Regel agiert die Plattform als Vermittlerin, das heisst, der Kreditnehmer schliesst mit den ihm vermittelten Crowd-Kreditgebern einzelne Darlehensverträge ab; mit der Weiterleitung der Gelder hat die Plattform diese Publikumseinlagen nicht mehr in ihren Büchern und der Kreditnehmer tritt an ihre Stelle; damit der Kreditnehmer dann nicht selber zur Bank wird, muss (i) die Anzahl der Kreditgeber (insgesamt des Unternehmens) auf 20 limitiert oder müssen (ii) die Voraussetzungen für die „Sandbox“ nach BankV (insgesamt für das Unternehmens) gegeben sein oder muss (iii) der Kreditnehmer den Kreditgebern einen Anleiheprospekt abgeben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. b Bankenverordnung, später mit FIDLEG dann ein Basisinformationsblatt BIB; vgl. Art. 58 ff. FIDLEG); die von ihm entgegengenommenen Gelder gelten dann nicht als Publikumseinlagen; dieses Dokument könnte ihm von der Plattform als Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;
 - in einer anderen Variante tritt die Plattform selber als Kreditgeberin gegenüber dem Kreditnehmer auf; dieser hat dann nur die Plattform als kreditgebenden Gegenpart und keine weiteren Pflichten; aus Sicht der Plattform würde hier die Weitergabe der Gelder als "Anlegen" gelten (da die Plattform weiterhin rückzahlbare Publikumseinlagen in den Büchern hat); in diesem Fall wird die Plattform dann entweder (i) den Einlegern Anleiheprospekte (und später das BIB) aushändigen müssen, damit die von ihr weiter gehaltenen Einlagen nicht als Publikumseinlagen gelten; da die Einlagen so als Anleihen gelten, dürfte die Plattform hier dann auch Zins bezahlen oder (ii) die Gelder immer jeweils innerhalb von 60 Tagen an die Kreditnehmer weiterleiten.
- andere Geschäftsmodelle, die auch unter Art. 1a^{bis} BankG laufen könnten sind natürlich etwa das Verwalten von Kryptowährungen, das Betreiben von Wallets, die Kontoführung, usw.

1.2 Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)

Es ist absolut zentral, dass unter der Fintech-Lizenz ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB besteht. Nach Art. 10 WZG legt die Nationalbank die Bedingungen, unter denen „Träger des Zahlungsverkehrs“ bei ihr Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos haben, selber fest; sie hat das in ihren AGBs (Ziff. 2.1.1.) getan. Demnach haben „Banken im Sinne des Bankengesetzes“ Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos. Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG führt die SNB Konten für „Banken und andere Finanzmarktteilnehmer“. Diese Rechtsgrundlagen lassen offen, ob die SNB auch für Träger einer Fintech-Lizenz Girokontos eröffnen muss. Zwar lässt sich argumentieren, dass die Rechtsgrundlage für die Fintech-Lizenz Teil des BankG ist; andererseits vermeidet es Art. 1a^{bis} BankG sorgfältig, von einer Bank zu sprechen. Die Gefahr ist gross, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen und Träger einer Fintech-Lizenz ausschliessen wird. Der Anwendungsbereich von Art. 1a^{bis} BankG würde damit faktisch nochmals reduziert, weil damit keine Zahlungsdienstleistungen angeboten werden können. Denn ohne SNB-Girokonto gibt es keinen Zugang zum SIC und damit auch keinen Zugang zu SECOM und den übrigen Finanzmarktinfrastrukturen.

SFTI beantragt auch diesbezüglich eine Klarstellung im Vernehmlassungsbericht.

1.3 Mindestkapital von 5% ist deutlich zu hoch

Das in Art. 17a Abs. 1 E-BankV geforderte Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu hoch.

Mit diesen Publikumseinlagen darf in keiner Form „gearbeitet“ werden (Anlage- und Verzinsungsverbot) und diese Publikumseinlagen sind in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren (Art. 14f E-BankV). Dementsprechend besteht diesbezüglich kein Risiko, welches durch ein Mindestkapital abgesichert werden müsste.

Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten generell ungeeignet.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Publikumseinlagen eine sehr dynamische Grösse darstellen. Eine Verknüpfung von Publikumseinlagen mit Mindestkapital würde in der Praxis dazu führen, dass bei jeder weiteren Einlage das Mindestkapital der Fintech-Unternehmung angepasst werden müsste. Das ist weder einfach umzusetzen noch zu überwachen.

Bezüglich Mindestkapital sollen deshalb die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts bzw. der jeweiligen Gesellschaftsform zum Zug kommen, wobei darauf zu achten ist, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt ist.

SFTI beantragt daher folgende Anpassung von Art. 17a BankV:

Art. 17a

¹ Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG richtet sich nach den Vorgaben aus dem Obligationenrecht für die jeweilige Gesellschaftsform, wobei das erforderliche Kapital jeweils voll liberiert sein muss.

Flankierend zu Art. 17a Abs. 1 BankV ist es zudem sinnvoll, dass auch "angemessene Sicherheiten" analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Dies ist wie folgt zu formulieren:

SFTI beantragt deshalb folgende Anpassung von Art. 17a Abs. 2 und 3 BankV:

Art. 17a

² Bewilligungsträger müssen über eine angemessene Sicherheit verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

³ Analog zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 22 Abs. 3 FINIG)

2 VKKG: Ziel der Fintech-Vorlage doch noch erreichen

2.1 Grundsatz

Zur Herstellung eines Level-Playing-Fields für alle gewerbsmässig im Bereich Konsumkredite tätigen Marktteilnehmer ist die vorgeschlagene Unterstellung auch jener Geschäftsmodelle unter das KKG zu begrüßen, welche vorsehen, dass nicht gewerbsmässig tätige Darlehensgeber über die

gewerbsmässig tätige Vermittlungsplattform Darlehen zu nicht-beruflichen/gewerblichen Zwecken vergeben. Nicht zuletzt aus Konsumentenschutzgründen ist ebenfalls zu begrüssen, dass dadurch alle an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vergebenen Konsumkredite bei der Informationsstelle (IKO) ersichtlich sein werden. Dies entspricht der allgemeinen Regel, wonach Querschnittsregulierungen zum Schutz von Konsumenten oder des ganzen Finanzplatzes sachlogisch auch im Bereich FinTech uneingeschränkte Geltung beanspruchen müssen. Neben dem KKG gehören dazu etwa auch GwG oder DSG.

Mit der durch diese Vorlage herbeigeführten, fundamentalen Veränderung der Stossrichtung der Fintech-Vorlage ist SFTI dagegen nicht einverstanden. Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. SFTI beantragt, durch zusätzliche Anpassungen der KKG-Gesetzgebung und weiterer Gesetze innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der Fintech-Vorlage gewahrt bleiben würde.

2.2 Abbau von Hürden für Innovation

Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf verhindern, zu Medienbrüchen (z.B. Abbruch des über die Website eines entsprechenden Providers laufenden Onboarding-Prozesses für ein dem KKG unterstelltes Produkt) und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können daher enorme Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden, wenn **als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“** verlangt wird. Dies entspricht dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu fördern (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3 u. Art. 64 Abs. 3 Bst c u. d FIDLEG, Erfüllung von Informationspflichten u. Veröffentlichung von Prospekten elektronisch möglich). Die Formulierung "durch Text nachweisbare Form" ist zudem technologieneutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt. Beispielsweise im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG.

Auch wenn es für Finanzintermediäre inzwischen theoretisch möglich ist, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen, sind solche Einschränkungen äusserst umständlich und unnötig. Dies insbesondere deshalb, weil sämtliche **Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG** auch so abgebildet werden können, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind. Dies soll im Folgenden kurz erläutert werden:

- **Übereilungsschutz:** Eine wichtige Funktion von Formvorschriften ist der Schutz der erklärenden Person vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen. Dieser Übereilungsschutz kann jedoch auch in einer digital-verträglichen Weise gesetzlich gewährleistet werden, beispielsweise durch Einräumung von Widerrufsrechten. Gerade ein solches ist in Art. 16 KKG bereits enthalten. Die Widerrufsfrist wurde sodann per 1.1.2016 von 7 auf 14 Tage verdoppelt, was sicher genügend Übereilungsschutz darstellt. Bei andern Themen ausserhalb des KKG, bei welchen ein Widerrufsrecht allenfalls als nicht opportun erscheint, kann stattdessen z.B. ein strukturierter elektronischer Prozess dadurch Übereilungsschutz sicherstellen, dass der Kunde vor seinem Entscheid technisch zwingend Informations- und Risikoaufklärungsmasken durchlaufen muss.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von erklärenden Personen einem Wandel unterworfen ist. So kann wie erwähnt sogar ein Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden. Eine entsprechende Anpassung auch des KKG wäre demnach angezeigt.

- **Beweisfunktion:** Formvorschriften führen weiter zu klaren Verhältnissen, indem klargestellt und bewiesen werden kann, dass, gegenüber von oder mit wem und mit welchem Inhalt eine Erklärung abgegeben worden oder ein Geschäft zustande gekommen ist.

Zu Beweis Zwecken ist jedoch längst kein Papier und keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig (vgl. dazu den Urkundenbegriff in Art 177 ZPO, gemäss welchem nebst Schriftstücken u.a. auch elektronische Dateien und dergleichen gelten, soweit sie geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen). Das KKG schreibt vor, dass die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des Konsumkreditvertrags erhält. Auch der Inhalt dieses Vertrags ist gesetzlich bis ins letzte Detail vorgeschrieben. Eine Formvorschrift zur Erfüllung der Beweisfunktion ist im Bereich des KKG daher unnötig.

- **Aufklärungsfunktion:** Die Formvorschrift der notariellen Beurkundung hat darüber hinaus den Zweck, eine sachkundige Aufklärung der erklärenden Personen zu gewährleisten, z.B. beim Grundstückskauf. Das Schriftlichkeitserfordernis im KKG hat keine Aufklärungsfunktion, da auch alle elektronisch generierten Verträge den gleichen Inhalt aufweisen müssen, wie Verträge auf Papier.

Die alternative Formvorschrift "durch Text nachweisbare Form" soll im Übrigen nicht nur mit Wirkung für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden, sondern muss sachlogisch für alle Gruppen von Anbietern gelten. Andernfalls würde die Alternative wettbewerbsverzerrend zu Lasten etablierter Anbieter wirken, was es zu vermeiden gilt.

SFTI beantragt daher folgende Ergänzung des VKKG:

Art. 1^{bis} Das Schriftlichkeitserfordernis für Konsumkreditverträge ist eingehalten, wenn Schriftlichkeit nach Art. 13 f. OR vorliegt oder der Vertrag in einer in Text nachweisbaren Form abgeschlossen wird.

Vorstehend für Art. 1^{bis} VKKG geforderte Liberalisierung der Anforderung der "Schriftlichkeit" muss darüber hinaus selbstverständlich auch bei allen andern Themen, von welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind, realisiert werden. Systemkonform muss dies ebenfalls mit Wirkung für sämtliche Gruppen von Anbietern erfolgen, nicht nur für neue FinTech-Anbieter. Dies ist Folge der generellen Notwendigkeit von wettbewerbs- und technologieneutraler Regulierung (vgl. dazu Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2018 über Einsatz innovativer Technologien im Bereich der Finanzmarktaufsicht und -regulierung (RegTech), S. 19 ff., insb. S. 21; Bericht des Bundesrates zur Umfrage "Digitaler Test" vom 29.8.2018, S. 8 ff.). Nur so entsteht ein in sich stimmiges regulatorisches Gesamtkonzept, welches mit dem fortschreitenden Trend zur Digitalisierung weiterhin mitzuhalten vermag und sinnvolle Innovation nicht verhindert, sondern im Gegenteil fördert, z.B. durch Verhinderung von Medienbrüchen. Gerade Formvorschriften sind zudem generell einheitlich mit Bezug auf sämtliche Anbieter-Gruppen zur Anwendung zu bringen. Andernfalls wären die getroffenen Vereinbarungen z.B. im Falle einer Geschäftsübertragung mangels Einhaltung von

Formvorschriften regelmässig nicht mehr gültig. Damit würden Formvorschriften im operativen Alltag geschäftsverhindernd und damit kontraproduktiv wirken. Dies gilt es zu verhindern.

Zu denken ist insbesondere an folgende prominenten und wichtigen Fälle:

- a) **Bekämpfung von Geldwäscherei:** Anforderung von Art. 4 Abs. 2 GwG (i.V.m. Art. 305^{ter} StGB), zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine "schriftliche" Erklärung einzufordern;
- b) **Rechtsgeschäfte:** Erfordernis "schriftlicher" Abtretungen (Art. 165 Abs. 1 OR);
- c) **Sicherungsrechte:** Anforderung "Schriftlichkeit" von Forderungspfandrechten (Art. 900 Abs. 1 ZGB), Nachverpfändungen (Art. 886 u. 903 ZGB) und Bürgschaften (Art. 493 Abs. 1 OR);
- d) **Verwahrung von Effekten:** Anforderung der "schriftlichen" Einräumung des Nutzungsrechts, wenn Kontoinhaber nicht qualifizierte Anleger nach Art. 10 KAG bzw. professionelle oder institutionelle Anleger nach Art. 4 f. FIDLEG sind (Art. 22 Abs. 2 BEG);
- e) **Durchsetzung von Rechtsansprüchen:** Im **Gerichtsverfahren**, insb. Anforderungen an Beweismittel "Schriftstücke" als Urkunden (Art. 177 ZPO, hier nur Präzisierung nötig, da Umschreibung insgesamt bereits weit; vgl. oben S. 6) u. "schriftliche" Auskunft (Art. 168 Abs. 1 Bst e i.V.m. Art. 190 Abs. 1 u. 2 ZPO), und in der **Vollstreckung**, insb. "Unterschrift" für Schuldanerkennung als provisorischer Rechtsöffnungstitel (Art. 82 Abs. 1 SchKG), aber auch "schriftliches" Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 1 SchKG), "schriftliche" Erhebung von Rechtsvorschlag u. nachträglichem Rechtsvorschlag (Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Abs. 2 u. Art. 179 Abs. 1 SchKG) sowie "schriftliche" Stellungnahme im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 84 Abs. 2 SchKG).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter Arbeitsgruppe Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Co-Director SFTI und Mitglied der AG Fintech Regulations

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les banques (autorisation FinTech)

Destinataire	Département fédéral des finances DFF
Expéditeur	SwissBorg SA
Courriel	legal@swissborg.com
Date de l'avis	20 septembre 2018

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Ordonnance sur les banques (OB)					
D'une manière générale					
Quelle est votre appréciation du projet dans son intégralité?	☐	☒	☐	De manière générale, nous saluons la volonté de créer une autorisation spécifique pour les FinTech ainsi que les efforts consentis pour laisser à ces dernières l'espace nécessaire à leur développement. Le projet dans son ensemble englobe effectivement ces modèles d'affaires innovants qui nécessitent l'acceptation de dépôts du public et ôte certains freins à l'innovation. Toutefois, et nonobstant la volonté de mettre en place une législation qui ne dépend pas directement d'un type de technologie spécifique, nous considérons que certaines dispositions du projet risquent, de fait, d'exclure d'emblée – ou à tout le moins de retarder – le développement de modèles d'affaires qui ne trouvent aucun écho dans la législation existante, ou qui ne sont pas le prolongement technologique de modèle existant. Ainsi, ces initiatives résolument innovantes, de par leur nature et leur fonctionnement intrinsèque, ne seraient pas en mesure de se mettre en conformité avec les exigences réglementaires.	Nous proposons, de manière générale, qu'un effort supplémentaire soit consenti pour que la révision de l'Ordonnance sur les banques n'exclue pas d'emblée les DAO et enterre, de ce fait, toute possibilité d'étendre leurs activités en Suisse. Nous nous permettons ci-après de relever certaines dispositions qui, à notre avis, seraient dommageables à l'émergence de telles organisations et de formuler des propositions à cet égard.

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
				Les Organisations Autonomes Décentralisées (Decentralized Autonomous Organizations, DAO), en particulier, constituent de tels modèles. Aujourd'hui, les DAO sont encore à un stade peu avancé de leur développement, mais leur essor semble inexorable. Le système permettant leur création étant basé sur le territoire helvétique, la Suisse gagnerait à ne pas fermer une porte définitive à mode de gouvernance innovateur.	
Autres remarques				...	...
En particulier					
Chapitre 1: Dispositions générales					
Art. 1 (Objet)	☐	☒	☐	Notre réserve porte sur l'alinéa 2, qui consacre l'application par analogie des dispositions de l'ordonnance. Une application par analogie a certes le mérite de laisser aucune lacune formelle dans le texte de l'ordonnance, néanmoins une telle application pourrait nuire au but même de la révision de prévoir des dispositions particulières pour une nouvelle catégorie d'autorisation. Il serait bienvenu qu'une étude plus approfondie soit menée afin de déterminer quelles dispositions existantes seraient appliquées par analogie, et d'en dresser un tableau comparatif. Ainsi, aucune lacune ne serait laissée dans le texte, et ce texte gagnerait en clarté et en prévisibilité.	Nous proposons que, suite à l'étude de chaque disposition de l'ordonnance, le contenu de l'alinéa 2 soit retiré de l'article premier et adjoint, en lieu et place, à chaque disposition applicable par analogie. En outre, nous proposons que, alternativement, la FINMA clarifie la signification de « application par analogie », e.g. dans une circulaire.
Art. 2 (Banques)	☒	☐	☐	Il est tout à fait bienvenu que les définitions figurent désormais directement dans une loi fédérale plutôt que dans l'ordonnance qui l'accompagne.	...
Art. 3 (Non-banques)	☒	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Art. 6 (Exercice d'une activité à titre professionnel)	☒	☐	☐	...	...
Art. 7a (Obligation d'informer des personnes visées à l'art. 1b OB)	☐	☒	☐	Combien de temps est suffisant avant la conclusion d'un contrat ? Vu que l'art. 9 de la loi sur les services financiers prévoit clairement le moment et la forme de la communication des informations, il serait préférable d'avoir ici une formulation identique. Un tel procédé aurait le mérite d'éviter une incertitude dans l'ordonnance.	Alinéa 2 : « Les personnes visées par l'art. 1b LB informent leurs clients avant la conclusion d'un contrat. »
Chapitre 2: Autorisations Section 1					
Art. 8 (Indications sur les personnes et les détenteurs de participations)	☒	☐	☐	...	...
Art. 8a (Modification des faits)	☒	☐	☐	...	...
Section 2a					
Art. 14a (Forme juridique, siège et activité principale)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14b (Champ d'activité)	☐	☒	☐	Dans le contexte des fintech, le champ géographique peut être d'emblée très étendu dans un souci de couvrir les marchés les plus adéquats pour le déploiement des activités. Une fintech suisse peut, dès sa création et avant même de trouver une source de financement, vouloir définir un champ géographique large, afin d'attirer un maximum d'investisseurs. S'il est bienvenu de mettre en relation le champ d'activité, le rayon géographique, l'organisation d'une fintech et ses ressources financières, le rayon géographique ne devrait pouvoir être réduit que dans la mesure où le modèle d'affaire/business plan est manifestement disproportionné par rapport aux ressources ciblées et à l'organisation prévue.	Alinéa 2 : « Le champ d'activité doit correspondre aux ressources financières et à l'organisation administrative de la personne. »

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Art. 14c (Gestion)	☐	☒	☐	S'il est entendu que l'assujettissement d'une personne morale à la surveillance de la FINMA est déterminé par le principe de territorialité, l'exigence de l'alinéa 1 tel qu'il est rédigé, sans aucune forme de réserve, ne permettra pas l'inclusion des DAO. Si une telle organisation venait à vouloir proposer des services qui entreraient dans le champ d'application de l'ordonnance, les exigences de gestion qu'imposerait le présent article 14c serait un véritable frein à leur développement en Suisse. Ainsi, même si nous comprenons qu'un développement législatif à cet égard peut paraître prématuré, nous suggérons néanmoins d'assurer déjà la possibilité de prise en compte des modèles de gouvernance des DAO, en ajoutant un 3 ^{ème} alinéa, calquée sur la formulation de l'art. 14 ^e al. 5 ci-après. Il nous semble que la FINMA serait plus à même de déterminer si une DAO peut ou non bénéficier d'une exception aux règles de gestion. Parmi les conditions qui pourraient être imposées pourrait figurer celle de devoir élire en Suisse un représentant légal pour toutes les prises de contact entre la FINMA et la DAO.	³ Dans certains cas particuliers, lorsque le modèle de gouvernance d'une personne visée à l'art. 1b LB le requiert, la FINMA peut accorder une exception aux exigences énoncées aux al. 1 et 2 et la subordonner à certaines conditions.
Art. 14d (Organes)	☒	☐	☐	...	...
Art. 14e (Compliance et gestion des risques)	☒	☐	☐	Ces exigences sont cruciales et bienvenues. Nous saluons le travail de rédaction de cette disposition. Par ailleurs, la possibilité que laisse l'alinéa 5 à la FINMA d'assouplir les exigences sous certaines conditions permettra de mieux prendre en considération les spécificités de certaines fintechs.	...
Art. 14f (Garde de dépôts du public)	☐	☐	☒	L'obligation de garder les dépôts du public en Suisse peut constituer un réel problème pour les actifs cryptographiques (cryptoassets) et être un frein à l'innovation en termes de disponibilité. Une telle obligation est une perte de flexibilité et rendrait les Fintech trop	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
				dépendantes de services mal alignés avec la nécessité de pouvoir disposer des actifs 24/24, 7/7 à la disposition des déposants. Ainsi, l'obligation de garder les dépôts du public en Suisse devrait uniquement s'appliquer aux actifs en monnaie standard. Par ailleurs, il est mal aisé de concevoir une ségrégation des dépôts d'actifs cryptographiques vu le fonctionnement intrinsèque de ce type d'actifs.	
Art. 14g (Conflits d'intérêts)	☒	☐	☐	...	...
Art. 16 (titre seulement)	☒	☐	☐	...	...
Art. 17a (Capital minimum des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	Ces exigences sont les bienvenues.	...
Art. 24a (Groupes financiers formés par des personnes visées à l'art. 1b OB)	☒	☐	☐	Ces exigences sont tout à fait compréhensibles.	...
Ordonnance sur la surveillance de la révision (OSRev)					
En particulier					
Préambule	☐	☐	☐	...	...
Section 1					
Art. 11a (Agrément pour l'audit selon les lois sur les marchés financiers)	☐	☐	☐	...	...
Art. 11c (Incompatibilité)	☐	☐	☐	...	...
Art. 11d^{bis} (Connaissances techniques et expérience pour l'audit des personnes visées à l'art. 1b OB)	☐	☐	☐	...	...
Section 5					
Art. 38 (Agrément)	☐	☐	☐	...	...
Art. 42 (Redevance de surveillance)	☐	☐	☐	...	...

	Adhésion	Réserve	Refus	Remarques	Propositions
Section 7					
Art. 51c (Disposition transitoire)	☐	☐	☐	...	...
Ordonnance relative à la loi fédérale sur le crédit à la consommation (OLCC)					
En particulier					
Section 2					
Art. 3 (Système d'information sur les crédits à la consommation)	☐	☐	☐	...	...
Section 3					
Art. 7a (Étendue de la sûreté)	☐	☐	☐	...	...
Section 4					
Art. 9b (Disposition transitoire)	☐	☐	☐	...	...
Annexe	☐	☐	☐	...	...



Switzerland AG
Hofackerstrasse 13
8032 Zürich

SIF Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Kommunikation

Michel Lalive d'Épinay
michel@lend.ch
+4179 931 42 27

Frank Wettstein
frank.wettstein@sif.admin.ch

Zürich, 25. September 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Wettstein

Mit Interesse haben wir die Unterlagen zur Änderung der Bankenverordnung gelesen, insbesondere betreffend die Ausnahmen zur gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen gemäss Art. 6 BankV.

Switzerland AG ist eine der führenden Crowdlending-Plattformen in der Schweiz und wir durften uns bisher stets aktiv in die Diskussionen zur Regulierung einbringen. Am 2. Februar 2018 empfing uns Herr Dorner freundlicherweise in Bern und wir durften ihm unsere Sicht zum Thema „Gewerbsmässigkeit“ darlegen. In Nachgang haben wir gemeinsam mit der Swiss Marketplace Lending Association SMLA (Prof. Andreas Dietrich) und der Anwaltskanzlei WalderWyss (Dr. Thomas Müller) konkrete Formulierungsvorschläge für die Anpassung von Art. 6 der BankV eingereicht. Gerne nehmen wir auch zum Vernehmlassungsvorschlag Stellung.

1. Generische Ausnahme als Hauptanliegen der Crowdlending Branche

Das Geschäftsmodell des Crowdlending lässt sich auf alle Kreditarten unabhängig von ihrem Zweck anwenden¹. Unser Hauptanliegen war daher stets, dass nicht nach Kreditart oder Kreditzweck unterschieden wird, sondern eine generische Ausnahme für alle Kreditformen getroffen wird, die im Rahmen einer Schwarmfinanzierung vergeben und/oder vermittelt werden. Die Ausnahme soll „kreditneutral“ sein.

2. Art. 6 Abs. 3 BankV nimmt nur bestimmte Kredite von der Gewerbsmässigkeit aus

Die Vernehmlassungsvorlage macht keine generische Ausnahme, sondern nimmt neu in Abs. 3 zusätzlich zu Geschäftskrediten („Finanzierung gewerblich-industrielle Tätigkeit“) Kredite zur Konsumfinanzierung („[...]Finanzierung des privaten Konsums“) von der

¹ Es werden bereits heute Privatkredite, Konsumkredite, Geschäftskredite, Immobilienkredite, Baukredite, Kredite für öffentlich-rechtliche Körperschaften, Rechnungsfinanzierung, Kreditlinien etc. im Rahmen der Schwarmfinanzierung vergeben.

Gewerbsmässigkeit aus.² Der erläuternde Bericht führt dazu auf S. 11/29 aus, dass Crowdlending auch für Privatfinanzierungen geöffnet werden soll. Unter „privaten Konsum“ sollen private Anschaffungen und Projekte unterschiedlicher Natur fallen können, so nebst dem klassischen Konsum etwa die Finanzierung von Aus- und Weiterbildung oder Wohneigentum. Damit wird der Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 3 zwar relativ weit gefasst. Es ist aber unklar, welche Kredite nicht unter „gewerblich-industrielle Tätigkeit“ oder „privater Konsum“ fallen.

Zudem scheinen sich die Ausführungen im erläuternden Bericht nur auf Crowdlending im Sinne einer Darlehensvermittlung zu beziehen. Es lassen sich jedoch grundsätzlich zwei Modelle des Crowdlending unterscheiden, wobei unseres Erachtens die Überlegungen für beide Modelle gelten müssen. Für ein gemeinsames Verständnis beschreiben wir die zwei Modelle gerne im folgenden Abschnitt.

3. Die zwei Modelle des Crowdlending

Die zwei Modelle unterscheiden sich in der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen Geldnehmern, Geldgebern und FinTech-Unternehmen („FinTech“):

- (1) Beim sog. „Agent-Modell“ schliessen Geldnehmer direkt mit einem oder mehreren Geldgebern Darlehensverträge ab. Das FinTech ist reiner Vermittler und nicht Partei der Darlehensverträge.
- (2) Beim sog. „Principal-Modell“ schliessen Geldnehmer mit dem FinTech einen Kreditvertrag ab. Das FinTech verkauft (Teil-)Forderungen aus dem Kreditverhältnis an einen oder mehrere Geldgeber und tritt diese ab. Kredit- und Forderungskaufverträge sind voneinander abhängig. Sie haben nur Bestand, wenn die gesamte Kreditforderung durch Forderungskäufe gedeckt werden kann. Die Forderungskäufer übernehmen das volle Risiko und - und Ertragspotenzial aus dem Kreditvertrag. Das FinTech selber trägt kein Kreditrisiko.

In beiden Modellen verwaltet das FinTech üblicherweise die Forderungen und Vertragsverhältnisse und wickelt Zahlungen zwischen den Geldgebern und -nehmern über ein eigenes Abwicklungskonto ab. Für seine Leistungen erhält es von Geldgebern und -nehmern eine zinsunabhängige Gebühr. Das FinTech ist meist Finanzintermediär und entsprechend reguliert. Beim Principal-Modell ist zudem klar, dass das FinTech als Kreditgeber an die in diesem Zusammenhang anwendbaren Bestimmungen gebunden ist, so etwa an das Konsumkreditgesetz.

4. Eine generische Ausnahme ist risikogerecht und schafft Rechtssicherheit

Das Bankengesetz und seine Ausführungsbestimmungen unterwerfen grundsätzlich Personen einer Bewilligungspflicht, die das bankentypische Aktiv- und Passivgeschäft

² Vorbehältlich Art. 6 Abs. 2 lit. a und c.



betreiben, wodurch sie Kreditrisiken und mittels Fristentransformation Zins- und Liquiditätsrisiken eingehen („**Zinsdifferenzgeschäft**“). Einlagen sind wegen dieser Risiken zu schützen.

Ein FinTech und/oder seine Geldgeber und -nehmer betreiben unabhängig von Modell und Kreditart kein Zinsdifferenzgeschäft. Sie vermitteln oder vergeben zwar Kredite und finanzieren diese bei Geldgebern. Das FinTech verdient jedoch nicht an der Zinsdifferenz, sondern erhält eine zinsunabhängige Gebühr. Die bankentypischen Risiken auf der Bilanz einer (juristischen) Person entstehen nicht. Ebenso ist aus Sicht der bankentypischen Risiken irrelevant, ob das FinTech einen Kredit an eine natürliche oder juristische Person vergibt, und ob der Kreditnehmer diesen Kredit für private, gewerbliche, industrielle oder andere Zwecke verwendet.

Entsprechend müssen die Regeln unabhängig vom Crowdlending Modell und kreditneutral gesetzt werden. Damit würde auch die erwünschte Rechtssicherheit geschaffen.

5. Formulierungsvorschlag

Gerne möchten wir folgende Formulierung für Art. 6 Abs. 3 vorschlagen:

3 Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt ebenfalls, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllt und

- a. die Publikumseinlagen im Rahmen einer Schwarmfinanzierung erhalten hat, und*
- b. mit diesen kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt.*

Wir sind überzeugt, dass mit dieser Formulierung die strukturell richtige Grundlage geschaffen wird. Die Begriffe „Schwarmfinanzierung“ und „Zinsdifferenzgeschäft“ können begleitend umschrieben werden und sind gute Steuerungselemente für die Interpretation der Regelung.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Überlegungen auch nochmals persönlich per Telefon oder vor Ort. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Lalive'.

Michel Lalive d'Épinay
Gründer & COO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Kübler-Lichtenstein'.

Florian Kübler-Lichtenstein
Gründer & CEO



Universität
Zürich^{UZH}

UFSP Finanzmarktregulierung

Prof. Dr. Rolf Sethe, Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone,
Prof. Dr. Rolf H. Weber

Blockchain Center^{UZH}

Prof. Dr. Gerhard Schwabe, Prof. Dr. Claudio J. Tessone,
Prof. Dr. Rolf H. Weber

Per Email an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidg. Finanzdepartement
Rechtsdienst SIF
3003 Bern

Zürich, 17. September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018 zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) nehme ich namens des Universitären Forschungsschwerpunkts Finanzmarktregulierung (UFSP) der Universität Zürich und des Blockchain Center an der Universität Zürich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wie folgt Stellung:

1. **Art. 1 Abs. 2**

Die analoge Anwendung der Bestimmungen der BankV, sofern keine besondere Regelung vorliegt, ist problematisch, weil die Rechtsvorhersehbarkeit für FinTech-Unternehmen damit beeinträchtigt wird. Einem allgemeinen Grundsatz der Rechtssetzungslehre entspricht, soweit als möglich auf Analogieanordnungen zu verzichten.

2. **Art. 6**

Die neue Formulierung dürfte für Crowdlending-Unternehmen ein engeres Regulierungskonzept als heute zur Folge haben; soweit es um GWG-Aspekte geht, sind die im Gericht angeführten Gründe nachvollziehbar, doch ist zu vermeiden, dass sämtliche Plattformen bewilligungspflichtig werden, was es nahelegt, einen Mindestbetrag als Aufgreifschwelle festzulegen.

3. **Art. 7a Abs. 1**

Die Kundeninformation ist zur Transparenzschaffung wichtig. Die Adjektive „umfassend“ und „schriftlich“ sind aber nicht unproblematisch:



UFSP Finanzmarktregulierung

Prof. Dr. Rolf Sethe, Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone,
Prof. Dr. Rolf H. Weber

Blockchain Center^{UZH}

Prof. Dr. Gerhard Schwabe, Prof. Dr. Claudio J. Tessone,
Prof. Dr. Rolf H. Weber

(i) Die Anforderung „umfassend“ kann nicht nur im Widerspruch zu „verständlich“ stehen, sondern übersieht auch die Erkenntnis der Behavioral Economics, dass mehr Information nicht zwingend besser ist. Sinnvoller wäre es deshalb, eine Formulierung wie z.B. „Der Geschäftsbeziehung angemessen“ zu verwenden.

(ii) Die Anforderung „schriftlich“ hat den Nachteil, dass die gesetzlichen Schriftformerfordernisse zu erfüllen sind; die elektronische Signatur gemäss ZertES hat aber praktisch keine Bedeutung erlangt. Die Alternative „Nachweis der Information durch Text“ befriedigt – abgesehen von der schon bisher nicht immer einfachen Zuordnung zu Schriftform und Text – deshalb nicht, weil Transaktionen auf der Blockchain kaum das Texterfordernis erfüllen, weil der technische Code linguistisch für viele Benutzer nicht lesbar ist.

4. Art. 14a Abs. 1

Die Umschreibung der zulässigen Rechtsformen ist relativ eng. Zumindest die Stiftung und ggf. auch der Verein, der nach herrschender Rechtsprechung wirtschaftliche Ziele anzustreben vermag, sollten als Rechtsform ebenfalls zugelassen werden.

5. Art. 14e

Während Art. 14b bis Art. 14d präzise Vorgaben formulieren, die nachvollziehbar sind (selbst wenn ausländische Innovatoren den Schweiz-Bezug evtl. nicht so schätzen), ist Art. 14e recht offen formuliert (Bericht S. 15f.); zudem kann die FINMA nach Art. 3 FINMA-PV mit grossem Ermessen festlegen, was konkret geprüft werden soll. Daraus vermag sich das Risiko zu ergeben, dass die FINMA bei den Anforderungen im Bereich Compliance und Risikomanagement ein hohes Niveau, das mit dem Charakter einer „Bewilligung light“ nicht korrespondiert, festlegt. Deshalb wäre es sinnvoll, den Überprüfungsbereich Compliance und Risikomanagement enger zu fassen.

6. Art. 17a Abs. 2

Auch diese Bestimmung gibt der FINMA ein grosses Ermessen, um mit einer individuellen Erhöhung des Mindestkapitals eine Marktzutrittsschranke aufzubauen. Eine solche Erhöhung sollte von spezifischen, gesetzgeberisch festgelegten Kriterien abhängen.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Rolf H. Weber

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



**Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere**

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an rechtsdienst@sif.admin.ch

Datum 19. September 2018
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@hotmail.com

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) betreffend FinTech-Bewilligung eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Mitglieder aus unserer Bankengruppe haben sich mit dem Vernehmlassungsentwurf eingehend befasst. Die Anliegen der Kantonalbanken sind vollumfänglich in die Stellungnahmen des Verbands Swiss Fintech Innovations (SFTI) sowie der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können die Stellungnahme des SFTI und der SBVg daher unterstützen und uns den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns im vorliegenden Schreiben auf die Nennung der folgenden, aus Sicht der Kantonalbanken besonders relevanten Anliegen in Bezug auf den Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der BankV:

1) Querschnittsgesetze müssen für alle Marktteilnehmer gleichermassen gelten

Die Kantonalbanken begrüssen die Förderung von Innovation im Finanzbereich. Es ist zentral, dass die FinTech-Regulierung so in die bestehende Gesetzgebung eingebettet wird, dass Marktteilnehmer, welche in ähnlichen innovativen Bereichen tätig sind, grundsätzlich auch gleichen regulatorischen Rahmenbedingungen unterstehen und ein Level-Playing-Field vorfinden. Zum einen müssen Querschnittsgesetze zum Schutz des Kunden (z.B. FIDLEG, KKG oder DSG) oder zum Schutz des

ganzen Finanzplatzes (GwG) für sämtliche FinTech-Anbieter gelten. Dazu gehört auch die Pflicht zur ordentlichen Revision gemäss Obligationenrecht. Zum anderen soll es auch etablierten Finanzdienstleistern möglich sein, die zum Zweck der Förderung von FinTech geschaffenen Möglichkeiten gleichermassen zu nutzen, und zwar zu denselben Bedingungen, wie sie für neue FinTech-Anbieter gelten. Dies muss zumindest indirekt dadurch möglich sein, dass etablierte Finanzdienstleister FinTech-Tochtergesellschaften kaufen oder gründen können, für die dann die gleichen regulatorischen Anforderungen gemäss FinTech-Lizenz gelten wie für andere FinTech-Anbieter. Schliesslich ist wichtig, dass die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots nicht derart eng ausfallen darf, dass Anwendungsmöglichkeiten der FinTech-Lizenz zu stark beschränkt werden. Die Kantonalbanken unterstützen daher die in diesem Zusammenhang von SBVg und SFTI angeregten Anpassungen in der BankV.

2) Anpassung der Formvorschrift «Schriftlichkeit» an den technologischen Wandel

Die Kantonalbanken begrüssen die Bestrebungen des Bundes, die Digitalisierung der Wirtschaft und zentraler Geschäftsprozesse weiter voranzutreiben. Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf behindern, in dem sie zu Medienbrüchen und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Entsprechend begrüssen die Kantonalbanken den Ergebnisbericht zur Umfrage «Digitaler Test» des Bundesrats vom 29. August 2018 (vgl. [Medienmitteilung des Bundesrats](#)) sowie den Bericht über den Einsatz innovativer Technologien im Bereich der Finanzmarktaufsicht und -regulierung (RegTech) vom 26. Juni 2018 (vgl. [Bericht des EFD](#)), da der Bundesrat damit die Notwendigkeit und Dringlichkeit für eine wettbewerbs- und technologie neutrale Regulierung innovativer Geschäftsmodelle wie auch die Beseitigung von innovationshemmenden Hindernissen, namentlich im Bereich der Formvorschriften, ausdrücklich bekräftigt. So verspricht der Bundesrat, Massnahmen zur Verminderung der Hindernisse bei den gesetzlichen Formvorschriften zeitnah vertieft zu prüfen, wobei bestehende Formvorschriften bei laufenden Gesetzesrevisionen jeweils durch technologie-neutrale Formulierungen ersetzt werden sollen. Nach Einschätzung der Kantonalbanken können relevante Hürden für Digitalisierung und Innovation mit geringem gesetzgeberischem Aufwand abgebaut werden, wenn als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR jeweils eine «durch Text nachweisbare Form» verlangt wird (entsprechend dem Ansatz bei FIDLEG/FINIG). Für weitere zu prüfende Formvorschriften verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des SFTI.

3) Mindestkapitalanforderungen müssen sich am Geschäftsmodell orientieren

Die Kantonalbanken setzen sich für eine adäquat differenzierte, risikoorientierte Ausgestaltung der Mindestkapitalanforderungen ein, welche sich am Geschäftsmodell der betreffenden Institute orientiert. Diese Anforderungen sind entlang dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auszugestalten. Die vorgeschlagene Höhe des Mindestkapitals scheint uns angesichts des risikoarmen Geschäftsmodells eines FinTech-Anbieters (getrennte Aufbewahrung von Publikumseinlagen, Anlage- und Verzinsungsverbot) wenig verhältnismässig und eher innovationsdämpfend. Deswegen regen wir an, die Höhe der Mindestanforderungen nochmals zu überprüfen.

4) Stiftungsform ist für FinTech-Anbieter ungeeignet

Zu Recht werden Gesellschaftsformen wie z.B. Personengesellschaften, Genossenschaften oder Vereine von den Möglichkeiten einer «Banklizenz light» ausgeschlossen. Umso mehr muss dies für weitere Gesellschaftsformen gelten, welche im Erläuterungsbericht nicht einmal erwähnt werden, wie insbesondere die Stiftung. Neben den fehlenden gesetzlichen Anforderungen an Kapitalausstattung und Kapitalschutz sprechen noch zahlreiche weitere Gründe gegen die Eignung der Stiftung als Rechtsform für neue FinTech-Anbieter. Die Kantonalbanken erachten die Stiftungsform für Fintech-Anbieter als ungeeignet. Dies ist in der Vorlage entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 21. September 2018

Per Email: vernehmlassungen@slf.admin.ch

Vernehmlassung: Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 21. Juni 2018 zur Vernehmlassung zu einer Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Gedanken

1. Kein Sonderrecht für „moderne“ Technologien

Der VSV begrüsst grundsätzlich, dass sich der Bundesrat um ein Schritthalten des Finanzmarktaufsichtsrechts mit wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen bemüht.

Allerdings ist der VSV weiterhin der Auffassung, dass eine anbieterseitige Selbstdeklaration, eine angebotene Dienstleistung sei „technologisch modern“ und damit FinTech, dazu führen kann, dass wesentliche Elemente der Regulierung, namentlich solche, die dem Schutz des guten Funktionierens und der Reputation des schweizerischen Finanzplatzes dienen, ausser Kraft gesetzt werden.

Aus diesem Grund erachtet es der VSV als wichtig und richtig, dass mit den vorgeschlagenen neuen Regeln bestimmte, angeblich technologisch neue Geschäftsmodelle, nicht eine spezifische regulatorische Erleichterung erfahren, sondern die vom Gesetzgeber vorgeschlagene offene Architektur er-

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantapoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

halten bleibt, die es technologisch angeblich fortschrittlichen Unternehmen genauso erlaubt, die neuen Regelungen in Anspruch zu nehmen, wie es solche Technologien ablehnende Unternehmen können. Es hält vor der Verfassung nicht stand, wenn es genügt, den Konsum irgendeiner Finanzdienstleistung mit einer „App“ oder etwas „Blockchain“-Technologie anzureichern, und so und nur so einen regulatorischen Carve Out zu erreichen.

2. Erleichterungen bei Publikumseinlagen werden begrüsst

Der VSV begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesgesetzgeber den Umgang mit Publikumseinlagen vereinfachen will, und dass hier die Vorgaben des revidierten Bankengesetzes in der Verordnung sinnvoll umgesetzt werden sollen.

Die enge Definition des Einlagenbegriffs in der Schweiz führte in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Monopolisierung der Unternehmensfinanzierung in Bankenhand – und damit zu Schwierigkeiten von Unternehmen, die unternehmerische Tätigkeit durch Beiträge einem grösseren Kreis als nur dem Unternehmer selbst und einem ihm nahestehenden Kreis von „Friends, Family and Fools“ zu finanzieren. Direkte Unternehmensfinanzierung (sei es durch die Aufnahme von Fremd- oder Eigenkapital) stand und steht zunehmend im potentiellen Konflikt mit dem Finanzmarktaufsichtsrecht – sei es als unerlaubter Effektenhandel bei der Platzierung von Aktien, sei es als unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen bei der Aufnahme von Fremdkapital.

Völlig technologie-unabhängig kann hier die „FinTech“-Vorlage zu Verbesserungen führen.

3. Gleiche Tätigkeiten gleich regeln

Aus Sicht des VSV ist aber auch im Rahmen der „FinTech“-Vorlage absolut zu gewährleisten, dass es nicht zu unerwünschten Nebeneffekten kommt, und durch die Hintertüre der „FinTech“-Privilegierung regulatorische Carve Out-Möglichkeiten geschaffen werden, welche wichtige Schutzobjekte des Finanzmarktaufsichtsrecht in Frage stellen.

Einzelne Bereiche wurden hier im Gesetzgebungsprozess bereits erkannt, wie z.B. die Problematik um die Konsumkredit-Regulierung. Andere, wie z.B. die Fragen um die mit dem FIDLEG neu regulierte Anlageberatung, wurden schlicht übersehen – und zwar sowohl bei der „Sandbox“ (bewilligungsfreie Entgegennahme von Einlagen bis zu CHF 1 Mio., Revision BankV v. 5. Juli 2017) als auch bei der hier vorgeschlagenen Revision der BankV. Hier besteht noch Korrekturbedarf.

II. Zu den einzelnen Bereichen der Vorlage

Der VSV nimmt nachfolgend zu denjenigen Bereichen Stellung, die aus Sicht der Branche der uVV relevant sind.

1. Verzinsungs- und Anlageverbot

Die Botschaft legte mit dem Vorschlag der vereinfachten Bewilligung für „andere Geschäftsmodelle“, als dasjenige einer Bank, ein klares Anlage- und Verzinsungsverbot fest. In den Räten wurden zusätzliche Freiräume geschaffen für die Kapitalaufnahme durch ausserhalb des Finanzsektors industriell und gewerbliche Unternehmen. Das allgemeine Geschäftsmodell, das der Gesetzgeber wollte, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

„Das Institut nach Art. 1b BankG darf Publikumseinlagen entgegennehmen und halten. Es darf sie während des Haltens nicht verzinsen und auch nicht in Finanzinstrumente anlegen – die Vorlage wurde ja im Rahmen des Projektes FIDLEG/FINIG verabschiedet, mit welcher schwergewichtig Anlagen in Finanzinstrumenten geregelt wurden. Das Institut darf die Einlagegelder entsprechend nicht in eigenem Namen und für Rechnung der Einleger weiterreichen¹, sondern nur Anlagen im Namen der Einleger tätigen², wenn (a) der Kunde die entsprechenden Rechtshandlungen selber vornimmt, oder (b) das Institut im Einzelfall entsprechend bevollmächtigt. Das Institut darf Einlegergelder nicht mit diskretionären Befugnissen weiterreichen, wenn damit Anlagen getätigt würden, die als Finanzinstrumente nach FIDLEG qualifizieren, ansonsten nach dem FINIG bewilligungspflichtige Vermögensverwaltung vorliegt. Diese aber ist nach dem Anlageverbot ausgeschlossen.

Gibt das Institut in diesem Rahmen den Einlegern persönliche Empfehlungen ab, so liegt eine nach dem FIDLEG vor. Das BankG verbietet Instituten nach Art. 1b solche Tätigkeiten nicht. Das Institut hat aber die Informations-, Sorgfalts- und Organisationspflichten nach dem FIDLEG zu beachten.“

Das hat zur Konsequenz, dass das Verzinsungs- und Anlageverbot, namentlich dessen Abgrenzung zu anderen, nach den geltenden und mutmasslich am 1.1.2020 in Kraft tretenden, neuen Finanzmarktaufsichtsgesetze in der BankV genauer gefasst werden muss.

Die vorgeschlagene Änderung der BankV ist unvollständig. Sie ist um klare Ausführungsgesetzgebung zum Verzinsungs- und Anlageverbot für Institute nach Art. 1b BankG zu ergänzen.

¹ Weil sonst das Zinsdifferenzgeschäft betrieben würde.

² Weil sonst die Tätigkeit eines Effektenhändlers des Typ Kundenhändlers bzw. ab 1.1.2020 die Tätigkeit eines Wertpapierhauses nach FINIG betrieben würde.

Diese Vorgaben haben klar festzulegen, dass Einlagen bei Instituten nach Art. 1b nicht im Namen des Instituts und für Rechnung des Einlegers und nicht mit eigenem Ermessenspielraum des Instituts getätigt werden dürfen.

Zudem ist festzuhalten, dass auch Institute den Verhaltenspflichten nach dem FIDLEG unterstehen, wenn den Einlegern Empfehlungen zur Anlage in Vermögenswerte abgegeben werden, die als Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG qualifizieren. Im Weiteren besteht die gesetzliche Registrierungspflicht für Berater nach dem FIDLEG.

Soll die Verordnungsänderung wirklich auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt werden, muss bereits heute die nötige nächste Verordnungsänderung im Hinblick auf das Inkrafttreten von FIDLEG und FINIG vorbereitet werden. Es ist nicht sinnvoll, hier Regeln zu schaffen, die infolge bereits heute absehbarer Gesetzesänderungen innert Jahresfrist faktisch obsolet sind. Kein Institut nach Art. 1b BankG wird bis zum Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG bereits über die erforderliche Bewilligung der FINMA verfügen. Die Bewilligungsverfahren dauern dazu schlicht zu lange.

2. Informationspflichten (Art. 7a VE-BankV)

Die Bestimmung ist um einen Absatz zu ergänzen, wonach die Informationspflichten nach anderen Bundesgesetzen (heute z.B. KAG und BEHG, ab 1.1.2020: FIDLEG) zusätzlich zu erfüllen sind.

Im Übrigen halten wir die Bestimmung für sachgerecht.

3. Rechtsformbeschränkung (Art. 14a VE-BankV)

Wir halten die Rechtsformbeschränkung für nicht sachgerecht. Auch Personengesellschaften des Handelsrechts (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zuzulassen.

Auch Art. 5 GwG schreibt zudem vor, dass bei Zweifeln der Prozess der Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu wiederholen ist.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass weder die Recommendations der FATF, noch das GwG in allen Fällen die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) mittels schriftlicher Erklärung verlangen.

4. Mindestkapital (Art. 17a VE-BankV)

Wir halten den Betrag des Mindestkapitals von CHF 300'000 für viel zu tief für ein Unternehmen, das Publikumseinlagen bis zum Betrag von CHF 100 Mio. entgegennehmen und halten kann. Das Mindestkapital ist auf CHF 500'000 zu erhöhen.

Eine Eigenmittelunterlegung von 5% der bestehenden Publikumseinlagen erachten wir als angemessen, wenn diese Einlagen getrennt vom eigenen Vermögen verwahrt werden müssen. Allerdings sollte dies nicht als Bestandteil des Mindestkapitals, sondern als eigenständige Eigenmittelanforderung formuliert werden. Zudem ist bei den Eigenmittelanforderungen an Institute, die dem KKG unterliegende Schwarmkredite gewähren, dass diese Abzüge bei den erforderlichen Eigenmitteln machen dürfen, soweit hier vom KKG vorgesehener Versicherungsschutz besteht. Es macht keinen Sinn, dass die Einleger mehrfach abgesichert werden, einerseits durch Eigenmittel des Instituts, andererseits (indirekt) durch Versicherungsdeckung bei bestimmten Kreditausfällen.

5. Anforderungen an die Prüfer (Art. 11d^{bis} · 51c VE-RAV)

Wir erachten es als völlig unrealistisch, dass der Markt in ausreichendem Mass geeignete leitende Prüfer beibringen kann, wenn für die Prüfung von Instituten nach Art. 1b BankG eine eigene Kategorie von Prüfern geschaffen wird.

Zudem erachten wir es als völlig unsinnig, Prüfern für die „Nischenkategorie“ der Institute nach Art. 1b BankG eine eigenständige, nur auf diesen Institutstyp bezogene Weiterbildungspflicht von 16 Stunden pro Jahr aufzuerlegen. Prüft Themen, Prüfbereiche und Prüfungsmethodik bei Instituten nach Art. 1b BankG sind sehr ähnlich, wenn nicht gar identisch zu denjenigen bei anderen Finanzinstituten, welche Kunden- bzw. Anleger- bzw. Einlegervermögen selbst halten.

Wir sind der Auffassung, dass Prüfgesellschaften und leitende Prüfer, die zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, nach dem FINFRAG, Effektenhändlern (zukünftig unter FINIG: Wertpapierhäuser) oder Fondsleitungen zugelassen sind, per se ebenfalls für die Prüfung von Instituten nach Art. 1b BankG zuzulassen sind.

6. Anwendbarkeit des Konsumkreditgesetzes

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Konsumkredite bei „Schwarmdarlehen“ an Private wird ausdrücklich begrüsst. Dies gilt insbesondere auch für die beizubringenden Sicherheiten.

7. FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung

Wir halten die Grundabgabe von CHF 3'000 für viel zu tief. Dieser Betrag ist auf mindestens CHF 10'000 zu erhöhen, um einen sach- und vor allem risikogerechten Grundbetrag festzulegen.

Zudem erachten wir als völlig verfehlt, nur 2/10 der Zusatzabgabe auf der Grundlage der Bilanzsumme und zu 8/10 nach Massgabe des Bruttoertrages festzulegen. Diese Aufteilung ist in keiner Weise risikogerecht. Die Zusatzabgabe ist hälftig auf der Grundlage der Bilanzsumme und des Bruttoertrags zu bemessen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Ralph Frey
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Verteiler: - signiert als PDF an SIF
- unsigniert als word an SIF